EUROPA AM ABGRUNDE

DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN DES VERSAILLER FRIEDENSVERTRAGES IN IHREN WIRKUNGEN ERLÄUTERT

VON

PROF. DR PAUL RÜHLMANN

2. AUFLAGE

LEIPZIG
VERLAG VON K. F. KOEHLER
1920

EUROPA AM ABGRUNDE

DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN
DES VERSAILLER FRIEDENSVERTRAGES
IN IHREN WIRKUNGEN
ERLÄUTERT

VON

PROF. DR PAUL RÜHLMANN

LEIPZIG
VERLAG VON K. F. KOEHLER
1919

EUROPA AM ABGRUNDE

DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN
DES VERSAILLER FRIEDENSVERTRAGES
IN IHREN WIRKUNGEN
ERLÄUTERT

VON

PROF. Dr PAUL RÜHLMANN

LEIPZIG
VERLAG VON K. F. KOEHLER
1919

Copyright by K. F. Koehler Verlag, Leipzig

LIBRARY
NOV 20 1968
UNIVERSITY OF TORONTO

D
643
A7R8
1919

Zeilenguß-Maschinensatz und Druck
von Oscar Brandstetter in Leipzig

Einleitung zur ersten Auflage.

Der Friedensvertrag ist ein weltgeschichtliches Dokument allerersten Ranges, ein ragender Markstein im Völkergeschehen. Soll er doch für Generationen die Entwickelungslinien des Völkerlebens festlegen. Mit angehaltenem Atem las ihn die ganze Welt — mit Ausnahme der Völker der Entente, denen seine politischen Leiter anfangs bezeichnenderweise die Einsichtnahme versagten.

Der ganze Friedensvertrag ist ein seiten- und paragraphenreiches Gebilde, ein dickes Kompendium. Ein Studium ist nötig, um das Ganze voll zu überschauen. Gerade in scheinbar harmlosen Einzelbemerkungen stecken entscheidende Festsetzungen, Bestimmungen von unabsehbarer Tragweite.

Im folgenden soll versucht werden, dem Leser, der weder Zeit noch Lust hat, sich durch das unübersichtliche Paragraphengewirr hindurch zu winden, einen Einblick in das bedeutsame Monument politischen Denkens zu geben. Die entscheidendsten Artikel sind ausgewählt, — und zwar hat man grundsätzlich an dem vollen Wortlaut festgehalten — und nach Sinn und Tragweite kurz erläutert. Das Urteil ist absichtlich dem Leser überlassen.

Fachkundige Hilfe verdanke ich für die wirtschaftlichen Bestimmungen Herrn Dr. Hamburger, für verkehrspolitische Fragen Herrn Dr. Hennig, der auch die Auslandsstimmen am Schluß zusammenstellte.

Berlin, Juni 1919.

P. R.

Der bekannte Heidelberger Historiker, der Biograph von Lassalle und Bennigsen, hat jüngst in der „Gerechtigkeit, Zeitschrift für auswärtige Politik“ die weltgeschichtliche Linienführung des Versailler Friedensvertrages dargelegt. Die bedeutsamen Ausführungen hat uns der Herr Verfasser als Einleitung zur Verfügung gestellt.

Weltpolitische Ansicht des Versailler Friedensentwurfes.

Professor Dr. Hermann Oncken.

Der Versailler Friedensentwurf enthält für das deutsche Volk so viele Unannehmbarkeiten nationalpolitischer, wirtschaftlicher und moralischer Natur, daß jede einzelne der unannehmbaren Positionen — je nachdem sie in den Mittelpunkt der Eröterungen rückte oder in dem nächstbetroffenen Landesteil schmerzvollste Erbitterung auslöste, schon für sich allein das Schwergewicht des Protestes auf sich zog. Daneben aber muß der weltpolitische Gesamteffekt der Friedensbedingungen, die uns aufgezwungen werden sollen, in der Diskussion zur Geltung kommen, denn erst in diesem Gesamtrahmen, der unsere Zukunftslage in der Welt bestimmen soll, gewinnen alle jene Einzelbestimmungen, so unerträglich schon jede für sich scheint, ihren innern Zusammenhang, ihre vernichtende Schärfe, ihre weltgeschichtliche Tragweite.

Suchen wir daher die furchtbaren Zukunftsbilder, die dieser Friede entrollt, zunächst in ihrer isolierten Bedeutung zu begreifen, dann aber miteinander in ihrem dynamischen weltpolitischen Zusammenhange zu verknüpfen: so werden wir von den historischen Einzelperspektiven zu einer Synthese fortschreiten, die das Ganze dieses niederschmetternden Schicksals zusammenfaßt. Wir unternehmen diese Betrachtung unter der Voraussetzung, daß diese Friedensbedingungen — die in Wirklichkeit niemals durchgeführt werden können — zunächst ihrem wesentlichen Inhalt nach zur Durchführung kommen sollen, und erwägen die Folgen mit einer Leidenschaftslosigkeit, die jedem deutschen Herzen in diesen Stunden fremd ist, wohl aber durch die Notwendigkeit, das Wirkliche so wie es ist zu erkennen und auszusprechen, absolut geboten ist.

1.

Schon im Westen handelt es sich um mehr als um die Rückgabe Elsaß-Lothringens, d. h. um die Wiederherstellung des Zustandes, in dem Deutsche und Franzosen bis zum Jahre 1870 nebeneinander gelebt haben. Damit allein schon wird eine verhängnisvolle feindliche Druckmöglichkeit auf der ganzen Linie des Oberrheins wiederhergestellt, die jahrhundertelang auf Süddeutschland gelastet hat. Auf kein Argument hat Bismarck bei der Annexion des Elsaß soviel Nachdruck gelegt wie auf das bekannte Wort des Königs Wilhelm von Württemberg: so lange das Ausfallstor Straßburg in den Händen einer starkbewaffneten Kriegsmacht sei, werde es immer ein Hindernis für Süddeutschland bilden, sich der deutschen Einheit, einer deutschnationalen Politik ohne Rückhalt anzuschließen. Diese militärische Wirkung wird sich nach der Wiedereinnahme des Elsaß durch die Franzosen um so schärfer ausprägen, als unsere eigene Heeresmacht auf das Äußerste reduziert sein, die der Franzosen aber auf der Höhe erhalten werden wird, und insbesondere die militärische Position der Preußen in der Rheinprovinz — die einst um des Gleichgewichts willen von den Mächten des Wiener Kongresses bewußt geschaffen wurde — durch französische Besetzung auf längere Zeitdauer abgelöst sein wird. Ob die veränderte Lage auch eine nationalpolitische und moralische Rückwirkung auf die Gesinnungen süddeutscher Mantelträger erzeugen kann, ist eine Frage, die wir heute noch beiseite lassen.

Aber die Absichten der Franzosen begnügen sich nicht mit der Wiederherstellung des einst von Europa begründeten Status von 1815 bis 1870, sondern sie schweifen weit darüber hinaus. Sie erstrecken sich im Grunde auf das ganze linke Rheinufer, wenngleich sich der Annexionswille hier nur in den mannigfachsten Verkleidungen zu äußern unternimmt: in der Form langjähriger militärischer Besetzung, in der Form wirtschaftlicher Belastung, die kaum abgelöst werden kann, unter den Vorbehalten späterer Abstimmung und in dem Experimentieren mit halbselbständigen Zwischenstaaten, in denen Propaganda, Zwang und Verführung das ihre tun sollen. Seitdem der Friedensentwurf die formelle Zugehörigkeit des linken Rheinufers zu Deutschland entschieden hat, arbeitet das französische Militär mit allen Mitteln daran, in diesen Gebieten in Form selbständiger Republiken künftige französische Einflußsphären zu schaffen. Es gibt keinen Kunstgriff der Reunionspolitik Ludwigs XIV., der Revolutionspropaganda des Konvents, der militärischen Vergewaltigung Napoleons I., der einzeln und miteinander verknüpft nicht schon in diesem Augenblick auf der Bildfläche erschiene: die Friedensbestimmungen, in deren Einzelheiten wir hier absichtlich nicht eintreten, sind vor allem zu solchen Zwecken weitmaschig für die französische Willkür, erwürgend für die deutsche freie Bewegung angelegt, um dieses französische Zukunftssystem vorzubereiten. Wenn seine Ansätze schon jetzt bei verräterischen Lumpen auf Gegenliebe stoßen — in einem Geschlechte, das die Größe unseres Reiches erlebt und die heroischen Opfer dieses Krieges mitgetragen hat —, wie wird das alles werden, wenn das französische System erst zu funktionieren beginnt, wenn die Lasten unseres Wiederaufbaus, der Druck unseres innern Daseinskampfes es nicht mehr zu einem reinen Glück machen, ein Deutscher zu sein und zu heißen, und wenn dann auf der andern Seite alle üblen Instinkte der Selbstsucht, der Seelenschlaffheit, des Nachlaufens und der Gemeinheit sich unter ein scheinbar unabwendbares Schicksal zu beugen bereit sind! Darauf läuft die französische Hoffnung hinaus, diese Gebiete der Autorität, dem Wirtschaftskörper und schließlich dem moralischen Körper der Nation von innen her zu entfremden.

Das, was die Franzosen durch die formelle Fassung ihrer Friedensbestimmungen anzubahnen suchen und durch deren Ausführung in den nächsten Jahrzehnten zu erreichen hoffen, würde auf der ganzen Linie die Rückkehr zu jenem System Ludwigs XIV. bedeuten, das in der großen Revolution seine Vollendung erlebt hat. Die große Grenzauseinandersetzung zwischen der germanischen und romanischen Rasse in einem Gebiete, auf dem die Sprachgrenze sich seit einem Jahrtausend nicht verschoben hat, würde politisch endgültig zu ungunsten Deutschlands entschieden sein. Und zwar durch eine Vergewaltigung, wie sie vielleicht in Jahrhunderten unentwickelten nationalen Selbstbewußtseins zur Not vorübergehend ertragen werden konnte, heute aber, als Leben und Ehre einer mündigen Nation empfindlich verletzend, schlechterdings unerträglich sein würde: denn sie tötet den Gedanken der Autonomie der Nationen, der als ethische Grundlage alles menschlichen Zusammenlebens im Sinne des Friedens und der Gerechtigkeit zur allgemeinen Anerkennung gelangt ist. Diese Vergewaltigung würde unter unheilvolleren Umständen erfolgen, als sie jemals in unserem ganzen Geschichtsverlaufe dagewesen sind. Denn jedesmal, wenn die Franzosen bisher, wie in den Zeiten der Raubpolitik Ludwigs XIV. oder der Welteroberung Napoleons I., sich über ihre alten Staats- und Sprachgrenzen hinaus in das deutsche linksrheinische Gebiet hineinzuerobern versuchten, hat Europa in seinen führenden Mächten sich gegen eine Störung des Gleichgewichts erhoben, vor der die Mitte des Weltteils und die deutsche Nation geschützt werden müßten. Heute aber liegen die Dinge anders. Das Angelsachsentum der Welt fühlt sich heute stark genug, um von Frankreich allein keine solche Störung mehr zu befürchten, und trägt in kurzsichtiger Verblendung — da dieser europäische Schauplatz ihnen längst nicht mehr die Welt bedeutet — keine Scheu, die neue unerträglichere Vergewaltigung zu befördern, ja sogar, wie der Garantievertrag von Engand und Amerika mit Frankreich beweist, unter eigener Verantwortung zu verewigen.

Während also in den früheren nationalen Krisen am Rhein durch den Wandel der Weltkonstellation eine Erleichterung unserer nationalen Nöte möglich war und auch tatsächlich immer wieder herbeigeführt wurde, scheint sie jetzt, wenn der Friede Wirklichkeit wird, in absehbarer Zeit so gut wie ausgeschlossen.

2.

Das Zukunftsbild, das die Friedensbedingungen im Osten bieten, atmet im allgemeinen denselben Geist, aber es weist im einzelnen doch wieder andere Züge auf. Man darf sagen, die Versündigung an dem Geiste der nationalen Autonomie entbehrt zwar jener Verkleidungen, Hinterhältigkeiten und verschmitzten Rechnungen, mit denen man auf dem alten deutschen Kulturboden im Westen den Friedensvertrag umgeben hat, sie gibt sich dafür in den weiträumigen und dünner bevölkerten Gebieten des Ostens eindeutiger und, wenn man will, ehrlicher, d. h. in der Form einer auch auf der Landkarte greifbaren Losreißung deutschen Bodens und von Millionen deutscher Bevölkerung.

Die dem deutschen Staats- und Volkskörper im Osten zugemuteten Amputationen lassen sich in drei Gruppen zerlegen. Es handelt sich einmal um ein Rückgängigmachen der polnischen Teilungen, soweit sie rein polnisches oder von erdrückender polnischer Mehrheit bewohntes Gebiet, wie in der größeren Hälfte der Provinz Posen, betreffen. Dazu kommen zweitens solche Gebietsteile, deren letzte Erwerbung durch Preußen zwar auch aus jenen Teilungen stammt, die aber rein oder überwiegend deutsche Bevölkerung besitzen, zum Teil auch vor ihrer Zugehörigkeit zu Polen in einem historischen Zusammenhange zum Deutschen Reiche gestanden haben. Die dritte Gruppe bilden deutsche Gebietsteile, die mit dem Bestande des altpolnischen Staates überhaupt nichts zu tun haben und unter keinem noch so verblaßten historischen Rechtstitel erfaßbar sind, sondern von jeher zum deutschen Staate und zur deutschen Kultur gehört haben: sie sollen entweder um zweifelhafter nationaler Minoritätsansprüche willen oder zum offensichtlichen Zwecke wirtschaftlicher Ausplünderung und weltpolitischer Fesselung uns genommen oder einer Entscheidung durch künftige Volksabstimmung vorbehalten werden. Das Gesamtergebnis würde nichts Geringeres bedeuten, als daß das Deutschtum, in seiner weltgeschichtlichen Auseinandersetzung mit dem Slawentum, nicht nur hinter das 17. Jahrhundert, sondern in die Periode der ersten Schlacht bei Tannenberg und dahinter zurückgeworfen werden würde.

In unserer Betrachtung mögen die Gebiete der ersten Gruppe ausscheiden, obgleich über die vernichtenden wirtschaftlichen Rückwirkungen und über die Unmöglichkeit, selbst diese Amputation ohne Schädigung deutscher Volksgebiete vorzunehmen, nur allzuviel zu sagen wäre. Vor allem sei darauf hingewiesen, daß, ähnlich wie am Oberrhein, die militärischen Folgen unabsehbar sind, zumal da wir in der Entfaltung militärischer Machtmittel kontingentiert, unsere neuen staatlichen Nachbarn aber gänzlich unbeschränkt sein werden. Wir haben von Friedrich Engels, der gewiß nicht in den Ruf eines nationalen Machtpolitikers geraten kann, das Urteil: „Jeder Zoll, den wir an der Grenze von Memel bis Krakau den Polen nachgeben, ruiniert diese ohnehin schon miserabel schwache Grenze militärisch vollständig und legt die ganze Ostseeküste bis Stettin bloß.“ Jetzt soll diese Grenze in ihrer ganzen Ausdehnung durchstoßen und aufgerissen werden, in einem Umfange, daß das reindeutsche Ostpreußen, einst vor hundert Jahren das führende Land unserer geistigen und kriegerischen Befreiung, aus dem unmittelbaren Landzusammenhange mit dem deutschen Körper überhaupt herausgelöst werden würde. Die entlegene Provinz würde damit in eine militärische Wehrlosigkeit versinken, wie sie selbst in den Zeiten der Siege Friedrichs des Großen im Siebenjährigen Kriege unvermeidlich gewesen ist.

Wenn unsere Gegner, um die Beraubungen der zweiten und dritten Gruppe zu rechtfertigen, uns vorhalten sollten, daß Westeuropa nur die polnischen Teilungen nunmehr rückgängig mache und zur Sühne des Völkermordes von damals das biologische Naturgesetz: „wie du mir, so ich dir“ vollstrecke, so sei darauf geantwortet, einmal, daß sie weit über den Umfang der polnischen Teilungen von 1772 und 1793 hinausgreifen und also etwas ganz Neues, eine deutsche Teilung anstreben, und zweitens, daß es sich selbst in den sprachlich gemischten und ehemals polnischen Landesteilen heute um etwas ganz anderes handeln würde als im 18. Jahrhundert. Die abgrundtiefe Kluft der verschiedenen Kulturstufen des erobernden und des unterworfenen Volkes steht jedem Vergleiche von damals und heute entgegen. Damals, um z. B. bei der Erwerbung Westpreußens durch Friedrich den Großen stehen zu bleiben, sind Gebiete einer anarchischen Rechtsordnung und eines kulturellen Tiefstandes, mit einer wirtschaftlich und sittlich unentwickelten Bevölkerung in einen Staat hineingezwungen worden, dessen Fürsorge — nach dem Zeugnis der Polen selber — hier überhaupt erst Kultur, Wohlfahrt und Ordnung geschaffen hat. Heute aber sollen ausgedehnte deutsche Gebietsteile und darunter solche, bei denen jeder Schatten eines historischen oder nationalen Rechtstitels fehlt, aus einer überlegenen staatlichen und kulturellen Ordnung herausgerissen und in die unsicheren Verhältnisse eines noch nicht geborenen Staates hineingezerrt werden. Unsere Feinde, wenn sie ehrlich sind, werden selbst nicht glauben, daß die ethische Rechtfertigung der Aneignung, die immerhin dem preußischen Königtum und Beamtentum kraft ihrer staatlichen Arbeit auf dem Boden der ehemaligen polnischen Republik zustand, jemals von ihnen oder ihren Kreaturen aufgebracht werden kann, um die Deportation von Millionen von Deutschen in den polnischen Zukunftsstaat zu verantworten. Indem sie diese neue Teilung auch auf reindeutsche und niemals mit Polen in Zusammenhang gewesene Gebiete ausdehnen, geben sie zu verstehen, daß es ihnen gar nicht auf nationale Gerechtigkeit, sondern auf machtpolitische Vergewaltigung und militärische Sicherung dieser Vergewaltigung durch weitere brutale Gewaltsstreiche ankommt, daß es sich für sie darum handelt, dieses Polen, dessen Auferstehung überhaupt erst durch den Sieg der deutschen Waffen über Rußland möglich wurde, in der Zukunftspolitik der antideutschen Gewalten der Welt in ihren dauernden Dienst zu nehmen und darum so stark wie möglich auszubauen.

Was das im Rahmen der Weltpolitik und der Verteilung der dynamischen Kräfte im Sinne unserer Gegner bedeutet, wird vollends klar werden, wenn wir die Veränderungen im Osten im Zusammenhang mit denen im Westen betrachten.

3.

Denn diese breiten Einbrüche in unsere nationale Ost- und Westfront bilden unter dem Gesichtspunkt unserer Mittellage in Europa und der daraus für unser Dasein sich ergebenden Probleme eine innere Einheit. Sie sind aus demselben Geiste der Todfeindschaft gegen das Deutschtum geboren und sind bestimmt, sich wechselseitig zu stützen und gegen jeden Rückschlag sicherzustellen. Sie sind Glieder einer und derselben politischen Idee.

Sie knüpfen an den Leitgedanken des einstigen russisch-französischen Bündnisses an, das den Engländern das Rohmaterial für ihre Einkreisungspolitik lieferte, und sollen ein dauerndes System in der europäischen Staatengesellschaft begründen. Der Dienst, den die russische Autokratie mit ihren Massenhorden dem wiedererwachenden Revanchegedanken der Franzosen leistete, soll nunmehr in Zukunft der Pole, und neben ihm der Tscheche, übernehmen, um der gesättigten Revanche die Lebensversicherungsprämie zu bezahlen. Wenngleich der polnische Druck auf die Mitte an sich niemals an Wirksamkeit dem russischen Drucke in den Jahrzehnten vor dem Kriege gleichkommen kann, so sind dafür im Westen die Kanonen bis an den Rhein und im Osten bis tief nach Schlesien und an die Grenzen von Brandenburg und Pommern vorgeschoben. Der Franzose hat ebensoviel Interesse daran, die Polen nach Danzig und Bromberg, nach Oberschlesien und Westpreußen vorzuschieben, wie er die ganze Rheinlinie für sich kontrollieren will. Damit werden ganz andere Möglichkeiten eines militärischen Zusammenarbeitens eröffnet als in der Zeit, wo man die Vogesen noch vor sich hatte und die Russen nur in Kongreßpolen eine allzuweit vorgeschobene Außenbastion besaßen. Und das alles gegenüber einem Reiche, dem alle Mittel erfolgreicher Gegenwehr für Generationen überhaupt entrissen sind und nichts als eine grundsätzliche Politik des Friedens um jeden Preis übrig bleibt.

Nachdem die neuere französisch-russische Bündnisidee im Weltkriege zerbrochen ist, lenkt die französische Auslandspolitik in die alten Traditionen des 16. und 17. Jahrhunderts zurück, die in einer ganzen Reihe von Entwürfen dem Polen eine ähnliche Rolle gegen das Reich zuwiesen. Wenn damals die französisch-polnische Verbindung uns schließlich doch niemals wirklich gefährlich werden konnte, so hing das damit zusammen, daß jener polnische Staat längst schon in seiner politischen Aktionskraft nachzulassen begonnen hatte. Zuletzt hat noch Napoleon im Jahre 1807 den Versuch gemacht, dem Zaren Alexander alle preußisch-polnischen Gebiete mit der polnischen Krone zu bieten, um die eigene indirekte Machtsphäre bis an die Oder ausdehnen zu können: in diesen Plänen, die allerdings in Tilsit nicht auf Gegenliebe der Russen stießen, wäre die Mitte ganz und gar zerdrückt und die russische wie die polnische Karte von der französischen Politik gewissermaßen in eine Hand gelegt worden.

Obgleich wir heute noch nicht hinter die diplomatischen Kulissen von Versailles blicken können, haben wir doch Grund zur Annahme, daß die geistigen Urheber auch der östlichen Vergewaltigungspolitik, auf deren Ausdehnung selbst im Moment des großen militärischen Umschlags wohl kein Pole zu hoffen gewagt haben würde, nicht im Lager des Angelsachsentums zu suchen sind, dessen Interessen und Sachkenntnis die Ostfragen naturgemäß ferner liegen, sondern bei den Franzosen und ihren kontinentalen Machttraditionen. Die französische Politik fährt wieder in den ihr wohlvertrauten Geleisen der Europabeherrschung, und nur das dynamische Mittel, das sie in den Dienst ihrer Absichten stellt, ist etwas anders als früher geformt: dem gesamten Westslawentum, das bisher großenteils in den Rahmen der mittelmächtlichen Position gebannt war, wird nunmehr eine feindliche Front mit dem Gesicht gegen die Mitte zugewiesen. Wohl haben die Franzosen im Augenblick den angelsächsischen Hilfevertrag als Rückendeckung für ihre westlichen Erwerbungen und Rechnungen gewonnen, aber die Freunde stehen immerhin jenseits des Meeres und erweisen sich vielleicht nicht für alle Zeiten als sicher. Deshalb brauchen sie daneben eine zunächst noch bescheidene und erst mit der Zeit aktionsfähig werdende Allianz im Osten, die ihnen den ausgefallenen Russen ersetzen soll und jedenfalls eins besitzt, was selbst dem russischen Offensivtemperament abging: eine unmittelbare, von der Weichselmündung bis nach Oberschlesien reichende nationale Kampfesstellung gegen das Deutschtum. Je weiter man die Polen in deutschen Boden hineinschiebt, um so sicherer kann man auf den stillen Bürgerkrieg in kommenden Zeiten und auf das Bedürfnis des slawischen Einbrechers rechnen, sich durch weltpolitische Annäherung an Frankreich sicherzustellen. So sind die Polen nicht minder als die Tschechen fortan an Frankreich verkauft, und Paris wird nicht nur kulturell und wirtschaftlich, sondern vor allem politisch und militärisch den Ton in Warschau und Prag angeben. Damit wird, im Zeitalter des Völkerbundes, ein neuer Zweifrontendruck eingeleitet, der, weit über den alten hinausgehend, schon im Frieden unerträglich, aber in einem Kriegsfalle von vornherein tödlich sein würde.

So hat die deutsche Mittellage, nachdem ihre Macht sich in Ohnmacht verwandelt hat, an ihren verwundbarsten Flanken ein korrespondierendes System von Einbußen im Osten und Westen erlitten, deren Folgen alle zukünftige Kontinentalpolitik beherrschen werden.

Es ist die völlige Verkehrung der Politik Bismarcks in ihr Gegenteil. Das uns vom Schicksal unserer Mittellage auferlegte Gebot der Stärke, die Idee unseres neuen Reiches und auch der mitteleuropäischen Bündniskonstruktion, ist immer defensiv von Natur gewesen, wenngleich die Anwendung leicht den Bund aller gegen den einen hervorrufen konnte und auch bei uns selber vor Überspannungen nicht geschützt war. Nur die starke Wehr des Reiches hat ein halbes Jahrhundert lang diese Stellung unantastbar gemacht. Nachdem sie trotz der übermenschlichsten Anstrengungen im Weltkriege schließlich doch zertrümmert worden ist, hat sich wieder einmal das Verhängnis, das in unserer Lage beschlossen ist, vernichtend gegen unsere ganze Existenz gewandt und alle Gefährdungen, von denen die Geschichte eines Jahrtausends erzählt, erheben unheimlicher als jemals ihr Haupt. Jetzt wird unsere Position von allen Seiten her unter Druck genommen und soll nach dem Versailler Plane für alle Zeiten unter Druck gehalten werden. Wenn diese Pläne zur Durchführung gelangen sollten, so würden unsere Nation und unser Staat in eine weltpolitische Bedrängnis geraten, wie sie auf unserem ganzen historischen Entwicklungsgange noch niemals von uns bestanden worden ist.

Denn wir haben nicht mit einzelnen Gegnern zu tun, deren wir immer noch in unserer Geschichte Herr geworden sind, sondern mit fast allen unsern Nachbarn. Die militärpolitische Fesselung im Osten und Westen soll im Norden und Süden noch weitere, von der gleichen Tendenz eingegebene und nur in ihrem Einzeleffekt nicht gleich verheerende Ergänzungen erfahren. Im Norden soll Dänemark tief nach Schleswig hinein vorgeschoben werden. Daß es dabei nicht auf die dänische Nationalität ankommt, geht schon daraus hervor, daß man sich nicht mit dem dänischen Gebiet in Nordschleswig begnügt, das der Entente für die Gesamtwirkung viel zu belanglos erscheint, sondern die Volksabstimmung weit über das Gebiet ausdehnt, das die Dänen selber reklamieren und dessen Erwerb sie im Interesse ihrer eigenen nationalen Homogenität für wünschenswert halten. Der Gedanke ist auch hier, die Dänen möglichst weit gegen den Nordostseekanal hin in das deutsche Gebiet sich ausdehnen zu lassen, um auch sie wider ihren eigenen Willen zu Mitinteressenten und Mitgaranten der allgemeinen Beraubung zu machen. Eine ähnliche Rolle spielt die geplante Festsetzung der Ententemächte in Memel und der Italiener (die gleichfalls ihre Appetite an andern Stellen lieber als auf Kosten der Deutschen befriedigen möchten) auf dem Brennerpaß. Es ist ein förmliches System von Daumschrauben, das in der ganzen Peripherie unserer Mittellage einen Kreis von interessierten Verschworenen sammelt, die in der Zeit des Völkerfriedens die Einkreisungspolitik gegen unseren aus tausend Wunden blutenden Volkskörper fortsetzen sollen.

Die Feinde suchen diese Fesselung von allen Seiten mit dem Vorwurf zu rechtfertigen, daß die hegemonielüsterne Mitte dem Frieden Europas gefährlich gewesen sei. Die Zukunft wird lehren, ob der Friede Europas in dem Zustande, wie er von 1871 bis 1914 herrschte, besser gefahren ist, oder in einer Neuordnung, die die mißhandelte Mitte unter einem Atmosphärendruck zusammenpreßt, der früher oder später zur Explosion führen muß. Ein solcher Spannungszustand in Europa mag dem Angelsachsentum nicht unerwünscht erscheinen, weil es fortan im Rücken unseres von einem

System neuerfundener Wund- und Reibungsflächen durchzogenen Erdteils ungestört seine Welteroberung fortsetzen kann — insofern würde der Versailler Friede eine Krönung der englischen politischen Methoden bedeuten —, aber es ist doch die Frage, wie lange das unvermeidlich drohende Zeitalter neuer Explosionen auf diesen europäischen Schauplatz beschränkt bleiben würde.

4.

Die positiven Maßnahmen des neuen weltpolitischen Systems, das dieser Friede begründen soll, finden ihre Ergänzung in den prohibitiven Vorschriften, die die künftige Gestaltung Deutsch-Österreichs und sein Verhältnis zum Deutschen Staate zu regeln bestimmt sind. Alle Tendenzen der antideutschen Gesamtpolitik kehren hier in kleinerem Rahmen wieder.

Auf der einen Seite sollen in Deutschböhmen und in den Alpenländern Millionen von Deutschen in slawische Staatsgebilde, vor allem in den tschecho-slowakischen Staat hineingepreßt werden, und eben dadurch auch die Tschechen, die in ihrem Reiche über ein Drittel deutscher Bewohner zu herrschen hätten, auf Gedeih und Verderb mit dem westlichen Ententesystem zusammengeschmiedet werden, wodurch dann gegen Schlesien und Bayern neue militärische Druckmöglichkeiten (die früher durch unser Bündnis ganz ausgeschlossen waren) geschaffen würden. Auf der andern Seite ist unter Führung der Franzosen in Versailles beschlossen worden, den Kern des österreichischen Deutschtums um keinen Preis in eine staatliche Gemeinschaft mit dem Deutschen Reiche hineinwachsen zu lassen. Zu diesem Zwecke denken einzelne unserer Gegner an eine Donauföderation, also an eine Art von Neuauflage Österreich-Ungarns mit veränderten, d. h. slawischen, sowohl antideutschen wie antimagyarischen Vorzeichen, ihre Mehrheit aber — und dieser Plan ist zunächst durchgedrungen — an die vertragsmäßige dauernde Neutralisierung Deutsch-Österreichs und die Vorschrift seiner Nichtvereinbarkeit mit Deutschland für alle Zeiten. Es versteht sich, daß wiederum der Gesichtspunkt des europäischen Gleichgewichts und der Sicherung des Friedens der Menschheit eine Bestimmung rechtfertigen muß, hinter der doch nur die Angst vor dem kommenden Gerichte sich verbirgt.

Diese politischen Pläne lassen sich nur im weltgeschichtlichen Zusammenhange gebührend würdigen. Wenn ein beherrschender Gedanke die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts durchzieht, wenn ein Motiv auch von der Entente im Weltkrieg, wo es um die Auflösung Österreich-Ungarns oder der Türkei ging, mit einer gewissen Berechtigung in das Feld geführt werden konnte, so ist es der Nationalitätsgedanke: das Recht aller Angehörigen einer Nation, die staatlich zusammenleben wollen, diesen Willen auch aus freiem Entschlusse, ohne Einspruch ihrer Nachbarn, durchzusetzen. Alle Versuche, urwüchsige nationale Einheiten künstlich auseinanderzuhalten oder zu trennen, sind immer wieder von der Geschichte der letzten Menschenalter widerlegt worden. Wir empfinden sie als unhistorisch und unpolitisch, als Vergehen gegen das Sittengesetz des Völkerlebens. Um von einem Beispiel eines alten Kulturvolkes wie der Italiener ganz zu schweigen, haben sich nicht die großmächtlichen Experimente, selbst Fürstentümer von der nationalen Unkulturstufe der Moldau und der Walachei auseinanderzuhalten, alsbald als unmöglich herausgestellt? Hat nicht die Publizistik unserer Feinde schon vor dem Kriege auf das eindringlichste gepredigt, daß der Drang der Südslawen zueinander kraft eines geschichtlichen Gesetzes durch keine staatlichen Barrieren aufgehalten werden könne? Dem führenden Kulturvolk Mitteleuropas soll jetzt das Trennungsjoch mit einer geschichtlichen Einsichtslosigkeit ohnegleichen auferlegt werden: nicht von einem einzigen Gegner, der kurzsichtig genug seinen Vorteil darin suchte, sondern, nach dem Diktat der Franzosen und unter dem Beifall ihres slawischen Gefolges, durch die Gesamtheit unserer Gegner, durch eine Welt, die auf die neuen Prinzipien ihrer Ordnung stolz ist und sie in einem durch das Zerrbild eines Völkerbundes sanktionierten ewigen Frieden für immer festlegen möchte.

Auch an dieser Stelle sehen wir in der französischen Politik die erprobten Grundsätze und Kräfte der Jahrhunderte von neuem erwacht: es ist die Spekulation auf die deutsche Zerrissenheit und der Kampf gegen die deutsche Einheit um jeden Preis. Es ist die innerste Idee aller französischen Machtpolitik von jeher gewesen: in ihr begegnen sich die Angst vor der starken Mitte und die eigenen hegemonischen Instinkte auf dem Kontinent. Wie einst Napoleon III., nachdem die innerdeutsche Entscheidung des Jahres 1866 gefallen, aus Gründen der Sicherheit seines Thrones den Deutschen, die auf dem Wege zur Einheit waren, die Mainlinie durch seine Intervention auferlegte, so sucht Clemenceau und die von ihm geführte französische Bourgeoisie, um die Sicherheit ihrer Klassenherrschaft zu gewinnen, mit der höchsten Leidenschaft die Grenze zwischen Deutschland und Deutsch-Österreich zu einem unüberspringbaren Graben zu vertiefen. So soll die deutsche Einheit, in höchster Not von neuem auf dem Marsche, noch einmal wieder von den Erben Richelieus, Ludwigs XIV. und Napoleons erstickt werden — diesmal nicht aus eigener Kraft der Franzosen allein, die zu solchem Unterfangen entfernt nicht ausreichen würde, sondern im Bunde mit der zu dieser Mittäterschaft bereiten Welt. Ob das gelingen wird, wird die große Probe auf den Charakter der deutschen Nation werden. Den Franzosen gegenüber liegt unsere Sache einfach genug, denn wir erinnern uns, daß französische Unterdrückung immer wieder, in den Zeiten Ludwigs XIV., und Napoleons, wider Willen der Geburtshelfer des deutschen nationalen Einheitswillens gewesen ist; noch Napoleon III. hat durch das von ihm geforderte System der Mainlinie einen Widerstand erzeugt, der nach wenig Jahren seinen Thron und sein Reich verzehrte.

Dieses Mal aber hoffen die Franzosen, wie wir gesehen haben, die Weltlage so einzurichten, daß sie der Gefahr eines weltgeschichtlichen Rückschlags gegen ihre Vermessenheit überhoben sind. Will die uns feindliche Welt die Verantwortung übernehmen, gegen den Strom der Geschichte zu schwimmen? Glaubt sie wirklich, daß das Jahrhundert der Befreiung und Einigung der Nationen damit enden wird, daß ein Volk von der Geschichte, der Größe und der Kultur der Deutschen allein von allen Völkern der Erde um sein Erbe betrogen wird? Sich dauernd betrügen läßt?

Die Urheber des Versailler Friedensvertrages wagen diesen Glauben zu hegen und haben Gründe genug dafür anzuführen: sie rechnen vor allem darauf, daß die äußere Gesamtlage jede einzelne Überspannung und Vergewaltigung, die, für sich allein betrachtet, kaum lebensfähig sein würde, mit einer Art von Kollektivhaftung decken wird. Denn die Kombination der französischen Traditionen von Ludwig XIV. bis Napoleon mit der industriell-kapitalistischen Weltherrschaft Englands, unter dem Segen der aus Unkenntnis, Ideologie und antieuropäischem Weltinteresse gemischten Politik Amerikas, scheint allerdings eine Garantie zu sein, wie sie stärker in der Welt noch nicht da war.

5.

Dieser äußere Zwang, unter dessen Druck das Deutsche Reich gestellt werden soll, wird durch die innere Lage unseres Volkes ohne Zweifel noch weiter verschärft werden. Die feindlichen Pläne dürfen für das Gelingen ihres überlegten Spiels auch die voraussichtliche innere Gestaltung unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, ja sogar die seelische Beschaffenheit und nationale Desorientierung der Deutschen in Rechnung stellen.

Denn unsere wirtschaftliche Zukunft wird, was im einzelnen hier nicht nachgewiesen zu werden braucht, in einem Maße, das alle Vorstellungen übersteigt, in Ketten geworfen werden. Alle unsere ökonomischen Lebensbedingungen werden einer Gebundenheit, einer Abhängigkeit, einer Zerstörung anheimfallen, daß unsere hochentwickelte Wirtschaft von einer rückläufigen Bewegung von den gewaltsamsten und unabsehbarsten Dimensionen ergriffen wird. Wir werden durch wirtschaftliche Revolutionen und soziale Krisen hindurchgehen, und nicht nur vorübergehende, sondern dauernde Notlagen erleben, die in einer völligen Unsicherheit der Arbeitsmöglichkeiten, einer Herabdrückung des Ernährungsniveaus, einem Zwang zur (dann doch wieder unmöglichen) Auswanderung gipfeln. Eine Weltgegnerschaft, die durch ihre Friedensbestimmungen uns jederzeit durch Stockprügel auf den Magen arbeitswillig zu erhalten entschlossen ist, wird dem ganzen deutschen Volk ein ehernes Lohngesetz in seiner grausamsten Gestalt auferlegen. Das furchtbare Gefühl, für andere jenseits unserer Grenzen arbeiten zu müssen, wird schließlich eine Stimmung der Hoffnungslosigkeit erzeugen, die in manchen enttäuschten Gemütern nur auf Kosten des nationalen Zusammenhaltes um sich greifen kann. Eine Nation, ein nationaler Staat sollen Rückhalt, Schutz, Sicherheit, Lebensgefühl und Stolz gewähren — wie wird es werden, wenn die künftige Generation von ihrem Staate und ihrer Nation nur das Gegenteil zu erwarten hat? Werden auf solchem Nährboden nicht Gesinnungen um sich greifen, die sich vom Staate überhaupt abwenden, entweder in allen Arten von Internationalismen ihre Befriedigung suchen oder von partikularistischen Sondertrieben eine eigensüchtige Rettung erhoffen? Kann da nicht eine Entpolitisierung und Entnationalisierung breiter Schichten einsetzen, die sich schließlich willenlos — denn wir werden auch unter den geistigen Kanonen unserer Gegner liegen — in uns fremde Ideale hineintreiben lassen?

Das ist die innere Atmosphäre in unserem Volke, auf die die Franzosen spekulieren. In ihr, so hoffen sie, werden sich die wirtschaftspolitischen Abhängigkeiten allmählich zu politischen Abhängigkeiten ausgestalten und die heimlichen Entwürfe linksrheinischer Ablösung oder neuer Rheinbundgesinnungen entwickeln lassen, wird einem Geschlechte, das allen Halt und Glauben verloren hat und dem verhängnisvollen Trieb der Deutschen zur Anpassung und Selbstentäußerung von neuem nachgibt, schließlich selbst eine verhüllte Fremdherrschaft erträglich scheinen. Je mehr Menschen in der allgemeinen Misere sich gewöhnen, nur an ihren Vorteil zu denken, desto mehr Aussicht auf Gelingen mag die französische Rechnung für sich erhoffen. Einem permistischen Gemüte mag die deutsche Zukunft, an die jeder von uns bis zum Kriege und während des Krieges inbrünstig geglaubt hat, im Lichte des polnischen Schicksals nach den Teilungen erscheinen.

6.

Ist denn in diesem Prozesse überhaupt noch eine Revision möglich? Tritt das Todesurteil, das über die deutsche Nation und den deutschen Staat gesprochen wird, mit einer Macht der Unveränderlichkeit auf, wie sie selbst die Wiener Verträge von 1815 nicht besessen haben? Wird die Nation, mit ihrem amputierten, blutleeren Rumpf und ihren abgehauenen Gliedern, nach dem furchtbaren Aderlaß des Weltkrieges und der Gemütsverwirrung der Revolution, unter gleichzeitigem militärischen, wirtschaftlichen und moralischen Drucke überhaupt die Kräfte zur Abwendung ihres Schicksals aufbringen können, wenn sie diesen Frieden (oder auch nur seinen wesentlichen Inhalt) jetzt oder später annehmen muß? Sind überhaupt Möglichkeiten denkbar, die nicht im Augenblick oder von einer Einzelfrage aus, sondern in längeren Fristen und von der Gesamtlage der Welt her einen wesentlich anderen Ausgang herbeiführen könnten?

Ein rationales Durchdenken auf der Grundlage der gegenwärtig in Versailles geplanten Weltordnung hat auf diese bange Frage nur ein erbarmungsloses Nein als Antwort. Und trotzdem möchte ich sie doch im entgegengesetzten Sinne zu beantworten wagen. Ja, es gibt trotz allem Wege der Rettung, Möglichkeiten des Wiederaufbaues, es gibt eine Zukunft der deutschen Nation.

Ich möchte nicht den entscheidenden Nachdruck auf gewisse nüchterne realpolitische Erwägungen legen. Sonst würde ich fragen: indem fast die ganze Welt gegen unsere Ohnmacht engagiert worden ist, scheinen alle Weltgegensätze zunächst so gut wie aufgehoben, aber werden sie es auch bleiben, nachdem der Gegensatz, der sie vereinte, weggefallen ist? Oder werden sie wieder auftauchen, wie es den Mächten, die in ähnlichem Sicherheitsgefühl die heilige Allianz begründeten, schon nach einem Jahrzehnte ging? Wir haben keine Veranlassung, das Mißtrauen unserer Feinde mit einem Spiel von Vermutungen darüber, ob die Neuordnung des zentralen und umliegenden Europa nicht doch auch außerhalb unserer Sphäre Entlastungen für uns schaffen wird, vorzeitig rege zu machen. Wir haben weder die Kraft noch die Absicht, solche Zwiste zu erzeugen, noch können wir in die Lage kommen, sie regulieren zu wollen; wir dürfen sie höchstens ihrer eigenen Wirksamkeit überlassen, wenn sie etwa zwischen Polen und Russen-Ukrainern, zwischen Italienern und Südslawen, zwischen den angelsächsischen und den ostasiatischen Mächten jetzt oder in Zukunft sich erheben sollten. Wir stellen nur fest, daß mit dem Umsturz und der Verkleinerung unseres Reichshauses doch auch eine Zahl von Hypotheken, die es belasteten, verschwunden ist, daß wir in allen jenen möglichen Gegensätzen, die ich andeutete, kein unmittelbares Interesse mehr einzuwerfen haben, und schließlich vermöge der Irredenten, die uns entfremdet werden sollen, unsererseits Hypotheken auf den Staatsgebäuden und der Politik anderer Mächte besitzen werden. Wir haben zunächst nichts als den bescheidenen Trost, daß die großen dynamischen Druckpunkte der Weltsituation sich weit über den Ohnmachtsbereich unseres Staates hinausgeschoben haben. Aber wir wollen auf diese rein dynamisch eintretende Erleichterung keine Hoffnungen setzen. Sie haben oftmals getrogen und können wieder trügen.

Unsere einzige Hoffnung liegt in uns selber. Sie liegt in der vermessenen Überspannung der Versailler Forderungen: in ihrer materiellen und vor allem ihrer sittlichen Unerfüllbarkeit. Wir werden eine Irredenta außerhalb und innerhalb unserer Grenzen haben, in einem Umfange wie die Weltgeschichte des letzten Jahrhunderts mit allen ihren nationalen Bewegungen sie nicht gesehen hat. Unsere Irredenta wird leben in Frankreich und Belgien, in Dänemark und Italien, in Tschechien und Polen, sie wird, trotz mancher Verluste im einzelnen, eine Unsumme von Gegenkräften, von moralischen Energien, von unerstickbarer Erbitterung schaffen. Sie wird sich verbinden mit der Irredenta im Innern, mit der Unerlöstheit eines ganzen Volkes, die unser wirtschaftlicher Sklavenzustand uns auferlegt: der Schrei nach Befreiung wird hier, weil er von siebzig Millionen ausgestoßen wird, anwachsen wie eine Lawine, vor der schließlich nichts mehr standhält. Wir haben im 19. Jahrhundert eine Nationalbewegung erlebt, die ohne Druck von außen ihren Weg ging und vor allem von den Idealisten und vom Bürgertum getragen wurde. Wir werden im 20. Jahrhundert eine Nationalbewegung haben, die unter dem Druck der Welt ihren Weg ans Licht suchen, aber diesmal von den verelendeten Massen unmittelbar getragen werden wird. Das wird ein neues Erlebnis für die Welt sein, wenn der Schrei nach nationaler Befreiung sich mit dem Schrei nach sozialer Befreiung verbindet und wenn von dieser noch niemals dagewesenen Verknüpfung ein Maß von Energien, ja von revolutionären Entschlossenheiten ausgelöst werden wird, wie sie der allzu großen Passivität des deutschen Nationalcharakters bisher fremd waren. Diese Nationalbewegung wird mit einem neuen ökonomischen und sozialen Prinzip bewaffnet sein, das in den ausgebeuteten Klassen der uns ausbeutenden Mächte nicht ohne Widerhall bleiben wird: mit einem ethischen Prinzip, dessen Siegeslauf in der Menschheit von keiner Gewalt irgendwelcher Art aufgehalten werden kann. National und sozial gesehen, sind wir im Augenblick die Enterbten, aber der Fortschritt der Weltgeschichte wird auf unserer Seite stehen, wenn wir unser Patrimonium zurückfordern und mit uns selber auch die Enterbten der Welt befreien.

Politische Bestimmungen über Europa.

Moresnet, Eupen und Malmedy.

Artikel 32.

Deutschland erkennt die volle Souveränität Belgiens über das ganze streitige Gebiet von Moresnet (sogenanntes „Neutral-Moresnet“) an.

Artikel 33.

Deutschland verzichtet zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das westlich der Straße Lüttich—Aachen liegende Gebiet von Preußisch-Moresnet. Die am Rande dieses Gebietes verlaufende Strecke der Straße gehört Belgien.

Artikel 34.

Deutschland verzichtet außerdem zugunsten Belgiens auf alle Rechte und Ansprüche auf das gesamte Gebiet der Kreise Eupen und Malmedy.

6 Monate lang nach Inkraftreten des gegenwärtigen Vertrages werden von der belgischen Behörde in Eupen und Malmedy Listen ausgelegt. Die Bewohner dieser Gebiete sind berechtigt, darin schriftlich den Wunsch auszudrücken, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter der deutschen Souveränität bleiben.

Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Volksabstimmung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung Belgien anzunehmen sich verpflichtet.

Zu Artikel 32—34.

Neutral-Moresnet gehört seit 1816 zu Deutschland; Preußisch-Moresnet, Eupen und Malmedy haben immer zu Deutschland, jedenfalls nie zu Belgien oder einer Staatsform gehört, die Rechtsvorgängerin des heutigen Belgien war.

Neutral-Moresnet und Eupen sind so gut wie rein deutsch der Bevölkerung nach; der Kreis Malmedy zählt unter 37000 Einwohnern nur 9500 Personen mit wallonischer Muttersprache, die sich außerdem erheblich von dem belgischen Wallonisch unterscheidet. Alle drei Gebiete sind also „unbestreitbar“ deutsch im Sinne der Wilsonschen 14 Punkte. Eine Probeabstimmung hat überdies ergeben, daß die „preußischen Wallonen“ von der „Erlösung“ nichts wissen wollen. Trotzdem sieht man eine Volksabstimmung nicht vor, denn die offenen Listen (Artikel 34) können als unbeeinflußbare Willenskundgebung nicht gelten. Außerdem soll das Ergebnis der Listeneintragungen noch nicht einmal entscheidend sein für die Staatszugehörigkeit der Gebiete, sondern das Verdikt des Völkerbundes, dem es freisteht, sich über den Willen der Bevölkerung hinwegzusetzen.

Der wahre Grund der Bestimmungen ist der auf 75 Millionen Mark geschätzte Waldreichtum des Kreises Eupen und das Vorkommen von Zinkerzen.

Wie sagte doch Präsident Wilson im Kongreß am 11. Januar 1918: „Provinzen sollen nicht von einer Souveränität zur andern verschachert werden dürfen, gerade als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiel wären?“

Linkes Rheinufer.

Artikel 42.

Es ist Deutschland untersagt, auf dem linken Ufer des Rheines und auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich des Flusses verlaufenden Linie Befestigungen zu unterhalten oder anzulegen.

Artikel 43.

Ebenso sind in der im Artikel 42 angegebenen Zone die ständige oder zeitweise Unterhaltung oder Versammlung bewaffneter Kräfte sowie alle militärischen Übungen jeglicher Art und die Beibehaltung aller materiellen Vorkehrungen für eine Mobilmachung untersagt.

Zu Artikel 42—43.

Die französische „Sicherungspolitik“ schafft hier einen unverteidigten, schutzlos jedem Angriff preisgegebenen Geländestreifen von erheblicher Breite im westlichen Deutschland. Mancher wohlmeinende Pazifist könnte zu dem hoffnungsvollen Glauben verführt sein, daß diese Bestimmung die Reibungen zwischen beiden Staaten zu vermindern geeignet sei. Die wahre Absicht lassen aber die jüngsten Ereignisse im Rheinland besser erkennen. Hier hat die französische Besatzungstruppe eine Bewegung, die auf Losreißung des linken Rheinufers von Deutschland gerichtet ist, mit allen Mitteln einer geschickten Propaganda hervorgerufen und gefördert, ja, die Äußerungen des diese Machenschaften mit Verachtung zurückweisenden Volkswillens mit militärischer Gewalt unterdrückt. Das historische Ziel der französischen Politik, die Rheingrenze, ist, wenn erreicht, nie ein Ziel geblieben. Immer wurde es sogleich zur Vorbereitung der nächsten Schritte. Der Traum einer Rheinbundspolitik winkt. Der Begriff der „Sicherung“ wird zum Deckmantel für imperialistische Herrschaftspläne: ein wehrloses Rheinland hofft man leichter vom Reiche loslösen zu können.

Wie sagte doch der französische Minister des Äußern Pichon in der Deputiertenkammer am 27. September 1917: „Siegen, warum? Eroberungen machen, um Völker zu unterdrücken, um zu herrschen? Nein! um der Welt einen Frieden der Gerechtigkeit und der Brüderlichkeit zu verschaffen!“

Saarbecken.

Artikel 45.

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlenminen in Nordfrankreich und in Anrechnung auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Wiedergutmachung der Kriegsschäden tritt Deutschland das vollständige und unbeschränkte, von allen Schulden und Lasten freie Eigentum an den Kohlenbergwerken im Saarbecken, wie dieses im Artikel 48 abgegrenzt ist, mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht an Frankreich ab.

Zu Artikel 45.

Die Bestimmungen über das Saarbecken werden begründet mit der Forderung der Wiedergutmachung für die Schäden Nord-Frankreichs und die Ausfälle der französischen Kohlenproduktion durch die Zerstörung der dortigen Bergwerke. Daß diese Begründung nicht ausreichend ist, um die Bedingungen des Entwurfs zu rechtfertigen, ergibt sich schon daraus, daß die Grenzlinien des von Deutschland losgetrennten Gebiets weit über die Kohlenreviere hinausgreifen und sorgfältig so gewählt sind, daß weite Forststrecken, zahlreiche Kalkwerke und Glashütten und vor allem zum Teil weltberühmte Industrien erfaßt werden. Trotzdem die deutsche Regierung die Kompensationsfrage auf sachgemäßere Weise erledigen will, besteht die Entente auf der „Annexion" des Saargebietes, denn eine solche ist es in Wirklichkeit trotz des verhüllenden Anscheins.

Seit mehr als tausend Jahren, seit dem Vertrag von Mersen 870 ist das Saargebiet deutsch. Vorübergehende französische Besetzungen fanden infolge heftigen Widerspruchs der Bevölkerung stets sehr bald ein Ende. Unter den 650000 Einwohnern waren 1918 noch nicht hundert Franzosen. Wie vor hundert Jahren beim ersten Pariser Frieden protestieren heute mit aller Entschiedenheit die Abgeordneten und gewählten Vertreter des Saargebietes gegen die Abtrennung von der alten Heimat und somit gegen die Vergewaltigung des Volkswillens. Frankreich verlangt 1919 dasselbe, was es 1871 nach dem Protest der elsässischen Abgeordneten dem fluchbeladenen Preußen-Deutschland vorwarf als Schimpf gegenüber jeder Gerechtigkeit: die Annexion von protestierenden Bevölkerungen.

„Nicht um Rache, sondern um Gerechtigkeit handelt es sich. Ein Frieden der Rache würde nicht Gerechtigkeit sein; wir dürfen keine elsaßlothringische Frage haben, aus dem einfachen Grunde, weil wir sonst Deutschlands Fehler wiederholen würden," sagte Lloyd George in seiner Rede am 5. Januar 1918.

Damals eröffnete freilich die Kriegslage noch keine Aussicht auf die Möglichkeit der Annexion deutschen Gebiets.

Artikel 49.

Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbundes, der hier als Treuhänder zu betrachten ist, auf die Regierung des obenbezeichneten Gebietes.

15 Jahre nach Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages wird die Bevölkerung dieses Gebietes aufgefordert werden, kundzugeben, unter welche Staatshoheit sie gestellt zu werden wünscht.

Zu Artikel 49.

Der Treuhänder „Völkerbund“ und die Befristung der Besetzung auf 15 Jahre sind zwei Feigenblätter, die den wahren Vorgang, nackte Annexion, nur dürftig verhüllen.

Abtretung der Bergwerke und ihre Ausbeutung.

Aus der Anlage hierzu:

§ 1.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erwirbt der französische Staat das volle und unbeschränkte Eigentum sämtlicher Kohlenfelder in den Grenzen des Saargebiets, wie sie im Artikel 43 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind.

Der französische Staat hat das Recht, diese Bergwerke auszubeuten oder nicht auszubeuten und das Ausbeutungsrecht an Dritte abzutreten, ohne vorher eine Ermächtigung dazu einholen oder irgendeine Formalität erfüllen zu müssen.

Um die Abgrenzung seiner Rechte sicherzustellen, kann der französische Staat jederzeit die Anwendung der weiter unten genannten deutschen Bergwerksgesetze und -verordnungen verlangen.

§ 2.

Das Eigentumsrecht des französischen Staates erstreckt sich auf die freien und noch nicht verliehenen Kohlenfelder in gleicher Weise wie auf die bereits verliehenen, und zwar einerlei, wer der gegenwärtige Besitzer ist und ohne Unterschied, ob sie dem preußischen Staat, dem bayerischen Staat, anderen Staaten oder Gemeinschaften, Gesellschaften oder Privatleuten gehören, und einerlei, ob sie bereits ausgebeutet werden oder nicht, oder ob ein von dem Rechte der Grundeigentümer gesondertes Ausbeutungsrecht anerkannt worden ist oder nicht.

§ 5.

Es ist Sache Deutschlands, die Eigentümer oder Interessenten zu entschädigen, einerlei wer sie sind.

§ 8.

Den Erweiterungsarbeiten für Eisenbahnen oder Wasserstraßen, die der französische Staat behufs Sicherung der Forträumung und des Transports der aus den Bergwerken und ihren Nebenanlagen gewonnenen Erzeugnisse für erforderlich erachtet, wie Legung weiterer Geleise, Vergrößerung der Bahnhöfe, Bau von Werften und dazugehörigen Anlagen, darf kein Hindernis bereitet werden. Die Kostenverteilung soll — falls keine Einigung darüber zustande kommt — einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Zu § 1—8 der Anlage.

Die angebliche „récompensation“ geht über den Charakter einer Wiedergutmachung“ weit hinaus, sie ist für Frankreich ein sehr gutes Geschäft:

der Wiederaufbau der nordfranzösischen Bergwerke kann längstens in zehn Jahren beendet sein. Der jährliche Förderausfall beträgt nach Angaben der französischen Regierung selbst in den ersten Jahren äußersten Falles 20 Millionen t im Jahr, die Kohlenvorräte selbst sind aber dort überhaupt nicht vermindert worden. In den Saargruben aber sind mit Sicherheit über 11 Milliarden t Kohle, eine Menge, die für fast tausend Jahre reicht. Frankreich erhält also durch diese Eigentumsübertragung dieser Bergwerke das Hundertfache selbst von dem Höchstmaß seiner berechtigten Forderungen.

Die „récompensation" ist also ebenfalls nur eine pseudomoralische Floskel, die die wahre Absicht, imperialistische Bereicherung, verhüllen soll.

§ 12.

Die Einführung und Verwendung fremder Arbeiter in den Bergwerken des Saarbeckens und ihren Nebenanlagen darf in keiner Weise behindert werden.

Zu Artikel 12f.

Diese Bestimmungen sind ein wirksames Schreckmittel gegen die reichstreuen Bergarbeiter des Saargebietes. Hängen doch diese mit großer Liebe an der heimischen Scholle, wie die Besitzverhältnisse deutlich erweisen: von den 52000 Bergleuten sind 20000 Inhaber eigenen Landes und Hauses. Durch die unbegrenzte Einführung fremder Arbeiter, durch die Erleichterungen im Erwerb französischer Staatszugehörigkeit, glaubt Frankreich stets in der Lage zu sein, dem seßhaften Bergarbeiter seinen Willen aufdrängen zu können. Sie glaubt ferner, das Abstimmungsergebnis nach 15 Jahren dadurch einrichten zu können, daß es mit den Wünschen der französischen Regierung übereinstimmt.

§ 14.

Der französische Staat kann jederzeit als Nebeneinrichtung zu den Bergwerken Volksschulen und technische Schulen für das Personal und die Kinder des Personals einrichten und unterhalten und den Unterricht darin in französicher Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan durch von ihm gewählte Lehrer erteilen lassen.

Zu § 14.

Die Franzosen wollen die Möglichkeit haben, ihre im Laufe der Zeit besonders sorgfältig ausgebildeten Methoden der pénétration pacifique im Saargebiet zur Anwendung zu bringen; ein wesentliches Mittel hierzu ist stets das französische Schulwesen gewesen, das in sicherer Weise Kristallisationskerne für französische Herrschaftsbestrebungen, Keimzellen für französische Einflußsphären zu schaffen versteht. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Das heiligste menschliche Gefühl, Ehrfurcht vor der unschuldigen Kindheit, Verantwortungsgefühl gegenüber dieser Unschuld, die so leicht Lockungen und Verführungen erliegen kann, wird hier mit einer so zynischen Offenheit verhöhnt, daß es verlohnt, diesen Paragraphen niedriger zu hängen.

§ 15.

Der französische Staat hat volle Freiheit, bei der Verteilung, dem Transport und der Festsetzung der Verkaufspreise für die Produkte der Bergwerke und ihrer Nebenanlagen nach seinem Ermessen zu verfahren.

Zu Artikel 15ff.

Die absichtlich unklar gelassenen Bestimmungen sollen der französischen Verwaltung volle Freiheit geben in dem Bestreben, die allmähliche wirtschaftliche und soziale Loslösung des Saargebietes herbeizuführen, besonders der Arbeiter von den gleichen Schichten des Mutterlandes. Der Saararbeiter hat sich entweder zu fügen, oder ihm bleibt als einziges Recht die Auswanderung, wenn er vorher nicht der Ausweisung verfällt, gegen die er keinen Schutz genießt.

Volksabstimmung.

§ 34.

15 Jahre nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird die Bevölkerung des Saarbeckengebiets aufgefordert, ihren Willen wie folgt kundzugeben:

Die Abstimmung findet gemeinde- oder bezirksweise über folgende drei Möglichkeiten statt:

a) Beibehaltung der durch den gegenwärtigen Vertrag und das gegenwärtige Protokoll geschaffenen Rechtsordnung,
b) Vereinigung mit Frankreich,
c) Vereinigung mit Deutschland.

§ 35.

Der Völkerbund entscheidet unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches darüber, unter welche Souveränität das Gebiet zu stellen ist:

a) beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil davon die Beibehaltung der durch den Vertrag und die gegenwärtige Anlage geschaffenen Rechtsordnung, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt zugunsten des Völkerbundes auf seine Souveränität, so wie dies der Völkerbund für nötig befindet, zu verzichten, und dieser hat durch geeignete Maßnahmen die endgültig eingeführte Rechtsordnung mit den dauernden Interessen des Gebiets und den allgemeinen Interessen in Einklang zu bringen;

b) beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil davon die Vereinigung mit Frankreich, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, in Ausführung der entsprechenden Entscheidung des Völkerbundes, alle seine Rechte und Ansprüche auf das von dem Völkerbunde bezeichnete Gebiet an Frankreich abzutreten;

§ 36.

Beschließt der Völkerbund die Vereinigung des ganzen Saarbeckens oder eines Teiles davon mit Deutschland, so hat Deutschland die Eigentumsrechte Frankreichs an den in diesen Gebietsteilen gelegenen Bergwerken im Ganzen zu einem in Gold zahlbaren Preis zurückzukaufen. Dieser Preis wird durch drei nach Stimmenmehrheit beschließende Sachverständige festgesetzt; einer dieser Sachverständigen wird von Deutschland, einer von Frankreich und einer, der weder Franzose noch Deutscher sein darf, vom Völkerbund ernannt.

Wenn der oben vorgesehene Preis binnen sechs Monaten nach der Entscheidung der Sachverständigen nicht bezahlt wird, so fällt das genannte Gebiet endgültig an Frankreich.

Zu § 34—36.

Die Artikel 34—36 bedeuten als Ganzes und in ihren Einzelheiten weiter nichts als die beliebte moralische Geste der Franzosen, die durch Berufung auf den Völkerbund die brutale Annexion verhüllen soll, denn die 15 Jahre Frist und die Anwendung all der sorgfältig vorgesehenen Französierungsmittel werden schon genügend erprobt sein, um das gewünschte Abstimmungsergebnis zu erzielen.

Die freilich in der kurzen Okkupationszeit gemachten Erfahrungen lassen die vorsichtigen Geschäftsleute auch die Möglichkeit des Gegenteils ins Auge fassen; in diesem Falle greift man zur Festsetzung unerfüllbarer Bedingungen, Rückkauf durch Gold.

Die Völkerbundsidee als solche ist durch diesen Mißbrauch zur Farce erniedrigt worden.

Elsaß-Lothringen.

Artikel 51.

Die infolge des in Versailles am 26. Februar 1871 unterzeichneten Vorfriedens und des Frankfurter Vertrags vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete sind wieder mit Beginn des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 unter die französische Souveränität zurückgetreten. Die Bestimmungen der sich auf die Grenzführung vor 1871 beziehenden Verträge treten wieder in Kraft.

Zu Artikel 51.

Auch wer der Meinung ist, daß den Elsaß-Lothringern 1871 Unrecht geschehen ist, muß die gewaltsame Lostrennung Elsaß-Lothringens, unter Rückdatierung auf den 11. November 1918, von dem Volksverbande, dem es nach Sprache und Art mit 87 vom 100 seiner Einwohner angehört, und zwar ohne Volksbefragung, als gänzlich unvereinbar finden mit Wilsons Prinzipien und vor allem mit den Anschauungen Frankreichs selbst, wenigstens bisher. Erst eine Abstimmung wird geeignet sein, „endlich Frieden im Interesse aller zu machen“.

Artikel 65.

In einer Frist von drei Wochen nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags werden die Häfen von Straßburg und von Kehl für die Dauer von sieben Jahren zwecks ihrer Ausnützung einheitlich organisiert.

Die Verwaltung dieser einheitlichen Organisation leitet ein von der Zentralkommission für den Rhein gewählter und durch sie widerruflicher Direktor.

Dieser Direktor muß französischer Nationalität sein.

§ 66.

Die Eisenbahnbrücken und andere Brücken, welche augenblicklich im Bereich von Elsaß-Lothringen über den Rhein führen, sind in allen ihren Teilen und in ganzer Länge Eigentum des französischen Staates, der die Unterhaltungskosten hierfür trägt.

Zu Artikel 65/66.

Da Elsaß-Lothringen seit 1871 durch Aufschließung der Bodenschätze und durch Emporblühen der verschiedenartigsten Industrien einen starken wirtschaftlichen Zusammenhang mit Altdeutschland besitzt, muß es erstes Bestreben Frankreichs sein, diese Bande zu durchschneiden. Dies sucht man durch die verschiedensten Mittel zu erreichen. Vor allem gilt es, den rechtsrheinischen badischen Gegenhafen von Straßburg, Kehl, unter französische Kontrolle zu bekommen. Das gleiche gilt von den Rheinbrücken.

Osterreich.

Artikel 80.

Deutschland erkennt unbedingt die Unabhängigkeit Österreichs in den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Grenzen an und wird sie als unabänderlich achten, außer in Übereinstimmung mit dem Rat des Völkerbundes.

Tschecho-Slowakei.

Artikel 82.

Die Grenze zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei bildet die alte Grenze zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, so wie sie am 3. August 1914 verlief.

Zu Artikel 80—82.

Das so vielfach und feierlich verkündete Selbstbestimmungsrecht der Völker gilt immer dann nicht, wenn es zugunsten des deutschen Volkes ist. Der Bevölkerung Österreichs, seit Jahrtausenden in Kultur und Geschichte aufs engste mit Deutschland verbunden, wird der fast einhellige Wunsch verwehrt, von dem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch zu machen. Das entscheidende Hindernis ist das französische Hegemoniebedürfnis und die französische Sicherungspolitik, die mit allen Mitteln die staatliche Vereinheitlichung der deutsch sprechenden Bevölkerung zu verhindern sucht.

Wie sehr dieser Artikel 80 selbst französischen Äußerungen zuwider läuft, dafür sei hingewiesen auf die Erklärung des französischen Außenministers Pichon, der am 18. Januar 1918 ausdrücklich unter den Bedingungen eines gerechten und dauerhaften Friedens bezeichnete, „die territoriale Regelung auf der Grundlage des Rechts der Völker über sich selbst zu bestimmen.“

„Selbstbestimmung ist keine bloße Redensart. Sie ist ein drängendes Prinzip des Handelns, das Staatsmänner hinfort nur auf ihre Gefahr hin mißachten können,“ sagte Wilson am 11. Januar 1918 im Kongreß.

Und Lloyd George nannte am 5. Januar 1918 unter den obersten Kriegszielen des englischen Volkes „die Schlichtung von Gebietsfragen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes oder der Zustimmung der regierten Völker“.

Zu Artikel 82.

Die Tschechen haben das Recht der Selbstbestimmung, der deutschen Randbevölkerung Böhmens aber wird es verweigert. Wenn sonst überall das Recht der Selbstbestimmung als die alleinige und heilige Grundlage der Staatenbildung proklamiert wird, hier, weil für die Deutschen günstig, sind's die „historischen Grenzen“, ein Prinzip, daß, wenn es Deutschland anwendete, als „reaktionär“ gebrandmarkt wurde.

Der tschecho-slowakische Vasallenstaat Englands und Frankreichs muß mit allen Mitteln gestützt werden, Englands Gleichgewichtstheorie, Frankreichs Sicherungspolitik sind wichtiger als die ewigen Grundgesetze der Staatenbildung und der Friede Europas.

Wie sehr der tschecho-slowakische Staat dem „ewigen“, dem „heiligen“ Grundsatz aller Staatenbildung, dem Nationalitätsgedanken entspricht, das zeigen folgende Zahlen: die 6 Millionen Tschechen dürfen 3½ Millionen Deutsche, 2½ Millionen Slowaken, rund 2 Millionen Magyaren und rund eine halbe Million Ruthenen und Polen beherrschen.

Polen.

Artikel 87.

Das Deutsche Reich erkennt, wie es die alliierten und assoziierten Mächte bereits getan haben, die völlige Unabhängigkeit Polens an und verzichtet zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das begrenzt wird durch die Ostsee, die Ostgrenze Deutschlands, wie sie im Artikel 27 des II. Teiles (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages festgelegt ist, bis zu einem etwa 2 km östlich von Lorzendorf belegenen Punkte, dann durch eine Linie bis zu dem an der Nordgrenze Oberschlesiens gebildeten spitzen Winkel etwa 3 km nordwestlich von Simmenau, dann durch die Grenze Oberschlesiens bis zu ihrem Treffpunkt mit der alten deutsch-russischen Grenze, dann durch die Grenze bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Memel, dann durch die Nordgrenze von Ostpreußen, wie sie im Artikel 28 des vorhergehenden II. Teils festgelegt ist.

Diejenigen Grenzen Polens, die der gegenwärtige Vertrag nicht beschrieben hat, werden die alliierten und assoziierten Mächte später festlegen.

Zu Artikel 87.

Durch die in Artikel 27 und 28 festgesetzte Regelung der Ostgrenze werden dem polnischen Staate große Teile Preußens zugeteilt, die durchaus nicht von „unbestreitbar polnischer“ Bevölkerung bewohnt werden. Zahlreiche ganz deutsche Städte, weite rein deutsche Landstrecken werden zu Polen geschlagen, nur damit Polen günstige militärische Grenzen gegenüber Deutschland oder wichtige Eisenbahnknotenpunkte erhält. Dies ist der Grund, weswegen unterschiedslos Gebiete, die in verschiedenen Jahrhunderten von Polen losgelöst sind, oder in denen es überhaupt nie geherrscht hat, jetzt ihm zugesprochen werden — die ausgesprochenste Vergewaltigung von großen unbestreitbar deutschen Gebieten. Diese Regelung widerspricht vollkommen dem Wilsonschen Grundsatz, daß bei Ordnung von nationalen Fragen vermieden werden soll, daß „neue Elemente des Zwistes und der Gegnerschaft geschaffen oder alle derartige Elemente verewigt werden“.

Artikel 88.

In dem Teile Oberschlesiens, der innerhalb der beschriebenen Grenzen gelegen ist, werden die Bewohner berufen, im Wege der Abstimmung bekanntzugeben, ob sie mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünschen.

A. Oberschlesien.

Die Abtrennung des größten Teiles dieses Gebiets stellt einen durch nichts zu rechtfertigenden Einbruch in das geographische und wirtschaftliche Gefüge des Deutschen Reiches dar.

Oberschlesien ist seit 1163 außer jedem politischen Zusammenhange mit dem polnischen Reich. Es gibt in Oberschlesien keine nationalen polnischen Traditionen oder Erinnerungen. Von polnischer Vorzeit und polnischer Geschichte weiß der Oberschlesier nichts. An den polnischen Freiheitskämpfen hat der Oberschlesier sich nicht beteiligt. Er stand vielmehr diesen Bewegungen vollkommen fremd und teilnahmslos gegenüber. Für die Abtretung Oberschlesiens kann Polen keinerlei Rechtsansprüche geltend machen; denn die für Polen geforderten Gebiete Oberschlesiens werden nicht von unbestreitbar polnischer Bevölkerung bewohnt. Der bisherigen Willensrichtung der Bevölkerung geben die Wahlen von 1903 und 1907 zum Reichstag deutlich Ausdruck. Vor 1903 ist überhaupt kein polnischer Abgeordneter gewählt worden.

Im Jahre 1907 erhielten bei der allgemeinen, gleichen, direkten und vollkommen geheimen Reichstagswahl die Polen 115090 Stimmen, die Deutschen 176287 Stimmen, im Jahre 1912 die Polen 93029 Stimmen und die Deutschen 210100 Stimmen.

Sogar nach Zusammenbruch der deutschen Macht konnte man deutliche Anzeichen für den vorwiegend deutschen Charakter Oberschlesiens beobachten. Auf Grund der neuen Bestimmungen konnten die Eltern von 250000 Schulkindern sich entscheiden, ob sie ihre Kinder in deutscher, polnischer oder mährischer Sprache unterrichten lassen wollten. Es haben sich die Eltern von nicht ganz 22% der Schulkinder für den Unterricht in nicht deutscher Sprache erklärt.

Die polnische Sprache (das Hochpolnische) ist nicht die Sprache des einen polnischen Dialekt (wasserpolnisch) sprechenden Oberschlesiers.

Dieser Dialekt, den neben deutsch ein erheblicher Teil der Oberschlesier spricht, ist eine deutsch-polnische Mischsprache, die niemals Schriftsprache und niemals Urkundensprache gewesen ist. Sie stellt kein Kennzeichen der Nationalität dar, namentlich keinen Gegensatz zum deutschen Nationalbewußtsein.

Oberschlesien verdankt seine ganze Entwicklung in geistiger und materieller Beziehung deutscher Arbeit. Die Vertreter und Führer der Kunst und Wissenschaft, die Führer des wirtschaftlichen Lebens in Handel und Gewerbe, in Landwirtschaft und Industrie sind ausnahmslos Deutsche, ebenso die Arbeiterführer und die Leiter der Gewerkschaften.

Deutschland kann Oberschlesien nicht entbehren, Polen dagegen hat Oberschlesien nicht nötig.

Das wichtigste Produkt Oberschlesiens ist die Kohle. Die Kohlenförderung Oberschlesiens betrug im letzten Jahre $43^1/_2$ Millionen Tonnen, d. h. rund 23 % der gesamten deutschen Steinkohlenförderung von 190 Millionen Tonnen. Die Abtretung Oberschlesiens an Polen würde nicht nur den industriellen Niedergang Oberschlesiens, sondern sehr schwere Nachteile wirtschaftlicher Art für Deutschland mit sich bringen. Die oberschlesische Steinkohle hat bis jetzt fast die gesamte Industrie Ostdeutschlands beliefert, ebenso Teile Süddeutschlands und Böhmen, und zwar außer der Industrie hauptsächlich die Gasanstalten und die Haushaltungen. Insgesamt sind über 25 Millionen Menschen mit oberschlesischen Steinkohlen versorgt worden. Fällt Oberschlesien an Polen, so ist diese Voraussetzung aufs äußerste gefährdet. Polen aber erhält durch die Erwerbung von Galizien einen reichen Zuwachs an Bodenschätzen zu den polnischen Kohlenbecken. Insbesondere trifft dies für die neuerdings in Westgalizien festgestellten Kohlenvorkommen zu.

Die Abtretung Oberschlesiens an Polen liegt nicht im Interesse der oberschlesischen Bevölkerung. Die Lebensverhältnisse sind namentlich auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der sozialen Fürsorge in Oberschlesien unvergleichlich besser als im benachbarten Polen, wo die Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Bevölkerung erst schwache Anfänge zeigt.

Die Abtretung Oberschlesiens an Polen ist auch nicht im Interesse der übrigen Staaten Europas und der Welt, denn sie schafft zweifellos neue Elemente von Zwist und Gegnerschaft. Die Fortnahme Oberschlesiens schlägt Deutschland eine niemals heilende Wunde, und die Wiedergewinnung des verlorenen Landes würde von der ersten Stunde des Verlustes an der glühende Wunsch eines jeden Schlesiers sein. Das würde den Frieden Europas und der Welt schwer gefährden.

B. Westpreußen.

Fast die ganze Provinz Westpreußen wird Polen zugeschlagen. Westpreußen ist altes deutsches Land; der deutsche Orden hat ihm für alle Zeit deutschen Charakter aufgeprägt; die 300 Jahre polnischer Herrschaft haben zwar den polnischen Einschlag verstärkt, sind aber sonst fast spurlos an ihm vorübergegangen. An wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bedeutung — Momente, auf die sich die Polen in den östlichen Grenzmarken ihrerseits gegenüber den Ukrainern und Litauern beziehen — ist die deutsche der polnischen und kaschubischen Bevölkerung weit überlegen.

Die Abtretung des größten Teils von Westpreußen trennt Ostpreußen völlig vom Deutschen Reiche. Dies stimmt ebensowenig mit dem Wilsonschen Programm überein wie mit den Lebensnotwendigkeiten der kerndeutschen Bevölkerung Ostpreußens und des übrigen deutschen Volkes.

Der wahre Grund dieser Vergewaltigung ist der Gedanke der französischen Kapitalisten und Imperialisten, in einem auf Kosten Deutschlands ausgedehnten Polen ein „Ersatzrußland“ zu schaffen, ein finanziell leistungsfähiges Polen soll die starke Passivseite des französischen Etats etwas ausgleichen, ein kleiner Ersatz für die verlorenen russischen Milliarden.

Ist das der Frieden, von dem Präsident Wilson sagt, daß er „seinem ganzen Wesen nach auf Gleichheit und auf dem gemeinsamen Genusse einer allen gemeinsam zugute kommenden Wohltat beruht, bei dem die Gleichheit der Völker in der Gleichheit ihrer Rechte besteht?“

Ostpreußen.

Artikel 94.

In dem Gebiet zwischen der Südgrenze Ostpreußens, wie sie im Artikel 28 des II. Teiles des gegenwärtigen Vertrages (Grenzen Deutschlands) bezeichnet ist, einerseits und der hierunter beschriebenen Linie anderseits, werden die Einwohner aufgefordert, auf dem Wege der Abstimmung anzugeben, welchem Staate sie angeschlossen zu werden wünschen:

West- und Nordgrenze des Regierungsbezirks Allenstein bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Grenzlinie zwischen den Kreisen Oletzko und Angerburg; von dort Nordgrenze des Kreises Oletzko bis zu ihrem Zusammentreffen mit der alten Grenze Ostpreußens.

Artikel 95.

Binnen spätestens 14 Tagen nach Inkraftreten des gegenwärtigen Vertrages werden die deutschen Truppen und Behörden das oben bezeichnete Gebiet verlassen. Bis die Räumung vollzogen ist, dürfen sie keinerlei Geld- oder Naturalleistung anfordern und haben sich jeder Maßnahme, wodurch die Interessen des Landes beeinträchtigt werden könnten, zu enthalten.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraumes wird das Gebiet einer internationalen Kommission unterstellt, die aus fünf von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern besteht. Die Kommission besitzt die allgemeine Verwaltungsbefugnis und hat die besondere Aufgabe, die Abstimmung zu organisieren und alle Maßnahmen zu treffen, die sie zur Sicherung einer freien, unbeeinflußten und geheimen Stimmabgabe für erforderlich hält. Die Kommission hat außerdem Vollmacht, alle Fragen, zu denen die Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen Anlaß geben könnte, zu entscheiden. Sie kann ferner alle geeigneten Anordnungen treffen, um sich bei der Ausübung ihres Amtes durch Hilfskräfte unterstützen zu lassen, die sie sich selbst unter der örtlichen Bevölkerung aussucht. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Zu Artikel 94—95.

Ostpreußen mit etwa 1½ Millionen deutscher Bevölkerung wird vom Deutschen Reiche territorial losgelöst und wirtschaftlich völlig in die Hand Polens gegeben. Es muß verkümmern und Polen schließlich zufallen.

Im südlichen Ostpreußen wird das Vorhandensein einer Bevölkerung von nicht deutscher Muttersprache benutzt, um in diesen Bezirken eine Abstimmung zu fordern. Diese werden indes nicht von einer „unbestrittenen“ polnischen Bevölkerung bewohnt. Der Umstand, daß in einzelnen Gegenden sich die nichtdeutsche Sprache erhalten hat, kann keine Rolle spielen, da diese Erscheinung selbst in den ältesten Einheitsstaaten zu beachten ist; es sei auf die Bretonen, Walliser und Basken verwiesen. Die gegenwärtige Grenze Ostpreußens liegt seit etwa 500 Jahren fest; die fraglichen Teile der Provinz haben allergrößtenteils nie zu Polen oder zu Litauen gehört. Ihre Einwohner stehen den außerhalb der deutschen Grenze befindlichen Völkerschaften infolge einer seit Jahrhunderten verschiedenen Geschichte, einer anders gearteten Kultur und eines anderen religiösen Bekenntnisses fremd gegenüber. Diese Bevölkerung hat, von einer Gruppe landfremder Agitatoren abgesehen, ein Verlangen nach Lostrennung von Deutschland niemals geäußert und ein Grund, die staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gebiete zu ändern, liegt deshalb nicht vor.

Memel.

Artikel 99.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete, die von der Ostsee, der in Art. 28 des II. Teiles (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages beschriebenen Nordostgrenze Ostpreußens und den alten Grenzen zwischen Deutschland und Rußland umschlossen werden.

Zu Artikel 99.

Das ganze Gebiet ist sprachlich überwiegend deutsch, 68000 Deutsche stehen nur 54000 litauisch sprechenden Bewohnern gegenüber. Insbesondere die 1252 von den Deutschen gegründete Stadt Memel hat rein deutschen Charakter und hat niemals in der Geschichte zu Polen oder Litauen gehört.

Die protestantischen Bewohner sind durchaus reichstreu; dies gilt auch von den Litauern, die fast alle deutsch sprechen und als Evangelische von einem Anschluß an die katholischen Litauer des ehemaligen russischen Reiches so gut wie nichts wissen wollen.

Die wahre Ursache für diese Bestimmung ist: die Entente will einen unmittelbaren Zusammenhang Deutschlands mit Rußland verhindern aus Furcht vor einer Koalition: Rußland und Deutschland.

England will sich ein „Gibraltar“ zur Beherrschung der Ostsee schaffen.

Danzig.

Artikel 102.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst dem im Artikel 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbundes.

Zu Artikel 102.

Die reindeutsche Hansestadt (es wohnen in ihr nur 2 % Polen) mit der ebenfalls rein deutschen Umgebung soll auf dem Umwege über die „Freie Stadt“ allmählich polonisiert werden. Selbst die Polen, die doch nicht an nationaler Bescheidenheit kranken, wagen nicht ernstlich, den deutschen Charakter Danzigs zu bestreiten. Sie wissen auch, daß Deutschland, entsprechend Wilsons Senatsrede vom 22. Januar 1918, ihnen freien und sicheren Zugang zum Meer, insbesondere zu den drei Häfen von Memel, Königsberg und Danzig angeboten hat, sie wissen auch, daß die Bevölkerung den bereits einsetzenden Polonisierungsbestrebungen den äußersten Widerstand entgegensetzen und so dauernder Kriegszustand im Osten herbeigeführt wird, trotzdem fordert man die Vergewaltigung Danzigs im Namen eines Friedens der „Gerechtigkeit“.

Frankreich will Polen und somit seine östlichen Sicherungen stärken, England erhofft in Danzig neben Memel ein zweites „Gibraltar“ für seine Ostseepolitik.

Artikel 104.

Ein Abkommen, dessen Bestimmungen von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzt werden, soll zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig abgeschlossen werden, um:

1. die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und die Errichtung einer Freizone im Hafen in die Wege zu leiten;

2. Polen die freie Benutzung und den Dienst der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Kais und sonstiger im Gebiete der Freien Stadt belegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen Anlagen ohne irgendwelche Einschränkung zu gewährleisten;

3. Polen die Kontrolle und Verwaltung der Weichsel sowie des gesamten innerhalb der Grenzen der Freien Stadt befindlichen Eisenbahnnetzes, mit Ausnahme der Straßenbahnen und sonstiger hauptsächlich den Bedürfnissen der Freien Stadt dienenden Eisenbahnen, ferner die Überwachung und Verwaltung der Post-, Telegraphen- und Telephonverbindungen zwischen Polen und dem Hafen von Danzig zu sichern;

4. Polen das Recht zu sichern, die Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Kais, Eisenbahnen und anderen obenerwähnten Anlagen und Verkehrsmittel auszubauen und zu verbessern, sowie zu angemessenen Bedingungen Gelände und anderes dafür notwendiges Eigentum zu mieten oder zu kaufen;

5. dafür zu sorgen, daß in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischen Ursprungs oder polnischer Muttersprache stattfindet;

6. der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz der Danziger Bürger im Auslande zu übertragen.

Artikel 105.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verlieren die in den in Artikel 100 bezeichneten Gebiete wohnhaften deutschen Reichsangehörigen von Rechts wegen die deutsche Reichsangehörigkeit und werden Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig.

Zu Artikel 105.

Das Selbstbestimmungsrecht fällt, da sein Ergebnis ungünstig für die Ententepolitik ist, selbstverständlich hier weg.

Artikel 107.

Jeglicher Besitz des Deutschen Reiches oder eines deutschen Einzelstaates im Gebiete der Freien Stadt Danzig wird den alliierten und assoziierten Hauptmächten übertragen und von diesen, je nachdem sie es für recht und billig halten, an die Freie Stadt oder den polnischen Staat weiter zediert.

Schleswig.

Artikel 109.

Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird nach Maßgabe der Wünsche der Bevölkerung festgesetzt werden.

Zu diesem Zweck werden die Bewohner derjenigen Gebiete des früheren Deutschen Reiches, die gelegen sind nördlich einer von Osten nach Westen verlaufenden (auf der dem gegenwärtigen Vertrag als Anlage 4 beigefügten Karte durch einen braunen Strich kenntlich gemachten) Linie, aufgefordert, ihren Willen durch eine Volksabstimmung kundzutun, die zu den nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden soll:

1. Sofort nach Inkrafttreten dieses Vertrages und innerhalb längstens 10 Tage haben die deutschen Truppen und Behörden (einschließlich der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Amtsvorsteher, Oberbürgermeister) die nördlich der oben festgesetzten Linie liegende Zone zu räumen.

Die Kommission, die nötigenfalls von den erforderlichen Streitkräften unterstützt wird, besitzt die allgemeine Verwaltungsbefugnis. Sie hat im besonderen unverzüglich für den Ersatz der evakuierten deutschen Behörden Sorge zu tragen, und muß, wenn es erforderlich ist, selbst die Entfernung der lokalen Behörden, bei denen eine Notwendigkeit hierzu vorliegt, anordnen und für ihren Ersatz sorgen.

Die genannte Zone wird unverzüglich einer internationalen Kommission aus 5 Mitgliedern unterstellt, von denen drei durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte ernannt werden; die norwegische und die schwedische Regierung werden gebeten werden, je ein Mitglied zu benennen; falls die Benennung durch diese Regierungen nicht erfolgt, so werden die beiden Mitglieder von den alliierten und assoziierten Hauptmächten gewählt.

Die Hälfte der Kosten der Kommission und der durch die Volksabstimmung verursachten Ausgaben sind von Deutschland zu tragen.

Zu Artikel 109.

Die Schleswig-Holsteinische Frage ist zwar in den Punkten Wilsons nicht ausdrücklich genannt, trotzdem fügt sich Deutschland den Wünschen der dänischen Bevölkerung, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkennt. Die Forderungen der Entente aber gehen weit über das hinaus, was selbst die dänische Regierung für billig hält. Ist doch dem dänischen Gesandten in Paris die Mitteilung der dänischen Regierung zugegangen, daß diese an dem früheren Standpunkt festhält, der die Lösung der nordschleswigschen Frage auf Grund des Nationalitätsprinzips fordert. Dementsprechend erklärte auch Staatsminister Zahle: „Wir wollen einen dänischen Nationalstaat. Wir wünschen alle Dänen vereint, aber wir wünschen auch nur den Anschluß derer, die dänisch von Geist und Herz sind. Wir wollen nicht, daß aus ökonomischen Gründen Leute zu Dänemark kommen, die einer anderen Nation angehören.“ Daß in Wirklichkeit das Selbstbestimmungsrecht zum Länderraub mißbraucht wird, ersieht man besonders deutlich aus den diktatorischen Befugnissen der „internationalen Kontrollkommission“, für die auch Deutschland noch die Hälfte der Kosten tragen soll. Auch erfolgen alle Abtretungen nicht an Dänemark direkt, sondern an die Ententemächte, die sie Dänemark „zuweisen“ werden. Ein Termin ist nicht festgesetzt.

Rußland.

Artikel 116.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten ausdrücklich das Recht Rußlands vor, von Deutschland alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen zu erlangen, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages zugrunde liegen.

Artikel 117.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Rechtskraft aller Verträge und Vereinbarungen anzuerkennen, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Staaten abgeschlossen werden sollten, die sich auf dem Gesamtgebiet des ehemaligen russischen Reiches, wie es am 1. August 1914 bestand, oder in einem Teile desselben gebildet haben oder noch bilden werden. Deutschland verpflichtet sich ferner, die Grenzen dieser Staaten so, wie sie festgesetzt werden, anzuerkennen.

Zu Artikel 116—117.

Diese beiden Artikel sind rein formal wohl das Unglaublichste auf dem Gebiete der Staatsverträge. Deutschland soll sich für alle Zukunft feierlich zu politischen und finanziellen Leistungen verpflichten, die auch in den allgemeinsten Umrissen noch nicht feststehen. Es ist das ein Schulfall für diplomatische Kautschukparagraphen, die ständig Erpressungsmöglichkeiten zulassen, ganz abgesehen davon, daß die Entschädigungspflicht ganz einseitig zu Ungunsten Deutschlands festgesetzt wird, da von einer Entschädigung Deutschlands für die russischen Verwüstungen in Ostpreußen nicht gesprochen wird.

Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Artikel 118.

Außerhalb seiner Grenzen in Europa, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt sind, verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorzugsrechte, die alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete betreffen, sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorzugsrechte, die ihm aus irgendwelchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber zustehen könnten.

Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anzuerkennen und anzunehmen, die von den hauptsächlichen alliierten und assoziierten Mächten, gegebenenfalls auch im Einverständnis mit dritten Mächten, zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Folgen getroffen sind oder werden.

Insbesondere erklärt sich Deutschland mit den Bestimmungen der nachfolgenden sich auf einige besondere Gegenstände beziehenden Artikel einverstanden.

Zu Artikel 118.

Deutschland, ein Land mit starken weltwirtschaftlichen Beziehungen als Lebensnotwendigkeiten für sein übervölkertes Gebiet, wird also grundsätzlich von jeder weltpolitischen Regelung künftig ausgeschlossen; es hat sich allen Abmachungen von vornherein, auch wenn sie noch so gegen seine Interessen verstoßen, zu fügen.

Deutsche Kolonien.

Artikel 119.

Deutschland verzichtet zu gunsten der hauptsächlichen alliierten und assoziierten Mächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.

Zu Artikel 119.

Punkt 5 der Kongreßrede des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 verheißt eine freie, aufrichtige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller Kolonialansprüche. Der Artikel 119 beraubt Deutschland einfach aller seiner Kolonien. Deutschland hat seine Kolonien rechtmäßig erworben und in sehr erfolgreicher Arbeit mit vielen Opfern entwickelt. Sein Besitzstand war von allen Mächten anerkannt. Der Besitz von Kolonien ist für Deutschland in Zukunft noch mehr als früher notwendig, weil es — von Natur arm an Rohstoffen und durch die ungeheueren Kriegslasten auch außerstande, die Rohstoffe für Gold zu kaufen — unbedingt die Möglichkeit haben muß, die für seine Volkswirtschaft notwendigen Rohstoffe so viel wie möglich aus eigenen Kolonien zu gewinnen. Deutschland bedarf seiner Kolonien auch als Absatzgebiete für seine Industrie. Nicht zuletzt braucht Deutschland Kolonien, um Siedelungsgebiete wenigstens für einen Teil des Überschusses seiner Bevölkerung zu haben, um so mehr, als durch den Ausgang des Krieges die Notwendigkeit der Auswanderung vermehrt und die Auswanderungsmöglichkeit beschränkt wird. Als großes Kulturvolk hat das deutsche Volk das Recht und die Pflicht, an der wissenschaftlichen Erforschung der Welt und an der Erziehung unentwickelter Rassen als einer gemeinsamen Aufgabe der zivilisierten Menschheit mitzuarbeiten. Es hat auch nach dieser Richtung in seinen Kolonien anerkannt Hervorragendes geleistet. Deutschland hat das Interesse seiner Eingeborenen stets gewahrt. Zahlreiche Zeugnisse angesehener Kolonialschriftsteller des Auslandes vor dem Kriege beweisen die Aufrichtigkeit und die großen Erfolge deutscher Kolonisationsarbeit.

Der Artikel 119 enthüllt sich darnach als vollkommener Kolonialraub und somit als das Gegenteil von der versprochenen unparteiischen Schlichtung unserer kolonialen Ansprüche. Am 10. November sagte Lloyd George: So wahr Gott lebt, wir haben an keiner Verschwörung gegen Deutschland teilgenommen, wir neiden Deutschland nicht seinen territorialen Besitz. Wir verlangen keinen Fußbreit seiner Kolonien. Wir sind in den Krieg gegangen aus rein ritterlichen Gründen, um die Schwachen zu verteidigen.

China.

Artikel 128.

Deutschland verzichtet zugunsten Chinas auf alle Vorrechte und Vorteile, die ihm auf Grund der Bestimmungen des am 7. September 1901 in Peking unterzeichneten Schlußprotokolls nebst sämtlichen Anlagen und Ergänzungsurkunden zustehen. Es verzichtet gleichfalls zugunsten Chinas auf jeden Entschädigungsanspruch auf Grund des besagten Protokolls für die Zeit nach dem 14. März 1917.

Artikel 129.

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an bringen die Hohen Vertragschließenden Teile, jeder, soweit es ihn betrifft:

1. die Vereinbarung vom 29. August 1902, betreffend die neuen chinesischen Zolltarife;

2. die Vereinbarung vom 27. September 1905 bezüglich Whang-Poo und die vorläufige ergänzende Vereinbarung vom 4. April 1912

zur Anwendung.

Jedoch ist China nicht mehr verpflichtet, Deutschland die Vorteile und Vorzugsrechte, die es ihm in diesen Vereinbarungen zugestanden hat, zu gewähren.

Artikel 133.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch gegen die chinesische Regierung oder gegen irgendeine alliierte oder assoziierte Regierung anläßlich der Internierung von deutschen Reichsangehörigen in China und ihrer Heimbeförderung. Es verzichtet gleichfalls auf jeden Anspruch wegen der Beschlagnahme deutscher Schiffe in China, der Liquidierung, Sequestrierung oder Einziehung deutscher Besitztümer, Rechte oder Interessen in diesem Lande vom 14. August 1917 ab. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Rechte der Parteien unberührt, die an dem Erlös solcher Liquidationen interessiert sind; diese Rechte werden in den Bestimmungen des Teiles X des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftsklauseln) geregelt.

Zu Artikel 128—133.

Das neue Deutschland würde einen Verzicht auf die Verträge gegenüber China von 1901 sicherlich gern in Erwägung ziehen, wenn er allgemein wäre und von allen in Ostasien Handel treibenden Nationen gleichmäßig ausgesprochen würde. Das Merkwürdige des Vertrages ist aber, daß die andern vertragschließenden Mächte, die sich so eifrig zum Völkerbund bekennen, die Verträge gegenüber China ruhig beibehalten, daß der Verzicht, der Deutschland auferlegt wird, also nicht von generösen Gesinnungen gegenüber China diktiert sein kann, sondern nur von der Absicht, Deutschland zu schädigen.

Siam.

Artikel 135.

Deutschland erkennt alle seine mit Siam geschlossenen Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen einschließlich der daraus entspringenden Rechte und Ansprüche sowie sein Recht auf die Konsulargerichtsbarkeit in Siam vom 22. Juli 1917 ab für verfallen an.

Artikel 139.

Deutschland erkennt alle seine mit Liberia geschlossenen Verträge und Abmachungen als verfallen an vom 4. August 1917 an.

Zu Artikel 135—139.

Der deutsche Außenhandel soll endgültig vernichtet werden, selbst Siam und Liberia gegenüber muß Deutschland rechtlos gemacht werden.

Ägypten.

Artikel 147.

Deutschland erklärt, das von Großbritannien am 18. September 1914 verkündete Protektorat anzuerkennen und auf das in Ägypten bestehende Kapitulationssystem zu verzichten. Dieser Verzicht gilt vom 4. August 1914 ab.

Zu Artikel 147.

England, besorgt um die ägyptische Fremdherrschaft, will Deutschland zwingen, das Selbstbestimmungsrecht der Ägypter zu verleugnen.

Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Um die Vorbereitung einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen möglich zu machen, verpflichtet sich Deutschland, die im folgenden niedergelegten Bedingungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte genau innezuhalten.

Artikel 160.

Unter keinen Umständen darf die Gesamtpräsenzstärke des Heeres der Deutschland bildenden Staaten mehr als 100000 Mann, einschließlich der Offiziere und der Depots, betragen. Das Heer ist nur für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und für die Grenzpolizei bestimmt.

Artikel 168.

Die Anfertigung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art darf nur in Werkstätten und Fabriken stattfinden, deren Lage den Regierungen der hauptsächlichen alliierten und assoziierten Mächte zur Kenntnis und Genehmigung mitgeteilt worden ist. Diese Regierungen behalten sich vor, die Zahl der Werkstätten und Fabriken einzuschränken.

Artikel 173.

Die allgemeine Wehrpflicht wird für Deutschland abgeschafft. Die deutsche Armee darf nur auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden.

Zu Artikel 160—173.

In zahlreichen Artikeln wird die Wehrlosmachung Deutschlands sorgfältig festgelegt. Die Bestimmungen lassen an Vollständigkeit und Genauigkeit nichts zu wünschen übrig im Gegensatz zu den vielen Kautschukbestimmungen sonst. Dieser Wehrlosmachung Deutschlands hat man natürlich wieder ein ideales Mäntelchen umgehängt: „allgemeine Rüstungsbeschränkung“. Deutschland hat an sich gegen diese Begründung nichts einzuwenden, im Gegenteil, es begrüßt sie als die Voraussetzung wahrer Völkerbundsgesinnung. Der deutsche Völkerbundsentwurf sieht ja gerade die allgemeine Entwaffnung vor. Daß jedoch auf der Gegenseite niemand ernstlich zur wirklichen Abrüstung entschlossen scheint, darauf deutet die vorsichtige Formulierung: „um die Vorbereitung einer Allgemeinbeschränkung der Rüstungen aller Nationen möglich zu machen“. Ein weiteres Indiz hierfür bildet die Bestimmung, daß das ganze linke Rheinufer durch 15 Jahre hindurch von der Entente militärisch besetzt bleiben soll, eine Maßnahme, die ohne große Truppenmassen gar nicht durchführbar ist.

Artikel 177.

Die Unterrichtsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützengilden, die Sport- oder Wandervereine, überhaupt allgemein Vereinigungen jeder Art dürfen sich nicht mit irgendeiner militärischen Frage beschäftigen, gleichviel in welchem Alter sich ihre Mitglieder befinden.

Es ist ihnen ausdrücklich untersagt, ihre Schüler in der Handhabung und dem Gebrauch der Kriegswaffen zu instruieren oder zu exerzieren, oder instruieren oder exerzieren zu lassen.

Diese Vereinigungen, Bünde, Unterrichtsanstalten und Universitäten dürfen keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder mit irgendeiner anderen militärischen Behörde haben.

Zu Artikel 177.

Als 1914 das Ultimatum der österreichisch-ungarischen Regierung von den Serben eine scharfe Kontrolle der nationalistischen Vereine verlangte, da erklärte die Entente dies als unerträglichen Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte eines souveränen Staates. Artikel 177 verlangt ungleich Schwereres jetzt von Deutschland, er stellt einen Eingriff in die inneren Verhältnisse eines großen Landes dar, wie er in der Geschichte einzig dastehend ist und das nationale Ehrgefühl aufs tiefste verletzen muß. Dabei ist die Bestimmung politisch dumm. Denn, wenn die Entente wirklich begründete Besorgnis haben müßte vor einem Wiederaufflackern des zurzeit sicherlich völlig toten militaristischen Geistes in Deutschland, dann wäre eine solche demütigende, ein großes Volk versklavende, fremde Kontrolle gewiß das geeignetste Mittel, dieses Wiederaufleben zu begünstigen. Denn sie müßte im höchsten Grade aufreizend wirken, und wer die Geschichte nur einigermaßen mit Nutzen gelesen hat, weiß, daß sich geistige Bewegungen mit der Polizei nicht unterdrücken lassen.

Artikel 197.

Während der 3 Monate, die dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgen, dürfen die deutschen drahtlosen Großstationen von Nauen, Hannover und Berlin, ohne Ermächtigung der Regierungen der hauptsächlichen alliierten und assoziierten Mächte nicht dazu verwandt werden, um Nachrichten zu übermitteln, die Fragen der Seemacht, des Heeres oder der Politik betreffen und Deutschland oder die mit Deutschland während des Krieges verbündet gewesenen Mächte berühren. Diese dürfen Handelstelegramme übermitteln, aber nur unter der Kontrolle der genannten Regierungen, die die zulässige Wellenlänge festsetzen werden.

Während derselben Frist darf Deutschland keine drahtlosen Großstationen errichten, weder auf seinem eigenen Gebiet noch auf dem Österreichs, Ungarns, Bulgariens oder der Türkei.

(Vgl. auch Artikel 244, Anlage VII:

Deutschland verzichtet im eigenen Namen und im Namen seiner Reichsangehörigen zugunsten der hauptsächlichen alliierten und assoziierten Mächte auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte aller Art, die es auf (nachstehend erwähnte*)) Kabel oder Teile von Kabeln besitzt:

Zu Artikel 197.

Die Stellung der großen deutschen Funkenstationen unter Kontrolle der Entente, das Verbot, neue Telefunkentürme in Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei zu errichten, und die geforderte Abtretung aller deutschen Seekabel sind unzweifelhaft von England in den Friedensvertrag hineingebracht worden. Die Bestimmung schädigt Englands sämtliche Verbündete und alle neutralen Nationen kaum weniger schwer als Deutschland selbst und kommt ganz ausschließlich dem britischen Bestreben entgegen, ein englisches Welttelegraphenmonopol zu sichern, das von England fortan noch viel rücksichtsloser, als es früher schon geschah, zu Zwecken der Handelsspionage und Schädigung jedes nicht britischen Handels benutzt werden wird. Wohin die Dinge zielen, nachdem der unbequeme deutsche Wettbewerb in der Welttelegraphie, der einzige, der für England gefährlich war, ausgeschaltet und der englische nahezu allmächtig geworden ist, das zeigten in den letzten Wochen die übereinstimmenden Klagen der neutralen und der mit England verbündeten Länder, wonach nur englische Depeschen rasch über den Ozean telegraphiert wurden, während die nichtenglischen zwischen Europa und Amerika rund 8 bis 10 Tage unterwegs waren — weil sich auf dem Londoner Haupttelegraphenamt, wie es hieß, 8000 Depeschen nach Amerika angesammelt hatten, die auf Beförderung warteten. Auch die Klage der amerikanischen Presse, daß England nach wiedererlangter Kontrolle über alle europäisch-amerikanischen Kabellinien sein Monopol dazu mißbrauche, den genauen Wortlaut des Versailler Friedens den Amerikanern vorzuenthalten, zeigte, was für Zustände dauernd herrschen werden, wenn Englands Plan, Deutschlands Telegraphenlinien zu rauben oder unter britische Kontrolle zu stellen, Wirklichkeit wird.

Strafbestimmungen.

Artikel 227.

Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, früheren Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der geheiligten Macht der Verträge unter öffentliche Anklage.

---

*) Die Liste der abzutretenden Kabel ist an dieser Stelle als unwesentlich fortgelassen.

Ein besonderer Gerichtshof wird eingesetzt werden, um über den Angeklagten, dem die wesentlichen Bürgschaften des Rechts auf Verteidigung zugesichert werden, zu Gericht zu sitzen. Der Gerichtshof wird aus vier Richtern bestehen, von denen je einer von den vier (sic! — ?) folgenden Mächten, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, ernannt wird.

Zu Artikel 227.

Dieser Artikel ist, rein juristisch betrachtet, ein Monstrum. Er verletzt die Grundbegriffe des Strafrechts aller Völker: daß keine Strafe verhängt werden kann, ohne daß zuvor ein Gesetz die betreffende Handlung unter Strafe gestellt hat, daß kein Strafgesetz rückwirkende Kraft für sich in Anspruch nehmen darf und daß jeder vor dem gesetzlich zuständigen Gericht sich zu verantworten hat. Kein Gesetz eines der beteiligten Staaten bedroht die Verletzung des internationalen Sittengesetzes oder den Bruch von Staatsverträgen mit Strafe; es gibt daher auch kein Strafgericht, das zur Entscheidung über diese Anklagen berufen wäre. Der Entwurf mußte demnach ein Ausnahmegericht vorsehen, und er mußte ferner als Ausnahmegesetz ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft schaffen, damit eine Grundlage für die Urteilsbildung vorhanden ist. Vor dieses fremde Ausnahmegericht soll der frühere deutsche Kaiser gestellt werden auf Grund eines nur für seine Person von fremden Menschen erlassenen Ausnahmegesetzes, und zwar nach Grundsätzen nicht des Rechtes, sondern der Politik; er soll wegen einer Tat bestraft werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht mit Strafe bedroht war.

Aber auch vom Standpunkt einer höheren menschlichen Gerechtigkeit, die erhaben über alle formale Juristerei eine Sühne sucht für die Schuld an dem ungeheuren Unglück, das über die Welt gekommen ist, muß der Artikel ebenso monströs erscheinen. Auch von diesem Standpunkt kann, wer Kläger ist, nicht zugleich Richter sein. Erheben die Ententemächte die Anklage, so müssen sie die Befugnis, das Urteil zu sprechen, zugleich in völlig unparteiische, uninteressierte Hände legen. Anderenfalls ist das ganze Vorgehen eine Komödie, eine Verzerrung jedes Rechtlichkeitsbegriffs, eine schlechte Verhüllung eines rohen Racheakts. Immer deutlicher zeigt sich, daß die Schuldfrage das Kernstück des ganzen Friedensvertrages ist. Da man nun auf Seite des Ententekapitalismus nichts so sehr fürchtet als eine unparteiische Schulderörterung, so will man von vornherein durch den Kaiserprozeß sich das moralische Fundament sichern, durch ein Schauspiel im englischen Geschmack, den Pöbel der ganzen Welt befriedigen.

Artikel 228.

Die deutsche Regierung räumt den alliierten und assoziierten Mächten die Freiheit ein, vor ihre Militärgerichte die Personen zu ziehen, die angeklagt werden, Handlungen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen zu haben. Die durch die Gesetze vorgesehenen Strafen finden auf die für schuldig befundenen Personen Anwendung. Diese Bestimmung findet ohne Rücksicht auf etwa eingeleitete Verfahren oder Verfolgungen vor einem Gerichte Deutschlands oder seiner Verbündeten Anwendung.

Die deutsche Regierung wird den alliierten und assoziierten Mächten oder derjenigen Macht von ihnen, die einen entsprechenden

Antrag stellt, alle Personen ausliefern, die angeklagt sind, eine Handlung gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen zu haben, und die ihr dem Namen nach oder nach ihrem Range oder dem Amte oder der Beschäftigung, mit der die deutschen Behörden sie betraut hatten, bezeichnet werden.

Artikel 229.

Die Täter strafbarer Handlungen gegen Angehörige einer der alliierten und assoziierten Mächte werden vor die Militärgerichte dieser Macht gestellt.

Zu Artikel 228—229.

Auch diese Artikel sind unverständlich nicht nur für den Juristen, sondern auch für den schlichten Menschenverstand. Auch hier soll der Ankläger zugleich Richter sein, was jedem primitivsten Rechtsempfinden widerspricht. Formal juristisch kann Deutschland nach geltendem Recht die Verpflichtung zur Auslieferung gar nicht übernehmen, denn § 9 des deutschen Strafgesetzbuches verbietet die Auslieferung von Deutschen an ausländische Regierungen. Diese Bestimmung ist nicht eine vereinzelte strafrechtliche Erscheinung des deutschen Reiches, sondern es ist Gemeingut der meisten Völker und genießt überall, wo es gilt, das Ansehen eines verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechtes. Die Entente verlangt also die schärfsten Eingriffe in die Rechtshoheit des deutschen Reiches. Vom Standpunkt einer höheren Gerechtigkeit wird sicher nichts dagegen einzuwenden sein, daß Handlungen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges ihre gebührende Ahndung finden. Nichts liegt dem neuen Geist in Deutschland, der seit der Revolution zur Herrschaft gelangt ist, ferner, als Deutsche, die ihre im Krieg ihnen zugefallenen Machtbefugnisse zu recht- oder ehrlosen Handlungen mißbraucht haben, der Strafe zu entziehen. Er verlangt aber: gleiches Recht für alle. Ein wirklich unparteiisches Gericht nur aus Neutralen gebildet und mit der Befugnis ausgestattet, alle Straftaten, einerlei welcher Kriegspartei der Täter angehört hat, vor sein Forum zu ziehen: das ist die Forderung wahrer Gerechtigkeit. Die von der Entente verlangte einseitige Aburteilung nur deutscher Missetäter und noch dazu durch Gerichte des Feindes ist eine Farce. Unter der Form des Rechts dient sie der politischen Absicht, die Hunnenpropaganda zu verewigen und den Frieden der nackten Gewalt vor dem Gewissen der Welt immer wieder von neuem zu rechtfertigen durch den angeblichen Nachweis der Verworfenheit der Deutschen. An keiner Stelle offenbart sich der zynische und jeder Ethik und Menschlichkeit fremde Charakter dieses Friedensdokuments unverhüllter als hier.

Wiedergutmachungen.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 231.

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die

die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.

Zu Artikel 231.

Auch dieser Abschnitt beginnt, wie der Teil über die Strafbestimmungen, mit der Forderung, daß Deutschland seine Schuld am Kriege anerkenne; wegen dieser Schuld soll es die Verantwortlichkeit für alle Schäden und Verluste durch den Krieg übernehmen. Die Entente ist ängstlich bemüht, das Eingeständnis von Deutschlands Schuld am Kriege verbrieft und versiegelt zu erhalten; glaubt sie dadurch vor ihren Völkern und vor allem vor der Geschichte der Mitverantwortung ledig zu sein? Die sorgsam behüteten verschlossenen Archive sprechen eine andere Sprache. „Was die geistige Urheberschaft und die Vorbereitung für den Krieg angeht, stehen alle Parteien auf der Friedenskonferenz auf der gleichen moralischen Stufe. Sie alle gehorchten mehr oder weniger bewußt dem Instinkt der Selbsterhaltung und mußten diese durch militärische Gewalt zu verwirklichen suchen, weil kein übernationales Gesetz vorhanden war.“ So ruft Bernard Shaw von jenseits des Kanals mahnend der Friedenskonferenz zu!

Deutschland hat freimütig anerkannt, daß es durch die Verletzung von Belgiens Neutralität ein Unrecht begangen hat, und hat sich in Übereinstimmung mit Wilsons Botschaft vom 8. Januar und Lansings Note vom 5. November 1918 zur Wiedergutmachung der Belgiens und Nordfrankreichs Zivilbevölkerung zugefügten Schäden bereit erklärt. Von einer Schadenersatzpflicht gegenüber den Regierungen ist in den Kundgebungen der beiden amerikanischen Staatsmänner ebensowenig die Rede, wie eine Verpflichtung zur Entschädigung der Zivilbevölkerung der andern alliierten Staaten bestehen kann, die teilweise, wie Polen, damals noch nicht zu den Alliierten gehörten, teilweise, wie Italien und Rumänien, lediglich zur Erreichung imperialistischer und chauvinistischer Ziele sich in den Strudel des Weltkriegs stürzten. Diese doppelte prinzipielle Abweichung von der rechtlichen Grundlage der von Deutschland übernommenen Verpflichtung des Wilsonprogramms führt zu Forderungen materieller Natur, die weit über das Maß des Möglichen und nach den Grundsätzen demokratischen Rechtsgefühls zu Billigenden hinausgehen.

Artikel 232; Absatz I, 2.

Die alliierten und assoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer dauernden, sich aus den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ergebenden Verminderung, nicht ausreichend sind, um die volle Wiedergutmachung aller dieser Verluste und Schäden zu gewährleisten.

Trotzdem verlangen die alliierten und assoziierten Regierungen, und Deutschland verpflichtet sich dazu, daß alle Schäden wieder gut gemacht werden, die die Zivilbevölkerung der alliierten und assoziierten Mächte selbst und an ihrem Eigentum durch den besagten Angriff zu Lande, zur See und in der Luft erlitten hat, und im allgemeinen alle Schäden, wie sie in der Anlage I bestimmt werden.

Zu Artikel 232, Abs. 1 und 2.

Die alliierten Regierungen haben mit Versicherungen nie gespart, um ihre Humanität, Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe bei ihren und anderen Völkern ins rechte Licht zu setzen. Um die Zweifel, die sich infolge dieses Vertragsentwurfes erheben müßten, zu beseitigen, geruhen sie, Deutschland ein theoretisches Zugeständnis zu machen. Sie sind so gerecht, die dauernde Verminderung der Hilfsmittel Deutschlands durch die anderen Bestimmungen des Vertrages zu berücksichtigen, kurz gesagt, zuzugeben, daß schon die territorialen Bedingungen des Entwurfs die Verurteilung Deutschlands zu wirtschaftlichem Niedergang enthalten. Die Alliierten halten in diesen Sätzen sozusagen noch einmal den Atem an, bevor sie die Schadenersatzpflicht, wie sie sie auffassen, im einzelnen festlegen.

Aber schon im zweiten Absatz des Artikels saust die Axt nieder. Deutschland soll alle Schäden, die die Zivilbevölkerung der gegnerischen Mächte erlitten hat, ersetzen. Man beachte den logischen Aufbau dieses Artikels: „Die Alliierten erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands . . . nicht ausreichend sind. Trotzdem verlangen sie usw.“ Offener kann der ganze brutale Zynismus, der diesen Entwurf diktiert hat, nicht zum Ausdruck kommen. Auch bei den Ententevölkern werden die Kinder der jetzigen Generation erröten über diesen Artikel, der ein Schandfleck in ihrer Geschichte bleiben wird.

Anlage I.

Entsprechend obigem Artikel 232 kann von Deutschland Vergütung gefordert werden für die Gesamtheit des Schadens, der unter folgende Kategorien fällt:

5. Als Schaden, der den Völkern der alliierten und assoziierten Mächte zugefügt ist, gelten alle Pensionen und gleichwertigen Vergütungen an die militärischen Opfer des Krieges (Heer, Marine- und Luftstreitkräfte) Verstümmelte, Verwundete, Kranke oder Invalide und an Personen, deren Ernährer diese Opfer waren; der Betrag dieser den alliierten und assoziierten Regierungen geschuldeten Summen wird für jede dieser Regierungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages zum Kapitalbetrag der besagten Pensionen und Vergütungen auf Grund der in Frankreich an jenem Datum geltenden Tarife berechnet.

6. Die Kosten der Unterstützung, die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte den Kriegsgefangenen, ihren Familien und den von ihnen abhängigen Personen gewährt wurden.

7. Die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte an die Familien und andere abhängige Personen der Mobilisierten und in der Armee Gedienten gewährten Zuwendungen; der Betrag dieser Summen, die ihnen für jedes Jahr des Verlaufes der Feindseligkeiten zukommen, werden für jede der genannten Regierungen auf Grund des in Frankreich in dem betreffenden Jahre für Zahlungen dieser Art angewandten Durchschnittstarifes berechnet.

9. Schäden, die dem Eigentum einer der alliierten oder assoziierten Mächte oder deren Staatsangehörigen an welchem Ort auch immer zugefügt worden sind (ausgenommen Werke oder Material der Armee oder Marine), dadurch, daß es fortgeführt, beschlagnahmt,

beschädigt oder zerstört wurde durch Handlungen Deutschlands oder seiner Verbündeten zu Lande, zur See oder in der Luft, oder Schäden, die verursacht wurden als unmittelbare Folge von Feindseligkeiten oder irgendeiner Art von Kriegshandlung.

Zu Anlage I.

Alle diese Bestimmungen gehen über die von Deutschland übernommene Verpflichtung zur Wiedergutmachung hinaus. Diese erstreckt sich nicht auf das Eigentum der feindlichen Mächte, in sie dürfen auch nicht die Unterstützungsgelder und die Pensionen einbezogen werden. Dafür fehlt jede rechtliche Grundlage. Was die Entente hier fordert, ist eine verhüllte Kriegsentschädigung von unglaublicher Höhe; erst eine Prüfung der in Betracht kommenden Zahlen gibt davon ungefähr einen Begriff. Die Pensionen allein für Frankreich werden auf vier Milliarden Frs. veranschlagt. Man kann sich darnach einen Begriff davon machen, welche Summen Deutschland an alle Entente-Staaten zu zahlen hätte. Millionen und aber Millionen Menschen müßte es Nahrung, Kleidung und Wohnung bezahlen. Für das tägliche Brot des verstümmelten Portugiesen soll es aufkommen, den Lebensunterhalt der Frau des gefallenen Japaners sichern, der auf Befehl seiner Regierung zur Eroberung eines Landstrichs auszog, der jenem Volke nie gehörte. All' die ungezählten Franzosen, Belgier und Engländer, die als Kranke heimgekommen sind, oder die Familien der Hinterbliebenen präsentieren jetzt ihre Rechnungen. Wo bleibt im Vertragsentwurf der Entente die Schadloshaltung für die Angehörigen der dreiviertel Millionen Deutscher, die infolge völkerrechtswidriger Blockade zugrunde gegangen sind?

Artikel 232; Absatz 3.

In Erfüllung der von Deutschland schon vorher bezüglich der völligen Wiedergutmachung und Wiederherstellung Belgiens übernommenen Verpflichtung, verpflichtet sich Deutschland noch über den an anderer Stelle in diesem Kapitel vorgesehenen Schadenersatz hinaus, und als Folge der Verletzung des Vertrages von 1839, die Rückzahlung aller Summen zu leisten, die Belgien von den alliierten und assoziierten Regierungen bis zum 11. November 1918 entliehen hat, einschließlich 5 Prozent Zinsen im Jahr für besagte Summen.

Zu Artikel 232, Absatz 3.

Schon die Fassung dieses Absatzes beweist, daß es nicht leicht gewesen ist, die Erweiterung der Schadenersatzpflicht gegenüber Belgien rechtlich zu begründen. Hätte man doch lieber ohne Berufung auf ein vermeintliches Recht offen gesagt, daß Belgiens Passiva 22 Milliarden betragen, daß die belgischen Bevollmächtigten den Vertragsentwurf nur widerwillig und nur gegen das Zugeständnis unterzeichneten, daß die Alliierten Belgien von den bei ihnen aufgenommenen Anleihen entlasten. Deutschland würdigt die schwierige Lage Belgiens und ist bereit, die völkerrechtswidrige Handlung, die es durch seinen Einmarsch in Belgien begangen hat, auch über das Maß der durch Annahme der Grundsätze Wilsons eingegangenen Verpflichtungen hinaus gutzumachen. Deshalb erklärt es sich in seinen Gegenvorschlägen bereit, für die Anleihen aufzukommen, die Belgien bei seinen Verbündeten bis zum 11. November 1918 aufgenommen hat, ohne Verzicht auf den Rechtsstandpunkt, den es einnimmt, aber in freiwilligem Entgegenkommen gegen Belgien in seiner gegenwärtigen Notlage.

Artikel 233.

Der Betrag der besagten Schäden, für deren Wiedergutmachung Deutschland verpflichtet ist, wird durch eine interalliierte Kommission festgesetzt, die den Namen Kommission für Wiedergutmachung trägt und zusammengestellt wird in der Form und mit den Befugnissen, wie in Anlage II und VI ausgeführt.

Diese Kommission wird die Ansprüche erörtern und der deutschen Regierung Gelegenheit geben, nach Billigkeit gehört zu werden.

Die Beschlüsse dieser Kommission über den Betrag der oben näher bestimmten Schäden sollen spätestens am 1. Mai 1921 aufgesetzt und der deutschen Regierung zugestellt werden, als Darstellung des Gesamtbetrages ihrer Verpflichtungen.

Zu gleicher Zeit wird die Kommission einen Zahlungsplan aufstellen, der die Termine und die Art und Weise vorschreibt, wie Deutschland vom 1. Mai 1921 ab die Gesamtheit seiner Schuld in einem Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen hat.

Im Falle jedoch, daß im Laufe dieser Zeitspanne Deutschland mit der Begleichung seiner Schuld im Rückstande bliebe, kann die Zahlung jeder Restsumme auf spätere Jahre verschoben werden oder kann nach Gutdünken der Kommission eine anderweitige Behandlung erfahren, unter Bedingungen, wie sie die alliierten und assoziierten Regierungen festsetzen, entsprechend dem in diesem Teil des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Verfahren.

Anlage II.

§ 10.

Die Kommission wird alle Beschwerden prüfen und der deutschen Regierung nach Billigkeit das Wort erteilen, ohne daß diese jedoch in irgendeiner Weise auf die Beschlüsse der Kommission Einwirkung hat. In gleicher Weise wird die Kommission Deutschlands Bundesgenossen hören, wenn sie glaubt, daß deren Interessen in Frage kommen.

§ 11.

Die Kommission wird an keine Gesetzgebung, noch an bestimmte Gesetzbücher, noch an besondere Vorschriften über Beweiserhebung und Verfahren gebunden sein; sie wird sich leiten lassen durch die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des guten Glaubens.

Zu Artikel 233 und Anlage II, § 10 und 11.

Die Kommission für Wiedergutmachung ist die Instanz, der Deutschland, glücklich über die Zusicherung, „nach Billigkeit gehört zu werden“, sein künftiges wirtschaftliches Schicksal anvertrauen soll.

Die Beschlüsse der Kommission, auf die Deutschland nicht den geringsten Einfluß hat, soll es von vornherein anerkennen und sich den von der Kommission in zwei Jahren aufzuerlegenden Verpflichtungen im voraus unterwerfen. Jeder Privatmann, der heute einen Vertrag unterschreibt, dessen Bestimmungen er überhaupt erst in zwei Jahren kennen lernen wird, würde für irrsinnig gehalten werden. Von den Männern, denen das Vertrauen ihres Volkes die Leitung der Geschicke von 60 Millionen und die Verantwortung für sie anvertraut hat, verlangt die Entente, daß sie ihr Volk auf derartige jeder Vernunft Hohn sprechende Bedingungen festlegen. Höhe, Termine, Art und Weise der Zahlung: alles bestimmt die Kommission für Wiedergutmachung. Wo bleiben die „weitherzigen und universellen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit", auf denen Präsident Wilson seine neue internationale Ordnung aufbauen will, wo das „gegenseitige Vertrauen und die Freiheit der Völker", wenn die Kommission „nach Gutdünken" verfahren darf! Hat vielleicht Lloyd George die Kommission für Wiedergutmachung schon vorahnend im Geiste geschaut, als er den Satz des Präsidenten Wilson als besonders bedeutungsvoll in der „Geschichte dieses Kreuzzuges" anführte: „eine Bedrohung des Friedens und der Freiheit liegt in dem Bestehen einer autokratischen, von einer organisierten Macht gestützten Regierung, die nur ihrem Willen untersteht und nicht dem Willen des Volkes"? Denn keine schlimmere Autokratie ist denkbar, als die einer Körperschaft, die von fremden Regierungen eingesetzt, selbst aus Fremden bestehend, völlig unabhängig von einer gesetzlichen deutschen Volksvertretung oder Behörde über Deutschland in einem Maße und einer Ausdehnung verfügt, die erst die folgenden Bestimmungen offenbaren.

§ 12.

Die Kommission wird alle Vollmachten haben und alle Befugnisse ausüben, die ihr durch den gegenwärtigen Vertrag zugewiesen sind.

Im allgemeinen wird die Kommission hinsichtlich der Frage der Wiedergutmachung, wie sie in diesem Teile des Vertrages dargestellt wird, die weitestgehenden Kontroll- und Vollstreckungsbefugnisse sowie das Recht der Auslegung der vorliegenden Bestimmungen besitzen.

b) In periodischen Schätzungen der Zahlungsfähigkeit Deutschlands wird die Kommission das deutsche Steuersystem prüfen: 1. damit alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für den Zinsendienst und die Tilgung seiner inneren Anleihen bestimmten in erster Linie für Zahlung der zur Wiedergutmachung geschuldeten Summen haften, und 2. um sich die Gewißheit zu verschaffen, daß das deutsche Steuersystem im allgemeinen im Verhältnis ganz ebenso schwer ist als dasjenige irgendeines der Staaten, die in der Kommission vertreten sind.

Zu Anlage **II**, § 12 bis b).

Das Recht der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages durch die Kommission bestätigt ihre autokratische Macht und den Charakter der Fremdherrschaft, der für den modernen Geist und das demokratische Staatsgefühl völlig unerträglich ist, weil er einen tiefsten Eingriff, ja eine Negierung der Souveränität des Volkes bedeutet. Die Kontrolle über das deutsche Steuersystem, die der Kommission zugesprochen wird, ist ebenfalls ein Kennzeichen ihrer unbeschränkten Macht, die sie über Wirtschaft und Finanzen Deutschlands und damit über die Gestaltung seiner ganzen Politik ausüben darf. Bei der Prüfung des deutschen Steuersystems achtet die Kommission besonders darauf, daß die Forderungen der Alliierten bevorrechtigt sind und für ihre Erfüllung alle Einkünfte Deutschlands in erster Linie haften. So vermag sie, durch die Beherrschung der Wirtschaft und der Finanzen, Deutschlands ganze Volkswirtschaft nach ihrem Belieben zu gestalten, Ein- und Ausfuhr, die Versorgung mit Rohstoffen und Lebensmitteln in ihrem Interesse zu regeln und dadurch Deutschland in jedem Augenblick auf dem Stand der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit zu halten, der der Entente beliebt. Jede selbständige Wirtschaft, jede deutsche Politik überhaupt wäre durch die Einsetzung der Kommission mit diesen Befugnissen zunichte gemacht.

Nur eine völlige Abstreifung des diktatorischen Charakters der Kommission und ihre Umwandlung in eine Körperschaft, in der Deutschland selbst durch sachkundige Mitarbeiter vertreten ist, würde es Deutschland ermöglichen, die Tätigkeit der Kommission für Wiedergutmachung auf dem Gebiete der Abschätzung des Schadens und der Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit anzuerkennen. Jenen Versuch der Alliierten aber, Staat und Wirtschaft in Deutschland durch eine Kommission mit unumschränkter Vollmacht zu knebeln, würde Asquith sicherlich charakterisieren als Punkt eines „dem Besiegten durch den Sieger auferlegten Vertrages, der die Grundsätze des Rechtes unbeachtet läßt und gesetzlichen Überlieferungen, Ansprüchen und Freiheiten der betreffenden Völker nicht entspricht. Solche sogenannten Verträge haben die Bürgschaft ihres eigenen Todes in sich und bereiten ganz einfach einen fruchtbaren Nährboden für künftige Kriege.“

Anlage II, § 12.

c) Um den sofortigen Wiederaufbau des wirtschaftlichen Lebens der alliierten und assoziierten Länder zu erleichtern und durchzuführen, wird die Kommission, wie es im Artikel 235 vorgesehen ist, von Deutschland als Bürgschaft und Anerkenntnis seiner Schuld eine erste Anzahlung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Gold empfangen;

1. Es sind sofort zu emittieren zwanzig Milliarden Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, zahlbar ohne Zinsen bis spätestens 1. Mai 1921;
2. Sofort zu emittieren sind ferner vierzig Milliarden Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit 2½ v. H. Zinsen für die Jahre 1921 bis 1926 und 5 v. H. Zinsen für die Zeit nach 1926 und einem weiteren Aufschlag von 1 v. H. zur Amortisation der Gesamtsumme der Anleihe, beginnend mit dem Jahre 1926.
3. Ist zur sofortigen Deckung eine schriftliche Verpflichtung beizubringen, eine weitere Zahlung von vierzig Milliarden Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit 5 v. H. Zinsen auszugeben, sobald die Kommission die Überzeugung gewinnt, daß Deutschland die Zinsen und Tilgungsraten der genannten Schuldverschreibungen sicher

aufbringen kann; die Fristen und die Zahlungsart für Kapital und Zinsen werden von der Kommission bestimmt werden.

Zu Anlage II, § 12 c 1, 2, 3.

Die Kriegsentschädigung — denn um etwas anderes handelt es sich bei allen in das Gewand der „Wiedergutmachung" gekleideten Forderungen nicht — wird der Höhe nach überhaupt nicht festgesetzt. Deutschland soll immer das Damoklesschwert einer unbestimmten Forderung über sich schweben haben. Wer volkswirtschaftlich denkt, weiß, was das bedeutet, daß es jede wirtschaftliche Initiative lähmt und die wirtschaftliche Gesundung verhindert. Als „erste Anzahlung" wird die exorbitante Summe von 100 Milliarden verlangt, von denen 60 Milliarden sofort zu emittieren sind. Weiß denn niemand in Paris, daß das deutsche Volk in den ersten kommenden Jahren anstatt für 20 Milliarden zu exportieren vielmehr nach eingehenden Erhebungen des Reichswirtschaftsministeriums für 40 bis 50 Milliarden notwendigste Lebensmittel und Rohstoffe einführen muß, wenn sich in Deutschland überhaupt wieder eine lebensfähige Wirtschaft entwickeln soll! Dieser Notwendigkeit trägt der deutsche Gegenvorschlag, durch Verlegung des Fälligkeitstermins der Schuldverschreibung von 20 Milliarden Mark auf den 1. Mai 1926 Rechnung. Dieser Gegenvorschlag will zwar eine Verpflichtung zur Zahlung von 100 Milliarden übernehmen, aber nur unter der Voraussetzung, daß mit dieser Summe der Gesamtbetrag aller Entschädigungsforderungen der Entente endgültig fixiert ist, daß Deutschland territorial unversehrt bleibt, insbesondere die wertvollen Gebiete des Saarlandes und Oberschlesiens ihm erhalten bleiben, und daß ihm die Wiederaufnahme seiner überseeischen Beziehungen und die Wiedergewinnung von Kolonien, überseeischen Handelsstützpunkten und dergleichen nicht versagt und ihm eine Handelsflotte aus großen Schiffen belassen wird, und daß es gelingt, die aus dem Reichsgebiet entfernten Vermögen auf dem Wege der internationalen Rechtshilfe zur Versteuerung heranzuziehen.

§ 13, Absatz 2.

Für folgende Fragen ist Einstimmigkeit notwendig:

a) Fragen, die die Souveränität eines der alliierten und assoziierten Staaten oder die den ganzen oder teilweisen Erlaß der Schuld oder der Verpflichtungen Deutschlands betreffen;

Zu Anlage II, § 13.

Um ja der Möglichkeit vorzubeugen, daß ein Schuldenerlaß für Deutschland auch nur in das Bereich der Möglichkeit gerückt wird, erhält jedes Mitglied der Kommission das Recht, durch sein Veto einen Antrag auch gegen alle übrigen Stimmen zu Fall zu bringen. In der Kommission, die fünf stimmberechtigte Mitglieder hat, kann Frankreich allein einen von den Vereinigten Staaten, England, Italien und Belgien gebilligten Vorschlag auf Schuldenerlaß verhindern, eine Bestimmung, die geradezu grotesk wirkt und nicht von übermäßigem Vertrauen der Alliierten zueinander zeugt.

§ 16

Vom 1. Mai 1921 ab wird die deutsche Regierung mit den Zinsen ihrer Schuld belastet in der Höhe, wie sie von der Kommission festgestellt sein wird, abzüglich der Summe, die durch Zahlungen in Geldsorten, ihren Gegenwerten, oder in Schuldverschreibungen zugunsten der Kommission oder gemäß Artikel 243 geleistet worden sind.

Zu Anlage II, § 16.

Das Spiel mit unbekannten Größen, auf das wir in dem ganzen Entwurf stoßen, wird auch hier beibehalten. Genauere Berechnungen anzustellen, ist daher unmöglich. Den Finanzkünstlern der Entente muß es vorbehalten bleiben, einen Weg aufzuzeigen, wie Deutschland im Jahre 1921 die ungeheure Summe für Pensionen und Vergütungen, die allein für Frankreich bereits eine jährliche Höhe von vier Milliarden Franks erreicht hat, ferner 2 1/2 % Zinsen auf 40 Milliarden Schuldverschreibungen und 5 % Zinsen für eine noch unbekannte, von der Kommission zu bestimmende Summe zahlen soll, deren Betrag nach den Andeutungen französischer Zeitungen auf 200—250 Milliarden angesetzt wird. Eine Gewähr für Bezahlung der Entschädigungen bietet der bis an die Grenze der deutschen Leistungsfähigkeit gehender Gegenvorschlag, die Schuld endgültig auf 100 Milliarden festzulegen und diese in jährlich zahlbaren unverzinslichen Raten zu tilgen, die in einem bestimmten Verhältnis zu den Gesamteinnahmen stehen sollen.

§ 18.

Die Maßnahmen, welche die alliierten und assoziierten Regierungen berechtigt sind im Fall einer vorsätzlichen Nichterfüllung Deutschlands zu ergreifen, und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können sein: Ein- und Ausfuhrverbote, wirtschaftliche und finanzielle Repressalien und ganz allgemein solche Maßnahmen, welche die genannten Regierungen als den Umständen nach notwendig erachten werden.

Zu Anlage II, § 18.

Wann eine vorsätzliche Nichterfüllung Deutschlands vorliegt, bestimmt selbstverständlich niemand anders als die Wiedergutmachungskommission, freilich erst, nachdem sie entsprechend ihrer Anweisung die deutsche Regierung nach „Billigkeit gehört“ hat. Auf die Grenze der Leistungsfähigkeit Deutschlands würde vermutlich in praxi ebensowenig Rücksicht genommen werden, wie es theoretisch in diesem Entwurf der Fall ist, und der „Vorsatz“ wäre leicht zu konstruieren.

Jede Auflehnung gegen diese Erdrosselung wird aber durch diesen Artikel von vornherein als Vertragsbruch moralisch gebrandmarkt. Die Propaganda mit dem „Fetzen Papier“ war zu wirksam, auch sie soll verewigt werden.

Anlage III.

§ 1.

Deutschland anerkennt das Recht der alliierten und assoziierten Mächte auf Ersatz aller durch Kriegsereignisse verlorenen oder beschädigten Handels- und Fischereifahrzeuge, Tonne für Tonne (Bruttovermessung) und Klasse für Klasse. Nichtsdestoweniger und obwohl die heute vorhandene Tonnage der deutschen Schiffe hinter der seitens der alliierten und assoziierten Mächte infolge des deutschen Angriffs verlorenen Tonnage stark zurückbleibt, soll das vorstehend anerkannte Recht auf die deutschen Schiffe und Boote unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

Die deutsche Regierung überträgt in ihrem Namen und mit Wirkung gegen alle anderen Interessenten den alliierten und assoziierten Regierungen das Eigentum aller seinen Staatsangehörigen gehörenden Handelsschiffe von 1600 Bruttotonnen und darüber, ferner die Hälfte der Tonnage der Schiffe, deren Bruttotonnage zwischen 1000 und 1600 Tonnen beträgt, und je ein Viertel der Tonnage sowohl der Fischdampfer wie der anderen Fischereifahrzeuge.

Zu Anlage III, § 1.

Wenn die Entente die Auslieferung sämtlicher Handelsschiffe über 1600 Brutto-Register-Tonnen und auch eines großen Teils der kleineren Schiffe verlangt, so ist es nicht mehr zu verstehen, wie Deutschland dann dieses wichtigen, für die Wiederaufnahme seines Außenhandels unentbehrlichen Transportmittels beraubt, der Verpflichtung der Wiedergutmachung auf den übrigen Gebieten nachkommen soll. Es würden ihm nach der verlangten Auslieferung noch 731 000 Brutto-Register-Tonnen Schiffsraum verbleiben, d. h. ein Siebentel von dem, was es 1914, etwas über ein Drittel von dem, was es 1896 und nur etwa die Hälfte von dem, was es 1871 hatte. Wir müssen also in die Zeit vor Gründung des Reiches, in die Epoche, da sich Deutschland noch nicht zum Industriestaat entwickelt hatte, zurückgehen, um auf den Tiefstand zu stoßen, den seine Handelsflotte wieder einnehmen soll. Jene Zahl von 731 000 Brutto-Register-Tonnen ergibt übrigens noch ein falsches Bild insofern, als die Deutschland verbleibenden nahezu restlos nur sehr klein und lediglich für den Küstenverkehr geeignet sind. Das einst so große und reiche Deutschland, das noch 1914 die zweitgrößte Seemacht der Erde war, behält ganze — 98 Dampfer, die größer als 1000 Tonnen sind. Mit dieser lächerlichen „Flotte“ kann Deutschland nicht einmal den Ostseeverkehr allein aufrechterhalten, den es vor dem Kriege pflegte! Die hochseetüchtige Ozeanflotte Deutschlands wird ihm vollkommen geraubt, denn mit Schiffen von weniger als 1600 Tonnen kann man heute keine wirtschaftlich lohnenden Ozeanfahrten nennenswerten Umfangs mehr ausführen! — Der Raub der gesamten hochseetüchtigen Handelsflotte Deutschlands im Friedensvertrag ist in der Weltgeschichte seit mehr als 2000 Jahren ohne Beispiel: nur der Frieden des Jahres 201 vor Christi Geburt, den nach dem zweiten punischen Kriege das rachedürstende Rom dem bezwungenen Karthago auferlegte, stellt einen Parallelfall dar!

Die völlige Freiheit der Schiffahrt verkündet Punkt 2 des Wilsonprogrammes; was bedeutet sie für Deutschland, wenn es seine Schiffe abliefern muß?

§ 5.

Zur Ergänzung teilweiser Wiedergutmachung verpflichtet sich Deutschland, auf den deutschen Werften für Rechnung der alliierten und assoziierten Regierungen in folgender Weise Handelsschiffe bauen zu lassen:

a) Die Kommission für Wiedergutmachungen wird der deutschen Regierung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Höhe der Tonnage bekanntgeben, die in jedem der beiden folgenden Jahre auf den Werften in Bau zu geben ist; mit Ablauf der erwähnten drei Monate beginnt die Frist der zwei Jahre.

b) Die Schadenersatzkommission wird der deutschen Regierung binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die Höhe der Tonnage mitteilen, die auf den Werften in jedem der drei Jahre in Bau zu geben ist, die der unter a) erwähnten zweijährigen Frist folgen.

c) Die Höhe der in Bau zu gebenden Tonnage soll 200000 Bruttotonnen im Jahr nicht übersteigen.

Zu Anlage III, § 5.

In der Absicht, den Alliierten bis an die Grenze seiner Kraft entgegenzukommen, hat Deutschland in seinen Gegenvorschlägen seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, als Gegenleistung für die Belassung der Handelsflotte bei Deutschland uns zum Bau von Handelsschiffen für die Entente sogar auf einen längeren Zeitraum hinaus und für eine höhere Tonnenzahl zu verpflichten; einer Ermäßigung der verlangten Tonnenzahl im ersten Jahre sollen Erhöhungen in den kommenden Jahren folgen. Daß auch diese Arbeiten der Werften für den Bau der Tonnage der alliierten Mächte nur zum großen Schaden für die Indiensthaltung der deutschen Handelsflotte vorgenommen werden könnten, bedarf keines besonderen Hinweises. Deutschland hat 1913 460000 Tonnen Handelsschiffe für eigene und fremde Rechnung gebaut, und selbst, wenn man noch 54000 Tonnen Kriegsschiffe wegen ihrer Panzerung und der stärkeren Maschinen mit drei multipliziert hinzufügt, so ergibt sich nur ein jährlicher Bau von etwa 600000 Tonnen. Zu derartigen Leistungen ist aber Deutschland auf unabsehbare Zeit nicht mehr befähigt. In den Kriegsjahren hat es zwar unter höchster Anspannung seiner Kräfte jährlich 8—900000 Tonnen Schiffsraum (vorwiegend Kriegsschiffe) fertiggestellt, aber das ist jetzt vorbei! Zwei seiner wichtigsten Werftenplätze, Danzig und Flensburg, sind ihm entrissen; die Leistungsfähigkeit der Werftarbeiter ist nach dem 9. November wahrhaft erschreckend gesunken; die gewaltig gestiegenen Arbeitslöhne machen überdies den deutschen Schiffbau im Wettbewerb mit anderen Nationen konkurrenzunfähig. Dazu kommt die aufs äußerst erschwerte Versorgung mit Kohle und Schiffsbaumaterialien, vornehmlich Stahl. Alles in allem genommen, ist es nicht einmal sicher, daß Deutschland fortan die geforderten 200000 Tonnen Schiffsraum jährlich auf seine Kosten für die Entente fertigzustellen vermag. Ein irgendwie nennenswerter Bau darüber hinaus, der der eignen Handelsflotte zugute kommen könnte, erscheint vorläufig rundweg ausgeschlossen, wenn nicht ein Himmelswunder dem deutschen Volke die alte Arbeitsfreudigkeit bei bescheidenem Lohn wiederschenkt! Das ist ja auch die eigentliche Absicht der Alliierten, für die die 200000 Tonnen jährlich gegenüber dem, was sie selbst bauen, kaum ins Gewicht fallen, zumal die Welt ohnehin einer starken Überproduktion im Schiffbau entgegengeht. Höchst bezeichnend ist es, daß englische und französische Werftenbesitzer gegen den Deutschland auferlegten Zwangsschiffbau, der ihre eignen Werften empfindlichst schädigt, protestiert haben. Die Entente-Regierungen werden sich aber kaum darum kümmern; sie wollen ja vor allem Deutschland möglichst am Wiederaufbau seiner Handelsflotte hindern und dadurch seinen Außenhandel in Abhängigkeit erhalten.

Anlage IV.

§ 1.

Die alliierten und assoziierten Mächte fordern und Deutschland sagt zu, daß es, in teilweiser Erfüllung seiner durch den vorstehenden Teil festgesetzten Verpflichtungen, und zwar entsprechend den nachstehenden näheren Bestimmungen, seine finanziellen Mittel direkt zur materiellen Wiederherstellung der vom Einfall betroffenen Gebietsteile der alliierten und assoziierten Mächte so weit verwenden wird, wie diese Mächte bestimmen werden.

Zu Anlage IV, § 1.

Die Verpflichtung Deutschlands, seine unmittelbaren Hilfsquellen in den Dienst der Wiederherstellung der vom Einfall betroffenen Gebiete zu stellen, d. h. mit bestimmten von den Alliierten gewünschten Waren zu bezahlen, wird nachdrücklich hervorgehoben. In Wirklichkeit ist diese Art der Wiedergutmachung in Natura allerdings nicht zu umgehen, da gar nicht daran gedacht werden kann, daß Deutschland die in Betracht kommenden Summen, die sich auf viele Milliarden beziffern, in bar bezahlt. Die Verwendung der finanziellen Mittel direkt, die die Wiedererstattung in Natura bedeutet, nach dem Diktat der Alliierten aber, ohne daß Deutschlands Stimme bei der Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit gehört und beachtet wird, würde von den verhängnisvollsten Folgen begleitet sein. Denn, soll Deutschland sich mit der Zusicherung zufrieden geben, daß die Kommission das allgemeine Interesse der alliierten und assoziierten Regierungen daran berücksichtigen wird, daß das gewerbliche Leben Deutschlands durch sie nicht so weit (!) gestört wird, daß ihm die Möglichkeit der Erfüllung der anderen Wiederherstellungsverpflichtungen genommen wird? Der Vertragsentwurf läßt nicht erkennen, daß die maßgebenden Männer der Alliierten die inneren Bedürfnisse Deutschlands auch nur im entferntesten kennen, geschweige denn ihnen Rechnung tragen. Was ist da von den Entscheidungen der Kommission zu erwarten? Eine Prüfung einiger bereits von der Entente festgelegter Bestimmungen über die Verwendung der unmittelbaren Hilfsquellen bestätigt die schlimmsten Befürchtungen.

§ 6.

Als unmittelbare Abschlagslieferung auf die im § 2a oben erwähnten Tiere verpflichtet sich Deutschland in den 3 Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, und zwar monatlich ein Drittel jeder Art, die unten genannten Mengen an lebendem Vieh zu liefern:

1. An die französische Regierung:

500 Zuchthengste von 3—7 Jahren;
30000 Stutenfüllen und Stuten von 18 Monaten bis 7 Jahren ardennischer, boulonnaiser oder belgischer Rasse;
2000 Stiere von 18 Monaten bis 3 Jahren;
90000 Milchkühe von 2—6 Jahren;
1000 Schafböcke;
100000 Schafe;
10000 Ziegen.

2. An die belgische Regierung:

200 Zuchthengste von 3—7 Jahren, schwere belgische Rasse;
5000 Stuten von 3—7 Jahren, schwere belgische Rasse;
5000 Stutenfüllen von 18 Monaten bis 3 Jahren, große belgische Rasse;
2000 Stiere von 18 Monaten bis 3 Jahren;
50 000 Milchkühe von 2—6 Jahren;
40 000 Stück junges Rindvieh;
200 Schafböcke;
20 000 Schafe;
15 000 Mutterschweine.

Die gelieferten Tiere müssen von normaler Gesundheit und Beschaffenheit sein.

Wenn von den so gelieferten Tieren nicht festgestellt werden kann, daß sie weggeführt oder beschlagnahmt sind, so wird ihr Wert auf die Verpflichtungen Deutschlands zur Wiederherstellung angerechnet, entsprechend den Bestimmungen des § 5 der gegenwärtigen Anlage.

Zu Anlage IV, § 6.

Den Beweis für die Beachtung ihres Versprechens, den Bedürfnissen Deutschlands Rechnung zu tragen, treten die Alliierten mit diesen Bestimmungen an, die nicht das Ungeheuerlichste — denn in dieser Beziehung steht vieles auf derselben Stufe —, wohl aber das Unmenschlichste enthalten, dessen Anerkennung von Deutschland verlangt wird. Deutschland, das durch eine fast fünfjährige Blockade jeder Einfuhr beraubt wurde, Deutschland, dessen Lebensmittelversorgung sich von Jahr zu Jahr bis zu einem Maße ungünstiger gestaltet hat, daß eine regelrechte Unterernährung mit ihren jedermann bekannten verheerenden Folgen eingetreten ist, Deutschland, das während des Waffenstillstands ein finanzielles und wirtschaftliches Opfer über das andere bringen muß, nur um die Einfuhr einer geringen Menge von Lebensmitteln zur Aufrechterhaltung der bisherigen Versorgungsquote sicherzustellen, dasselbe Deutschland soll binnen drei Monaten nach Abschluß des Vertrages 140 000 Kühe, 40 000 Stück Jungvieh und 15 000 Schweine ausliefern! Niemand nimmt Rücksicht auf den Fettmangel, der bei der Abgabe von Mutterschweinen infolge der Unmöglichkeit der Erneuerung der Schweinehaltung für lange Zeit in Deutschland noch drückend bleiben würde, auf die ungenügende Milchversorgung, die die erschreckende Säuglingssterblichkeit im Gefolge hat. Die Zahl der Milchkühe beträgt noch 80 % des Friedensbestandes. Jetzt soll Deutschland die Agrarprovinzen Posen und Westpreußen verlieren; ihre Bedeutung für die Ernährung der großstädtischen Bevölkerung ist bekannt; und dem verbleibenden, verstümmelten Deutschland, für dessen Bevölkerung der Nahrungsspielraum derartig beengt ist, will man eine derartige Menge Vieh entziehen und dadurch die bisher noch mühsam aufrecht erhaltene Ernährungswirtschaft über den Haufen werfen. Die bereits jetzt ungenügende Versorgung der Kranken mit Milch würde unmöglich gemacht, die Milchversorgung der Städte um weitere 9 % verringert werden.

Die gelieferten Tiere sollen von normaler Beschaffenheit sein: Deutschland müßte also bei dem durch die Futtermittelnot verursachten schlechten

Viehstand der Tiere die besten ausliefern, die es hat. Vor allem aber sollen diese Lieferungen nur eine Abschlagszahlung darstellen. Es muß weiterer Forderungen im Rahmen der großen Wiedergutmachung in Natura gewärtig sein und damit jede Hoffnung auf eine Vermehrung seines Viehbestandes im Inlande und Verbesserung seiner Volksernährung aus eigener Kraft fallen lassen.

Von einem Land im Zustande der Hungersnot solche Abgaben zu verlangen, bevor wieder normale Ernährungsverhältnisse eingetreten sind, beweist tiefste politische Unmoral, über die keine Redensarten hinwegtäuschen können.

Anlage V.

§ 2.

Deutschland liefert an Frankreich sieben Millionen Tonnen Kohlen jährlich zehn Jahre lang. Außerdem liefert Deutschland jedes Jahr an Frankreich eine Kohlenmenge gleich dem Unterschied zwischen der Jahresförderung der durch den Krieg zerstörten Bergwerke des Nordens und des Pas-de-Calais vor dem Kriege und der Förderung des von diesen Bergwerken bedeckten Beckens in dem in Betracht kommenden Jahre. Letztere Lieferung erfolgt zehn Jahre lang und soll nicht mehr als zwanzig Millionen Tonnen jährlich während der ersten fünf Jahre und acht Millionen Tonnen jährlich während der fünf folgenden Jahre betragen. Die Wiederinstandsetzung der Bergwerke des Nordens und des Pas-de-Calais soll schleunigst erfolgen.

§ 3.

Deutschland liefert an Belgien acht Millionen Tonnen Kohlen jährlich zehn Jahre lang.

§ 4.

Deutschland liefert an Italien nachstehende Höchstmengen an Kohlen:

Juli 1919 bis Juni 1920: 4½ Millionen Tonnen,
„ 1920 „ „ 1921: 6 „ „ ,
„ 1921 „ „ 1922: 7½ „ „ ,
„ 1922 „ „ 1923: 8 „ „ ,
„ 1923 „ „ 1924: 8½ „ „ ,

und in jedem der fünf folgenden Jahre 8½ Millionen Tonnen. Wenigstens zwei Drittel der Lieferungen müssen auf dem Landwege erfolgen.

Zu Anlage V, § 2, 3, 4.

In hervorragender Weise versteht die Entente, in ihrem Entwurf die berechtigten Forderungen, die Frankreich zur Wiedergutmachung des erlittenen Schadens erheben darf, mit Bestimmungen zu verquicken, die auch nicht im geringsten damit zusammenhängen. Übermäßige Bescheidenheit zeichnet freilich Frankreich bei der Festsetzung seiner Entschädigung nicht aus. Für die Zerstörung der Kohlenbergwerke des Nordens verlangt es das Saargebiet, das es in Wirklichkeit als finanzielles Ausbeutungsobjekt betrachtet und von dessen Kohlen es zum Beispiel bereits ein Quantum von 60000 Tonnen monatlich der Schweiz vertraglich zugesichert hat; es will seine darniederliegende Ausfuhr durch Benutzung der Saarkohle wieder in Gang bringen, sich ein wertvolles Exportobjekt sichern. Für den Förderungsausfall in seinem nördlichen Kohlengebiet verlangt es „höchstens“ 20 Millionen Tonnen in jedem der ersten fünf Jahre, eine Summe, die als Höchstgrenze auch in den deutschen Gegenvorschlägen in weitestem Entgegenkommen anerkannt worden ist. Drittens fordert Frankreich jährlich für eine Dauer von 10 Jahren sieben Millionen Tonnen Kohle, für die es sich eine Begründung schenkt; selbst die größte Findigkeit im Entdecken von Zusammenhängen hat hier offenbar Art des Schadens und Art des Ersatzes nicht direkt zu verknüpfen vermocht.

Die Forderung, Oberschlesien und das Saargebiet abzutreten und außerdem 27 Millionen Tonnen Kohle an Frankreich, acht Millionen an Belgien und im Durchschnitt der nächsten 10 Jahre acht Millionen an Italien zu liefern, beweist das Maß der Einsicht in die inneren Bedürfnisse Deutschlands, die die Staatsmänner und Führer ihrer Völker bei der Aufstellung ihrer Bedingungen entwickeln. Man vergegenwärtige sich nur, daß man von Deutschland in den ersten fünf Jahren nicht nur je 43 Millionen Tonnen Kohle fordert, sondern daß es das Saargebiet mit etwa 12 Millionen und Oberschlesien mit annähernd 44 Millionen Tonnen jährlicher Förderung aufgeben und damit zusammen also fast 99 Millionen Tonnen Kohle verlustig gehen soll. Mehr als die Hälfte seiner Förderung würde ihm damit entzogen werden, die 1913 mit 191 $^1/_2$ Millionen Tonnen ihren Höhepunkt erreichte; da Deutschland in diesem Jahr nur annähernd 33 Millionen Tonnen ausführte, die andere Menge im Inland verbrauchte, so würde es jetzt Kohle nicht ausführen können, sondern müßte sie zur Aufrechterhaltung seiner Industrie, zur Fortsetzung der landwirtschaftlichen Produktion aus dem Auslande einführen. Der Zusammenbruch seiner Industrie würde damit besiegelt, da ihr die wichtigste Grundlage, die Kohle, fehlen würde; auf sein hochwertigstes Zahlungsmittel müßte es verzichten.

§ 8.

Deutschland verpflichtet sich, an Frankreich zu liefern und mit der Bahn oder zu Wasser folgende Erzeugnisse während der drei Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an die französische Grenze zu befördern:

Benzol	35000 t
Steinkohlenteer	50000 t
Schwefelsaures Ammoniak . . .	30000 t

Zu Anlage V, § 8.

Frankreich begnügt sich nicht damit, Kohlen selbst in riesigen Mengen von Deutschland zu fordern, das sie in dieser Zahl gar nicht liefern kann. Auch bestimmte Nebenprodukte der Kohle fordert es für die nächsten drei Jahre. Alle diese Bestimmungen, und die Eile, die Frankreich hat, sich die Lieferung bestimmter Produkte à Conto der Wiedergutmachung zu sichern, zeugen von seiner systematisch festgehaltenen Absicht, sich einerseits mit den wichtigsten industriellen Produktionsmitteln im Überfluß zu versorgen, andererseits Deutschland eben dieser Produktionsmittel in weitgehender Weise zu berauben, und dadurch außerstand zu setzen, je wieder als mächtiger Industriestaat auftreten zu können. Es zerbricht sich nicht den Kopf darüber, wie Deutschland, dessen Benzolerzeugung von 10600 Tonnen monatlich im Jahre 1913 auf 4000 Tonnen gegenwärtig infolge des schlechten Zustandes der Anlagen zurückgegangen ist, und das von der durchschnittlichen Jahreserzeugung an Betriebsstoffen, wie Benzin und Benzol, bei Abtretung der geforderten Ostgebiete und Elsaß-Lothringens 63000 Tonnen, d. h. 32½%, unter Zurechnung des Saargebietes 80000 Tonnen, d. h. 41% der Gesamterzeugung verlieren würde, diese Menge liefern kann. Deutschland sagt Frankreich in seinen Gegenvorschlägen die Stellung des verlangten Steinkohlenteers, Ammoniaks, sowie der irgendwie vorhandenen Überschußmenge von Benzol zu, an die natürlich nur bei einer anderen Regelung der Territorialfragen gedacht werden kann.

Zwei Wünsche beherrschen Frankreichs Gedanken: die wirtschaftliche Kraft des Nachbarn zu brechen und seine wirtschaftliche Stellung in Kontinental-Europa einzunehmen; ferner jahrzehntelang ungeheure Entschädigungen zu erhalten, die es aber doch nie von einem besitzlosen Proletarierstaat, sondern nur von einem wieder aufblühenden, über genügende Produktionsmittel verfügenden Deutschland erwarten könnte. Beide Ziele, die nicht zu vereinigen sind, hat Frankreich in dem Vertragsentwurf zu verbinden versucht und dadurch bewirkt, daß die Bestimmungen sich gegenseitig durchkreuzen und unausführbar werden. „Wir kämpfen nicht, um Deutschland zu vernichten, wir kämpfen nicht, um Deutschland seine Unabhängigkeit zu nehmen oder, um es von seinem billigen Anteil an dem Handelsverkehr der Welt auszuschließen,“ sagte Lord Milner. Will man dies bewahrheiten, will man Deutschland auf den Handelsverkehr der Welt verweisen, nachdem man ihm alle seine Handelsprodukte entzogen hat? Nur wahrer Völkerbundsgeist, der Frankreichs und Deutschlands Bedürfnisse und Leistungsmöglichkeiten in großzügiger Weise gemeinsam erwägt, kann zum Wiederaufbau des in beiden Ländern gefährdeten Wirtschaftslebens führen, das in beiden zugleich oder in keinem von beiden neu erstehen, nie aber durch Vernichtung des einen zu vermeintlichem Nutzen des anderen gefördert werden kann.

Anlage VI.

§ 1.

Deutschland räumt der Wiedergutmachungs-Kommission für einen Teil der Wiederherstellung das Recht auf den Bezug der Mengen und Arten von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen ein, die von ihr bezeichnet werden, bis zu 50 v. H. der Gesamtmenge jeder Art von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen, die sich beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in Deutschland oder unter deutscher Aufsicht befinden.

Dieses Recht soll von der Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Entgegennahme des ausführlichen Verzeichnisses der Vorräte ausgeübt werden. Die Aufstellung des Verzeichnisses erfolgt in der von der Kommission gewünschten Form.

Zu Anlage VI, § 1.

Aus demselben Geist wie die vorigen sind diese Bestimmungen geboren. Die Alliierten wissen, daß gerade die Ausfuhr der Farbstoffe und der chemischen und pharmazeutischen Produkte die wunderbare Entwicklung der chemischen Industrie in Deutschland außerordentlich gefördert hat. Das Bezugsrecht der Kommission auf 50 % der Bestände der genannten Artikel beruhigt die Entente über irgendwelche „Gefahren“, die für sie aus dem Erscheinen der chemischen Erzeugnisse Deutschlands auf dem Weltmarkte entstehen könnten. Andererseits sichern sich die Alliierten große Mengen der von ihnen so begehrten Produkte und legen den Grundstein für einen Überfluß an chemischen Erzeugnissen, um ihrerseits für den Export arbeiten zu können.

§ 2.

Deutschland räumt außerdem der Kommission für Wiederherstellungen für die Zeit vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bis 1. Juli 1920, sodann während jedes nachfolgenden Zeitraumes von sechs Monaten bis zum 1. Januar 1925 ein Recht auf den Bezug aller Farbstoffe und aller chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse ein bis zu 25 v. H. der deutschen Erzeugung in den letzten sechs Monaten, oder wenn nach Ansicht des Ausschusses die Erzeugung während der letzten sechs Monate hinter der normalen zurückblieb, bis zu 25 v. H. dieser normalen Erzeugung.

Zu Anlage VI, § 2.

Die Alliierten machen ganze Arbeit, um die Vernichtung der deutschen chemischen Industrie, deren Lebenskraft und Konkurrenzfähigkeit sie fürchten, zu besiegeln. Wenn sie sich sechs Jahre lang das Recht auf den Bezug von 25 % der deutschen Erzeugung und unter Umständen von noch mehr sichern, so halten sie diese Zeit für genügend, um die Versorgung des Bedarfes des Weltmarktes unter Ausschluß Deutschlands unter sich zu verteilen. Die Ausbeutung der Arbeitsfähigkeit Deutschlands im kapitalistischen Interesse, die die Entente euphemistisch als Wiedergutmachung zu bezeichnen beliebt, tritt hier in der Weise ein, daß die Alliierten sich zwangsweise als Zwischenhändler zwischen Erzeuger und Verbraucher schieben, die gelieferten Waren zu erhöhten Preisen weiter verkaufen und sich dadurch eine indirekte „Wiedergutmachung“ sichern, deren Buchung zu Deutschlands Gunsten man im Vertragsentwurf vergeblich sucht. Für Deutschland bedeutet diese Forderung, die in der Tat seine Konkurrenzfähigkeit selbst auf dem ihm günstigsten Felde seiner chemischen Industrie zunichte macht, wie alles andere, die Erklärung des Wirtschaftskrieges mit anderen Mitteln.

Artikel 240.

Die deutsche Regierung erkennt die durch Artikel 233 vorgesehene Kommission an, in der Form, wie sie von den alliierten und assoziierten Regierungen gemäß Anlage II zusammengestellt werden kann. Sie anerkennt unwiderruflich den Besitz und die Ausübung aller Rechte und Vollmachten, die der gegenwärtige Vertrag dieser Kommission verleiht. Die deutsche Regierung wird der Kommission alle Auskünfte geben, deren sie bedürfen könnte bezüglich der finanziellen Lage und finanzieller Operationen, bezüglich des Eigentums, der Produktionskraft, der Vorräte und laufenden Erzeugung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen Deutschlands und seiner Staatsangehörigen; desgleichen wird sie jede Auskunft über militärische Operationen geben, deren Kenntnis von der Kommission für die Bestimmung von Deutschlands Verpflichtungen gemäß Anlage I für nötig erachtet wird. Sie wird den Mitgliedern der Kommission, deren bevollmächtigten Agenten alle Rechte und Immunitäten einräumen, die die ordnungsmäßig beglaubigten diplomatischen Agenten befreundeter Mächte in Deutschland genießen. Deutschland willigt außerdem ein, die Bezüge und Kosten der Kommission und des von ihnen etwa beschäftigten Personals zu bestreiten.

Zu Artikel 240.

Ein würdiger Abschluß der Bestimmungen über die Kommission. Der deutschen Regierung wird ausdrücklich die Pflicht auferlegt, der Kommission zu einem Einblick in das deutsche Wirtschaftsleben zu verhelfen. Alles, was hier verlangt wird, geht weit über das Maß des Notwendigen heraus. Auch Deutschland ist bereit, der Kommission das für die Prüfung seiner Leistungsfähigkeit in Betracht kommende Material vorzulegen, sofern jene in einer Form ins Leben tritt, in der ihr Dasein mit dem Selbstbestimmungsrecht Deutschlands vereinbar ist. Die Bedingungen aber, die hier der deutschen Regierung von den Alliierten gestellt werden, bedeuten legalisierte Verewigung der Fabrikspionage, auf ganz Deutschland ausgedehnt. Der Einblick der Kommission in die innersten Bezirke der deutschen Wirtschaft würde die Beseitigung jeder Konkurrenzfähigkeit bis in ferne Zukunft bedeuten. Die Alliierten können den Wirtschaftskrieg einstellen, der deutsche Konkurrent wird von der Kommission für Wiedergutmachung als Krüppel ins Spital geschafft und — es klingt wie blutiger Hohn — für diese Betätigung der Kommission soll Deutschland selbst ihre Bezüge und Kosten, soll es die Beamten, Angestellten und Agenten bezahlen, die sie ernennt. Bestände die Entente wirklich auf der Durchführung solcher Bestimmungen, die nicht dem Geiste des Rechts, sondern dem der Rache entspringen, so sucht man freilich vergeblich, wie ein solcher Frieden dem Wilson-Frieden entspricht, der „seinem ganzen Wesen nach auf Gleichheit und auf dem gemeinsamen Genuß einer allen gemeinsam zugute kommenden Wohltat beruht, bei dem die Gleichheit der Völker in der Gleichheit ihrer Rechte besteht“.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 246.

Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages hat Deutschland Sr. Majestät dem König von Hedschas den Originalkoran zurückzugeben, der dem Kalifen Osman gehörte und von den türkischen Behörden aus Medina entfernt wurde, um ihn dem früheren Kaiser Wilhelm II. zu überreichen.

In gleicher Frist ist der Schädel des Sultans Makaua, der aus dem deutschen Schutzgebiet in Ostafrika entfernt und nach Deutschland gebracht wurde, von Deutschland der britischen Regierung zu übergeben.

Die Übergabe dieser Gegenstände findet an einem Ort und zu einer Zeit statt, die von den empfangenden Regierungen bestimmt werden.

Zu Artikel 246.

Wer bisher noch nicht davon überzeugt war, daß die Alliierten voll hochgespannter Ideale sind, die Rechte der kleinen Völker vertreten und die Menschenwürde der Kolonialvölker hochachten, wird durch diese Forderungen eines besseren belehrt. Zuerst darf der König von Hedjaz seine Ansprüche anmelden. Da die Plätze in der Kommission für Wiedergutmachung schon besetzt sind, in den vorangegangenen 245 Paragraphen auch bereits die irdischen Güter verteilt sind, über die Deutschland verfügt, der König von Hedjaz daher, wie der Dichter im Schillerschen Gedicht zu spät kommt, so bezeigt die Entente ihr Interesse für ihn und seine Landeskinder durch eine etwas billigere kulturelle Gabe; der Koran des Kalifen Osman soll nach dem Wunsch der Ententemächte zurückerstattet werden. Deren volle Selbstlosigkeit aber kann der König von Hedjaz daran ermessen, daß das Ententegeschenk, das er von Deutschland empfangen soll, sich weder in Deutschlands Besitz befindet, noch je befunden hat. Die Jungtürken haben den Koran vielleicht aus Medina entführt, ihn aber nie dem Deutschen Kaiser zum Geschenk gemacht! Dem König von Hedjaz kann daher leider seine Bedingung nicht erfüllt werden.

Für die Hebung des von Deutschland „vernachlässigten“ und „grausam behandelten“ ostafrikanischen Schutzgebietes treten die Alliierten gleichfalls ein. Da die moralischen Eroberungen Englands in Italien und Ägypten nicht recht glücken, wie die jüngsten Erfahrungen beweisen, so sucht man ein neues Feld, das man mit den Gütern angelsächsischer Zivilisation überschütten und auf dem man, wie man glaubt, Erfolge erringen kann. Deutschland soll den Schädel des Sultans Makaua an die britische Regierung zurückgeben. Die Welt wird aufatmen, daß das verletzte Recht auch in dieser Beziehung wieder hergestellt wird und wird England bestätigen, daß es ihm gelungen ist, durch Einfügung solcher Bestimmungen in einen Vertragsentwurf, der für Deutschland die Verurteilung zu hundertfachem Tode enthält, die Grenze der Lächerlichkeit zu überschreiten. Zugleich bezeugt Großbritannien dadurch, daß es an der für ganz Europa verhängnisvollen Politik der Selbstzerfleischung der Europäer vor den Augen der Eingeborenen bis zum Ende festhält und das Ansehen der weißen Rasse und damit seiner selbst bei den Eingeborenen zugunsten der Befriedigung seines Triumphgefühls als öffentlichen Siegers in den Kolonien untergräbt. Die Söhne Makauas werden ihm zur gegebenen Zeit die Rechnung präsentieren.

Artikel 247.

Deutschland verpflichtet sich, an die Universität Löwen innerhalb von drei Monaten nach der ihm durch Vermittlung des Wiederherstellungsausschusses zugehenden Aufforderung, Handschriften, Inkunabeln, gedruckte Bücher, Karten- und Sammlungsgegenstände zu liefern, die der Anzahl und dem Werte nach den Gegenständen entsprechen, die bei dem von Deutschland an die Bibliothek von Löwen angelegten Brand vernichtet wurden. Alle Einzelheiten in dieser Hinsicht werden von der Kommission für Wiedergutmachungen angegeben werden.

Deutschland verpflichtet sich, durch die Vermittlung der Kommission für Wiedergutmachungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an Belgien, um ihm die Wiederherstellung seiner beiden großen Kunstwerke zu ermöglichen, abzuliefern:

1. die Flügel des dreiteiligen Bildes „Agneau mystique", gemalt von den Brüdern van Eyck, früher in der Kirche von Sankt Bavon in Gent, zur Zeit im Berliner Museum;
2. die Flügel des dreiteiligen Bildes „Das Abendmahl", gemalt von Dierick Bouts, früher in der Kirche zu Sankt Peter in Löwen, von denen zwei sich zur Zeit im Berliner Museum und zwei in der Alten Pinakothek in München befinden.

Zu Artikel 247.

Der Artikel ruft die Erinnerung an die schmerzlichen Gefühle wach, die auch den deutschen Kunstfreund und Gelehrten gepackt haben, als er von dem Brand der Universität Löwen hörte. Mögen auch diese Stimmen nicht so sehr an die Öffentlichkeit gedrungen sein — auch in Deutschland war und ist man sich ebenso einig in der Trauer um die Vernichtung von Kulturstätten, wie man entrüstet die wahnsinnige Behauptung zurückweist, „Deutschland" habe den Brand an die Bibliothek von Löwen gelegt. Kunstwerke, die vernichtet wurden, sind unersetzbar, sind unwiderruflich dahin. Gedruckte Bücher, Karten usw. können unter Umständen ersetzt werden; im allgemeinen aber kommt der Ausgleich ihres Verlusts durch Beschaffung eines anderen Gegenstandes von demselben Wert aus Deutschland auf den gleichen Kunstraub hinaus, den die zwangsweise Auslieferung der Flügel des Genter Altars bedeuten würde. Diese sind ordnungsmäßig und auf gesetzlichem Wege 1821 durch Ankauf einer Sammlung in den Besitz des preußischen Staates gekommen; ebenso wurden die Altarflügel von Dierick Bouts 1834 rechtmäßig aus einer anderen Sammlung in Aachen erworben. Damals war es der „Hunne", der aller Kultur bare Preuße, der den unschätzbaren Wert dieser Bilder erkannte und sie ankaufte. Warum hat sie Belgien nicht gekauft, wie es seine Ehrenpflicht gewesen wäre? Weil van Eyck und Dierick Bouts damals in ihrem Vaterlande noch unbekannt und verachtet waren. Jetzt soll Deutschland für seine höhere Kultur, seine fortschrittlichere Kunstgesinnung büßen. Nicht der geringste rechtliche Grund liegt für Belgien vor, als „Wiedergutmachung" diese Kunstwerke zu fordern.

Finanzielle Bestimmungen.

Artikel 248.

Der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten haften an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachungen und aller anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrag oder aus irgendwelchen ihn ergänzenden Verträgen und Abmachungen oder aus den zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten während des Waffenstillstandes und seiner Verlängerungen geschlossenen Abkommen ergeben.

Die deutsche Regierung darf bis zum 1. Mai 1921 weder Gold ausführen noch über Gold verfügen, noch Ausfuhr- oder Verfügungsermächtigungen für Gold erteilen, wenn hierzu nicht im vorhinein die Genehmigung seitens der durch die Kommission für Wiedergutmachungen vertretenen alliierten und assoziierten Mächte erteilt worden ist.

Zu Artikel 248, Absatz 1.

Die Sicherungspolitik der Alliierten, die in den Grenzfestsetzungen in Ost und West zutage tritt, äußert sich nicht minder in den wirtschaftlichen Bestimmungen. Die Entente legt zur Sicherung ihrer Forderungen, deren Maßlosigkeit und Unerfüllbarkeit wir an den mannigfachsten Beispielen nachgewiesen haben, eine erste Hypothek auf den gesamten Besitz und die Einnahme-Quellen Deutschlands. Es darf nicht hoffen, die geringsten Mittel für soziale Zwecke im eigenen Lande aufwenden, ja nur die Kriegsbeschädigten und die Familien der Gefallenen unterstützen zu dürfen, ehe nicht in jedem Jahre der französische Zechenbesitzer seine Kohle, der englische Reeder sein Schiff von uns erhalten hat. „Die erste, wie ich glaube, am weitesten vorherrschende und eingewurzelte irrige Auffassung unserer Kriegsziele besteht darin, es sei die fernere, wenn auch uneingestandene Absicht der Alliierten, Deutschland und das deutsche Volk nicht nur zu besiegen, sondern auch zu demütigen, an den Bettelstab zu bringen ...“ Will Asquith die Behauptung aufrecht erhalten, daß diese Auffassung irrig ist?

Einen Passus, der der Kommission für Wiedergutmachung ein weiteres wesentliches Recht einräumt, enthält der zweite Absatz. Selbst über den geringen Deutschland noch bleibenden Goldbestand, von dem schon eine Milliarde seit dem Waffenstillstand zur Bezahlung von Lebensmittellieferungen ins Ausland geflossen ist, soll es ohne ihre Genehmigung kein Verfügungsrecht haben, eine Maßregel, die gerade in den ersten Jahren nach dem Kriege, für die sie angeordnet werden soll, bei der Wiederanknüpfung normaler Handelsbeziehungen mit den Neutralen sich besonders empfindlich bemerkbar machen und sie aufs äußerste erschweren wird.

Artikel 249.

Deutschland hat die gesamten Unterhaltskosten der alliierten und assoziierten Heere in den besetzten deutschen Gebieten von der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages vom 12. November 1918 ab zu tragen. Darunter fallen: die Ausgaben für die Ernährung der Personen und Tiere, für Einquartierung und Unterbringung, für Sold und andere Gebührnisse, für Gehälter und Löhne, für Nachtlager, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Ausrüstung, Geschirr, Bewaffnung und rollendes Material, für Flugwesen, Kranken- und Verwundetenbehandlung, Veterinär- und Remontewesen, das gesamte Transportwesen (Eisenbahn, See- und Flußschiffahrt, Lastkraftfahrzeuge usw.), Verkehrs- und Nachrichtenwesen und ganz allgemein für die Verwaltungs- und technischen Dienstzweige, die für den Dienst der Truppen, die Erhaltung ihrer Bestände und ihrer militärischen Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Zu Artikel 249.

„Sie kämpfen, damit endlich die Nationen den Frieden kennen lernen, die Gerechtigkeit, die Achtung vor dem Recht, ohne unter eiserne Gesetze gebeugt zu werden.“ Leider darf man mit Recht behaupten, daß die Alliierten Deutschland unter solche „eisernen Gesetze“, entgegen den erhabenen Gedanken Painlevés, des ehemaligen französischen Ministerpräsidenten, beugen wollen; obendrein lassen sie sich die Truppen am Rhein, die die Erfüllung der Vertragsbestimmungen sichern sollen, teuer bezahlen. Viele Hunderttausende werden im Rheinland 15 Jahre lang als Sicherheit für die Durchführung von Forderungen stehen bleiben, die auch die Millionen der gesamten Ententeheere nicht erzwingen könnten, da ihre Erfüllung die Fähigkeit Deutschlands übersteigt. Die vollkommene Erhaltung der Sicherungstruppen in weitestem Umfange wird Deutschland auferlegt, selbst für die Requisitionen, ein lediglich in Kriegszeiten begründetes Recht, das hier auch für den Frieden aufrecht erhalten bleiben soll, muß die deutsche Regierung aufkommen. Willkür hier wie überall.

In der Note der Alliierten vom 22. Mai an die deutsche Friedensdelegation heißt es:

„Die deutsche Antwort berücksichtigt nicht die großen Erleichterungen, die Deutschland für seine Wiederherstellungsbestrebungen durch die zwangsweise Einschränkung seiner künftigen militärischen Rüstungen genießen wird. Hunderttausende seiner Einwohner, die sich bisher entweder in der Vorbereitung des Krieges oder in der Erzeugung von Zerstörungswerkzeugen betätigten, werden nunmehr für friedliche Arbeiten verfügbar, sowie für die Entwicklung der industriellen Erzeugung des Landes. Kein anderes Ergebnis könnte dem deutschen Volk mehr Genugtuung verschaffen.“

Darf man Herrn Clémenceau, den Unterzeichner der Note, fragen, welche Genugtuung es dem deutschen Volke verschaffen soll, daß die friedliche Arbeit eben dieser Hunderttausender zur Erhaltung von noch mehr Hunderttausender Fremder auf deutschem Boden dient? Darf man ihn darauf aufmerksam machen, daß in der Tat große Summen für das Besatzungsheer dem Zweck der Wiedergutmachung entzogen würden und daß der Hinweis Clémenceaus auf die „Erleichterungen“ in erster Linie von ihm selbst beachtet werden sollte?

Artikel 250.

Deutschland bestätigt die Übergabe des gesamten an die alliierten und assoziierten Mächte in Ausführung des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 und aller späteren Waffenstillstandsabkommen ausgelieferten Materials und erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Regierungen auf dieses Material an.

Zu Artikel 250.

Von dem Material, das den Alliierten auf Grund der Waffenstillstandsverhandlungen übergeben worden ist, soll nichts zurückerstattet werden. Ungeheure Massen von Kriegs-, Verkehrs-, landwirtschaftlichem und industriellem Gerät gehen damit für Deutschland verloren, teilweise ohne

Vergütung seines Wertes; keine rechtliche Grundlage besteht dafür, diese aus den vermeintlichen Bedürfnissen der Entente nach Sicherung gegen Neuaufnahme des Krieges durch Deutschland entstandenen Bestimmungen in die Friedenszeit hinein zu übernehmen.

Artikel 254.

Die Mächte, denen deutsche Gebietsteile abgetreten werden, übernehmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 255 die Verpflichtung zur Zahlung:

1. eines Teiles der Schuld des Deutschen Reiches nach ihrem Stande vom 1. August 1914. Dieser Anteil wird nach dem Durchschnitt der drei Finanzjahre 1911, 1912, 1913 auf Grund des Verhältnisses berechnet, in dem eine bestimmte Art von Einkünften in dem abgetretenen Gebietsteil, die von der Kommission für Wiederherstellungen als gerechter Maßstab für die Zahlungsfähigkeit der abgetretenen Gebietsteile bezeichnet werden, zu den entsprechenden Einkünften des gesamten Deutschen Reiches steht;
2. eines Teiles der am 1. August 1914 bestehenden Schuld des deutschen Einzelstaates, dem das abgetretene Gebiet angehörte. Die Berechnung erfolgt nach dem gleichen Grundsatze wie oben.

Diese Anteile werden von der Kommission für Wiedergutmachungen festgesetzt.

Zu Artikel 254.

Die Schuldenlast, die das deutsche Reich zur Finanzierung des Krieges im Innern aufnehmen mußte, soll auf den Schultern eines verstümmelten, blühender Landesteile beraubten Deutschlands liegen. Das ist der Sinn der in ihren Konsequenzen ungeheuerlichen Bestimmung. Allein die Schulden des Reichs sind in den fünf Kriegsjahren von fünf Milliarden auf 160 Milliarden angewachsen. Berücksichtigt man, daß die Mächte, die in den Besitz der abzutretenden Gebiete gelangen sollen, nur die Schuld der Vorkriegszeit für die neuen Gebiete in einem bestimmten Verhältnis übernehmen, also einen kleinen Teil der fünf Milliarden, so bleibt als Ergebnis: die Arbeit eines Volkes, dessen Land zu einem Fünftel vom Verlust bedroht ist, dessen Zahl durch Abgänge im Kriege, Geburtenrückgang und erhöhte Sterblichkeit sich um mehrere Millionen verringert hat und durch bevorstehende Gebietsverluste um weitere 13 % der Gesamtbevölkerung verkleinert werden soll, die Arbeit dieses so geschwächten Volkes soll für die Deckung der gesamten vom deutschen Reich aufgenommenen Schulden aufkommen — ein unmögliches Ansinnen, das den wirtschaftlichen Zusammenbruch im Eiltempo herbeiführen würde.

Artikel 258.

Deutschland verzichtet auf jede Vertretung oder Teilnahme, die ihm oder seinen Staatsangehörigen durch Verträge, Abkommen oder Abmachungen irgendwelcher Art in der Verwaltung und der Kontrolle derjenigen Kommissionen, Agenturen und Staatsbanken und allen sonstigen internationalen finanziellen und wirtschaftlichen Kontroll- oder Verwaltungeinrichtungen zugesichert waren, die in irgendeinem der alliierten und assoziierten Staaten, in Österreich, in Ungarn, in Bulgarien oder der Türkei oder in den Besitzungen und Nebenländern der genannten Staaten sowie im früheren russischen Kaiserreich bestehen.

Zu Artikel 258.

Der Völkerbund fängt gut an. Zwar soll Deutschland ja vorläufig in ihn nicht aufgenommen werden, aber doch immerhin die Aussicht haben, später Mitglied werden zu können. Ob es zur Vorbereitung für diese Zeit zweckmäßig ist, Deutschland erst einmal aus allen internationalen Kontroll- oder Verwaltungseinrichtungen herauszujagen? Auch diese Bestimmung ist ein Teil jenes feinen Systems, das die Entente ausgedacht hat, um Deutschland jede Möglichkeit neuen Aufstiegs zu verschließen. Überflüssig, nach einer rechtlichen Grundlage einer solchen Forderung zu suchen. Kaltlächelnd zerreißen die Alliierten Verträge, Abkommen und Abmachungen; Deutschland zu entrechten ist ihr Ziel. Hieß es nicht in der Antwortnote der englischen an die russische Regierung im Jahre 1917: „Die englische Regierung hat diesen Krieg nicht als Eroberungskrieg begonnen und setzt ihn nicht in dieser Absicht fort, ihr Ziel war von Anfang an, die Existenz ihres Landes zu verteidigen und Achtung vor internationalen Abmachungen zu erzwingen . . .“

Artikel 260.

Unbeschadet des durch Deutschland auf Grund des gegenwärtigen Vertrags ausgesprochenen Verzichts auf eigne Rechte oder Rechte seiner Staatsangehörigen kann die Kommission für Wiedergutmachungen binnen Jahresfrist vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags ab verlangen, daß Deutschland alle Rechte oder Interessen deutscher Staatsangehöriger an allen öffentlichen Unternehmungen oder an allen Konzessionen in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und Nebenländern dieser Staaten oder in einem Gebiete, das früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört hat und auf Grund des gegenwärtigen Vertrags abgetreten oder von einem Mandatar verwaltet werden muß, erwirbt; anderseits muß die deutsche Regierung innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Anforderung ab die Gesamtheit dieser Rechte und Interessen sowie alle Rechte und Interessen, die Deutschland etwa selbst besitzt, der Kommission für Wiedergutmachungen übertragen.

Zu Artikel 260.

Die Verdrängung Deutschlands und seiner Staatsangehörigen von der Teilnahme am Welthandel, aus seinen Rechten und Konzessionen im Ausland ist der Zweck auch dieser Bestimmungen. Deutschland kann freilich binnen Jahresfrist gezwungen werden, seine Rechte an öffentlichen Unternehmungen, die es selbst und seine Staatsangehörigen im Auslande und in den abgetretenen Gebieten gehabt haben, wieder zu erwerben; das wird nämlich in dem Falle eintreten, daß diese Unternehmungen mit Verlust arbeiten; im allgemeinen aber hören Deutsche auf, an irgendeinem Unternehmen im Gebiete der Alliierten und der ehemaligen Verbündeten beteiligt zu sein. Deutschland überträgt der Kommission für Wiedergutmachung die Rechte und Interessen, die die ihm noch verbleibenden Staatsangehörigen in den verlorenen Provinzen besitzen und entschädigt seine

Bürger dafür. Die innige Verknüpfung wirtschaftlicher Art, die Deutschlands Landesteile untereinander verbindet, würde auf diese Weise gewaltsam aufgelöst, der ökonomische Spielraum des deutschen Kaufmanns und Industriellen auf des empfindlichste eingeengt und die Deutschen der abgetretenen Gebiete oft ihres wirtschaftlichen Mittelpunktes und Haltes beraubt und gezwungen, Anlehnung an wirtschaftliche Gebilde der Fremde zu suchen. Das beabsichtigt die Entente, die aus der Geschichte gelernt hat, daß die politische Einigung Deutschlands der wirtschaftlichen folgte und daraus den Trugschluß zieht, daß es nur der Zerreißung der wirtschaftlichen Einheit bedürfe, um auch jeden nationalen Zusammenhang zwischen geraubtem Gebiet und Mutterland für immer zu beseitigen.

Abermals wird hier Rußlands Erwähnung getan; über das Schicksal des ehemaligen Verbündeten verfügt die Entente nach Gutdünken, greift in sein Selbstbestimmungsrecht skrupellos ein und will ihn wirtschaftlich von Deutschland so trennen, wie sie es territorial zu tun beabsichtigt. Sie ist bereit, seine wirtschaftliche Ausbeutung im nackten kapitalistischen Interesse im gegebenen Augenblick zu beginnen, ebenso wie sie die Ausnutzung der deutschen Arbeitskraft in die Wege geleitet hat. Tönen euch noch Balfours Worte im Ohr, die er im vergangenen Jahre in Edinburgh sprach: „Wir gingen niemals in den Krieg für selbstsüchtige Zwecke, und wir werden den Krieg auch niemals für selbstsüchtige Zwecke zu Ende kämpfen!“

Artikel 261.

Deutschland verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Mächten seine gesamten Forderungen an Österreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei zu übertragen, insbesondere diejenigen, die aus der Erfüllung der gegenüber diesen Mächten während des Krieges von ihm eingegangenen Verpflichtungen gegenwärtig bestehen oder sich künftig ergeben.

Zu Artikel 261.

Die Alliierten beerben Deutschland bei lebendigem Leibe. Um sich im Falle der Wiedererstarkung der ehemaligen Verbündeten Deutschlands eine neue Quelle der Entschädigung zu erschließen, lassen sie sich seine Forderungen an jene übertragen. Bei den großen Vorschüssen, die es an Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei gegeben hat, belaufen sich die Summen auf viele Milliarden. Auch bei dieser Bestimmung spricht wieder die Absicht mit, jede finanzielle Verpflichtung, die noch zwischen Deutschland und seinen früheren Bundesgenossen besteht, aufzuheben und dadurch auch die innere Auflösung des bisher nur durch äußere Gewalt zerschlagenen Bündnisses herbeizuführen.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

(Handelsbeziehungen.)

Zollregelung, Zölle und Zollbeschränkungen.

Artikel 264.

Deutschland verpflichtet sich, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das deutsche Gebiet ohne Rücksicht auf den Ort ihrer

Herkunft keinen anderen oder höheren Zöllen oder Lasten, einschließlich der inneren Abgaben, zu unterwerfen als denen, welchen die gleichen Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes unterworfen sind.

Deutschland darf gegen die Einfuhr von Natur- oder Gewerbserzeugnissen der Gebiete irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das deutsche Gebiet, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft, keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die nicht in gleicher Weise sich auf die Einfuhr der gleichen Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes erstrecken.

Artikel 267.

Alle Begünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Deutschland irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eingeräumt werden, sollen gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag oder ohne Gegenleistung auf alle alliierten oder assoziierten Staaten ausgedehnt werden.

Zu Artikel 264—267.

Die schwerwiegendsten und für die deutsche Handelspolitik vernichtendsten Bestimmungen sind in diesen Sätzen enthalten. Das handelspolitische Selbstbestimmungsrecht der Deutschen soll vernichtet werden. Ohne Gegenseitigkeit soll Deutschland allen Ententestaaten die uneingeschränkte Meistbegünstigung gewähren. Es könnte keine Tarifverträge mehr schließen, da jede Vorzugsbehandlung, die es einem Staat zuteil werden ließe, sofort für alle Staaten der Alliierten Geltung erhalten und dadurch für den andern vertragschließenden Staat illusorisch werden würde. Es würde handespolitisch bündnisunfähig werden, könnte nie wieder hoffen, die Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu bestehen. Deutschland und Frankreich gewährten sich im Frankfurter Frieden gegenseitige Meistbegünstigung. Wieviel milder verfuhr doch 1871 das siegreiche Deutschland mit dem besiegten Frankreich, als es jetzt das triumphierende Frankreich mit seinem unterlegenen Gegner tut.

Artikel 270.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, auf das deutsche, von ihren Truppen besetzte Gebiet ein eigenes Zollregime, sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr, anzuwenden, sofern ihnen eine solche Maßnahme erforderlich erscheint, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung der von ihren Truppen besetzten deutschen Gebiete zu sichern.

Zu Artikel 270.

Die Bürgschaften, die die Verbündeten sich durch die Besetzung des linken Rheinufers für die Durchführung der Bedingungen verschaffen wollen, erscheinen hier in einem mehr als merkwürdigen Lichte. Wir erinnern an die Bedeutung der wirtschaftlichen Verbindung für die Einstellung des politischen Zugehörigkeitsgefühls: Zweifellos wollen sich die Franzosen durch jene Bestimmung die Möglichkeit sichern, die Rheinländer wirtschaftlich von Frankreich abhängig zu machen. Erst geht man mit der famosen französischen Kulturpropaganda vor; hat man damit keinen Erfolg — und man wird vermutlich am Rhein damit an die falsche Adresse kommen —, so beglückt man die Rheinländer mit einem eigenen Zollregime, das sie von Deutschland trennt. Sie werden schon merken, daß sie dann für Import und Export auf Frankreich angewiesen sind. Und klingen erst die Franken im Portemonnaie des Rheinländers — so kalkuliert man weiter in Frankreich — dann werden ihm schon die Vorteile der politischen Hinneigung zur „Grande Nation“, vielleicht des Anschlusses an sie im rosigsten Lichte erscheinen.

Behandlung der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 279.

Die alliierten und assoziierten Mächte können in den Städten und Häfen Deutschlands Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen. Deutschland verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm mitgeteilt werden, zu billigen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß den üblichen Bestimmungen und Gebräuchen zuzulassen.

Zu Artikel 279.

Die Rechtsstellung der Konsuln wird völkerrechtlich begründet durch die Ernennung von seiten des Absendestaates und durch deren Genehmigung von seiten des Empfangsstaates. Der Plan der Entente, ein neues Völkerrecht zu schaffen, das nicht mehr auf der gemeinsamen Übereinkunft aller Völker beruht, sondern von den alliierten Staaten Deutschland aufgezwungen wird, veranlaßt sie zum Versuch einer Abänderung der völkerrechtlichen Bestimmungen. Hinfort kann Deutschland keinen Einspruch mehr erheben, wenn die Entente unter dem Schutz dieses neuen Völkerrechts das ganze Reich mit einem Netz von Konsulaten überzieht, die sich in Wirklichkeit eifrig der Aufgabe einer systematischen Handelsspionage unterziehen. Daß Deutschland sich für die Ernennung seiner Konsuln in den Ententestaaten dieser Vorrechte nicht erfreuen soll, bedarf nicht erst der Erwähnung.

Verträge.

Artikel 284.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die Hohen Vertragschließenden Teile unter der Bedingung, daß Deutschland die ihm von seiten der alliierten und assoziierten Mächte zu bezeichnenden vorläufigen Bestimmungen beobachtet, von neuem, soweit es sie angeht, das internationale radiotelegraphische Abkommen vom 5. Juli 1912 in Anwendung bringen.

Wird zum Ersatze des Abkommens vom 5. Juli 1912 ein neues Abkommen zur Regelung der internationalen radiotelegraphischen Beziehungen geschlossen, so wird dieses neue Abkommen für Deutschland bindend sein, selbst wenn dieses sich geweigert haben sollte, sei es an seiner Ausarbeitung teilzunehmen oder es zu unterzeichnen.

Dieses neue Abkommen wird gleichfalls die bestehenden vorläufigen Bestimmungen ersetzen.

Zu Artikel 284.

Die im Art. 284 angekündigte Abfassung eines neuen Vertrages als Ersatz des Abkommens vom 5. Juli 1912 über internationale drahtlose Telegraphie zeigt ebenfalls, wohin die englischen Pläne gehen. Jenes 1912er Abkommen, das die grundsätzliche Gleichberechtigung aller funkentelegraphischen Systeme aussprach, war den Engländern stets ein Dorn im Auge, da sie eben ein drahtloses Weltmonopol für die englische Marconi-Gesellschaft anstrebten. Deutschland war immer der Vorkämpfer gegen solche britischen Absichten und hat sie bisher erfolgreich zu vereiteln gewußt. Jetzt soll es mit gebundenen Händen auf einen künftigen, noch ungeschriebenen Vertrag verpflichtet werden, den England zu geeigneter Zeit nach seinem Gutdünken verfassen und ihm zur bloßen Kenntnisnahme zugehen lassen wird. Die Art. 197, 244 und 284 knebeln nicht nur Deutschland, sondern beugen die gesamte nicht-englische Welt unter das Joch einer schrankenlosen britischen Willkür!

Artikel 289.

Von den allgemeinen Grundsätzen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgehend, wird jede der alliierten oder assoziierten Mächte Deutschland die gegenseitigen Abkommen oder Verträge bezeichnen, deren Wiederinkrafttreten für Deutschland sie fordern wird.

Die Bekanntgebung wird gegebenenfalls derjenigen Bestimmungen dieser Abkommen oder Verträge Erwähnung tun, die, da sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entsprechen, als nicht wieder in Kraft getreten betrachtet werden sollen.

Zu Artikel 289, Absatz 1 und 4.

Wiederum verstößt die Entente gröblich gegen die Heiligkeit der Verträge und enthüllt die nackte Willkür, die ihre Bestimmungen diktiert. Die Staaten der Alliierten behalten sich das Recht vor, das Wiederinkrafttreten gewisser Abkommen oder Verträge zu fordern, andere abzulehnen. Ohne irgendwelche vorherige Beratungen mit Deutschland hat Belgien z. B. das Recht, ihm mitzuteilen, daß dieser Vertrag wieder in Kraft tritt, jener nicht und kann so die Abkommen mit vorteilhaften Bedingungen wieder wirksam machen, die weniger günstigen ohne weiteres aufheben. Noch schlimmer, noch willkürlicher ist die Berechtigung der fremden Macht, aus dem Abkommen, die sie wieder in Kraft setzt, Bestimmungen auszuscheiden, die den Friedensbedingungen nicht entsprechen. Die Staaten der Entente haben also die Möglichkeit, aus Verträgen Absätze, die ihnen nicht passen, unter Hinweis auf irgendeine Stelle des Friedensvertrages zu beseitigen und für Deutschland ist nicht einmal das Recht des Einspruches im Falle willkürlicher Auslegung des Vertrages vorgesehen.

Artikel 290.

Deutschland erkennt als jetzt und dauernd durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben alle Verträge, Abkommen oder Übereinkünfte an, welche es mit Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen hat.

Artikel 292.

Deutschland erkennt alle mit Rußland oder mit irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, sowie mit Rumänien vor dem 1. August 1914 oder seit diesem Datum bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossenen Verträge Abkommen oder Übereinkünfte als für jetzt und fernerhin aufgehoben an.

Zu Artikel 290 und 292.

Der Versuch, die Staaten des ehemaligen Vierbundes innerlich zu lösen, wird fortgesetzt. War vorhin von der Abtretung der Forderungen Deutschlands die Rede, so soll hier vermittels einer Eisenbartkur das Gefüge des früheren Vierbundes gesprengt, insbesondere sollen Deutschlands Beziehungen zu Österreich gelöst werden. In den fünf Kriegsjahren sind jedoch neben Verträgen, die sich durch das Kriegsende ganz von selbst erledigen, auch solche geschlossen worden, deren Ausführung die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der Beziehungen der Staaten aufs schwerste gefährden würde. Dasselbe gilt von den Abkommen mit den Staaten des früheren Kaiserreichs Rußlands. Die Entente, die sich mit so besonderem Eifer bemüht, jede Beziehung zwischen Rußland und Deutschland zu lösen, sollte sich gerade im Hinblick auf die russischen Verhältnisse sagen, daß ihr Versuch, die Geschichte durch Paragraphen zu meistern, sich gegenüber der im Flusse befindlichen russischen Entwicklung, deren Zukunft völlig im dunkeln liegt, geradezu kläglich ausnimmt.

Schulden.

Artikel 296.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, von der in dem untenstehenden Absatz e vorgesehenen Bekanntgebung an gerechnet, werden durch Vermittlung der von jedem der Hohen Vertragschließenden Teile einzusetzenden Prüfungs- und Ausgleichungsämter folgende Arten von finanziellen Verpflichtungen geregelt:

1. Vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Ge-

biete dieser Macht wohnen, an die Angehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, obliegt.

2. Während des Krieges fällig gewordene Schulden, die an die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, die im Gebiete dieses Teiles wohnen, zu zahlen sind und aus denjenigen, mit den Angehörigen eines gegnerischen Teiles, die in dessen Gebiete wohnen, eingegangenen Transaktionen oder Verträgen herrühren, deren Ausführung ganz oder teilweise aus Anlaß der Kriegserklärung aufgeschoben worden ist.

3. Die während des Krieges fällig gewordenen und einem Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldeten Zinsen aus Werten, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben worden sind, sofern die Zahlung dieser Zinsen an die Angehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges nicht suspendiert worden ist.

4. Die während des Krieges fälligen, an die Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte zahlbaren Kapitalsbeträge, die den Gegenwert der von einer gegnerischen Macht ausgegebenen Werte darstellen, sofern die Zahlung eines solchen Kapitalbetrages an die Angehörigen dieser Macht oder an die Neutralen nicht während des Krieges suspendiert worden ist.

e) die Vorschriften des vorliegenden Artikels und des beigefügten Anhangs finden keine Anwendung zwischen Deutschland einerseits und irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte, ihren Kolonien oder Protektoratsländern oder irgendeinem der britischen Dominions oder Indien andererseits, sofern in einer Frist von sechs Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, keine entsprechende Bekanntgebung an Deutschland seitens der Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht, eines englischen Dominions oder Indiens, je nach dem Fall, erfolgt ist;

Zu Artikel 296, Absatz 1—4; e.

Verhältnismäßig gerecht wird der deutsche Außenhandel insofern behandelt, als die Begleichung der Außenstände restlos von dem jeweiligen Schuldnerstaat gewährleistet und hier einmal das Prinzip der Gegenseitigkeit durchgeführt wird. Leider wird die Freude, abgesehen von einigen anderen Schönheitsfehlern, gar häßlich durch einen Satz gestört. Es wird nämlich den einzelnen Ländern freigestellt, ob sie diese Abmachungen annehmen wollen oder nicht. Natürlich werden also nur solche Staaten diesen Bestimmungen beitreten, die in Deutschland höhere Guthaben als Schulden haben, und somit würde Deutschland in beiden Fällen geschädigt sein. Hat es höhere Schulden in einem Land als Guthaben, so darf es sicher sein, daß dieses sich dem Vertrage anschließt und erleidet bei der gegenseitigen Abrechnung einen Verlust. Hat es gegenüber einem anderen Staat höhere Guthaben als Schulden, so wird es dagegen vergeblich auf die Ratifizierung des Vertrages warten.

Eigentum, Rechte und Interessen.

Artikel 297.

Die Frage des Privateigentums, der privaten Rechte und Interessen im Feindesland findet ihre Lösung gemäß den in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätzen und den Verfügungen des hier beigefügten Anhangs.

a) Die von Deutschland getroffenen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen (so wie sie im § 3 des beigefügten Anhangs angeführt sind), betreffend das Eigentum, die Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an welchen diese Staatsangehörigen beteiligt sind, werden sofort aufgehoben oder eingestellt, wenn deren Liquidation nicht vollendet ist, und das fragliche Eigentum, die Rechte und Interessen werden den Eigentümern zurückerstattet, welche darüber volles Verfügungsrecht im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 298 besitzen.

b) Unter Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages behalten sich die alliierten oder assoziierten Mächte das Recht vor, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen oder der durch sie beherrschten Gesellschaften innerhalb ihrer Gebiete, ihrer Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten worden sind, zurückzubehalten und zu liquidieren. Die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des interessierten alliierten oder assoziierten Staates, und der deutsche Eigentümer darf weder über dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen verfügen, noch sie ohne Zustimmung dieses Staates belasten.

Anlage § 9.

Eigentum, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen unterliegen weiterhin, bis zur Durchführung der im Artikel 297 Absatz b vorgesehenen Liquidation, den für sie getroffenen oder zu treffenden außerordentlichen Kriegsmaßnahmen.

Zu Artikel 297 a. b. Anlage § 9.

„Die unparteiische Gerechtigkeit, die zugemessen wird, darf keine Unterscheidung zwischen denen mit sich bringen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen und jenen, denen gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigungen und keine Abstufungen kennt, sondern nur die Rechte der beteiligten Völker.“ So sprach Wilson im Herbst 1918; im Frühjahr 1919 unterschrieb er den Vertragsentwurf, in dem die unterschiedliche Behandlung Deutscher und Nichtdeutscher in krassester Weise zum Ausdruck kommt. Deutschland muß sich verpflichten, alle Kriegsmaßnahmen gegen das feindliche Eigentum, Liquidationen usw. sofort aufzuheben. Die alliierten Mächte jedoch behalten sich in ihren Gebieten und Schutzgebieten das Recht vor, das deutsche Eigentum einschließlich dessen in den abgetretenen Provinzen und Kolonien zurückzubehalten und zu liquidieren. Das Auslandsdeutschtum soll vernichtet, der Einfluß der deutschen Wirtschaft entscheidend getroffen werden. Wie durch früher besprochene Bedingungen die abgetretenen Gebiete dem Wirkungskreis des deutschen Handels und der Industrie entzogen werden sollten, so wird ihnen durch diese Bestimmung das Ausland verschlossen, ihre Position dort überall aufgehoben. Der Deutsche im Ausland ist rechtlos, das Deutsche Reich soll darauf verzichten, sich seiner anzunehmen, für ihn einzutreten. Bis zur Liquidation wird die Zwangsverwaltung des Besitzes der Auslanddeutschen festgesetzt, die Kriegsmaßnahmen werden im Frieden beibehalten. Das Ende des Krieges für die Auslanddeutschen würde auch die Unterzeichnung dieses Vertrages nicht herbeiführen.

Artikel 297, Anlage § 2.

Keinerlei Ersatzanspruch oder Klage von Deutschland oder seinen Staatsangehörigen, wo ihr Wohnsitz auch sei, wird angenommen werden gegen eine alliierte oder assoziierte Macht oder gegen irgendwelche Person, welche im Namen oder auf Befehl irgendeiner Gerichtsbarkeit oder Verwaltung der genannten alliierten oder assoziierten Macht handelte, wegen Handlungen oder Unterlassungen in bezug auf Eigentum, Rechte oder Interessen der deutschen Reichsangehörigen, welche während des Krieges oder im Hinblick auf die Vorbereitung des Krieges vorgenommen worden sind. Unzulässig ist gleichfalls jegliche Reklamation oder Klage gegen irgendeine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, die sich aus den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, Gesetzen oder Verordnungen einer der alliierten oder assoziierten Mächte ergeben hat.

Zu Artikel 297, Anlage § 2.

Damit wird den deutschen Staatsangehörigen und dem Reich endgültig das Recht genommen, eine Handlung oder Unterlassung anzufechten, die als Kriegsmaßnahme die Rechte oder das Eigentum Deutscher betroffen hat. Auch über ihre Landsleute halten die Alliierten schützend ihre Hand und verhindern sogar Klagen gegen Private wegen der Handlungen, die sich aus den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen ergeben. Diese Verfügung gewährt den Staatsangehörigen der Ententemächte gegen alle deutschen Reklamationen einen ausgedehnten Schutz, den die Deutschen ihrerseits gegenüber der Entente entbehren. Dieselbe einseitige Benachteiligung zeigt der Abschnitt „Verträge“.

Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 299.

a) Die zwischen Feinden geschlossenen Verträge werden als nichtig von dem Zeitpunkt an betrachtet, da irgend zwei der Vertragsparteien Feinde geworden sind, mit Ausnahme der Schulden und anderen in Geld zu entrichtenden Verpflichtungen, welche sich aus der Vornahme einer durch den Vertrag vorgesehenen Handlung oder Zahlung ergeben, und unter dem Vorbehalt der Ausnahmen und Sondervorschriften mit Beziehung auf gewisse Verträge oder Vertragsarten, die nachstehend oder im Anhang erwähnt sind.

b) Ausgenommen von der Nichtigkeitserklärung nach den Bestimmungen dieses Artikels werden diejenigen Verträge sein, bei denen im Allgemeininteresse die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte, denen eine der Vertragsparteien angehört, die Ausführung binnen 6 Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an fordern werden.

Zu Artikel 299, a. b.

Einseitige Begünstigung der Angehörigen der Ententestaaten, Benachteiligung der Deutschen auch hier! Alle Verträge werden als annulliert angesehen von dem Zeitpunkt an, in dem die Vertragsschließenden durch den Krieg Feinde geworden sind. Soweit kann man vom Standpunkt der Gegenseitigkeit die Bestimmung nicht anfechten, wenn sie auch von dem sonst nach Beendigung von Kriegen üblichen Verfahren abweicht. Gröblich durchbrochen aber wird das Rechtsprinzip durch die Festsetzung, daß die Regierungen der Alliierten die Ausführung bestimmter Verträge zwischen Deutschen und Staatsangehörigen der Ententemächte fordern und sie von der Annullierung ausnehmen können. Daß das nur solche Verträge sein werden, deren Wiederaufnahme für die Entente, häufig im Gegensatz zu Deutschland, von Interesse ist, liegt auf der Hand. Es wäre nicht mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vereinbar, wenn derartige Verstöße gegen das Recht der Verträge im Friedensvertrag stehen blieben und Deutschland der Willkür der Ententemächte auch in dieser Beziehung auslieferten.

Gewerbliches Eigentum.

Artikel 306, Absatz 5.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, auf die Rechte des industriellen, literarischen oder künstlerischen Eigentums (mit Ausnahme der Fabrik- und Handelsmarken [trade marks]), welche vor dem Krieg oder während der Dauer des Krieges oder später nach ihrer Gesetzgebung von deutschen Reichsangehörigen erworben worden sind oder erworben würden, sei es, indem sie diese Rechte selbst ausbeutet, sei es, indem sie Lizenzen für ihre Ausbeutung erteilt, sei es, indem sie sich die Aufsicht über diese Ausbeutung vorbehält, oder sei es auf irgendeine andere Weise, solche Begrenzungen, Bedingungen oder Einschränkungen zur Anwendung zu bringen, welche für die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung oder im öffentlichen Interesse oder zur Herbeiführung einer billigen Behandlung der auf deutschem Gebiet durch ihre Angehörigen besessenen Rechte des industriellen, literarischen oder künstlerischen Eigentums oder zur Verbürgung der völligen Erfüllung aller von Deutschland kraft des gegenwärtigen Vertrags übernommenen Verpflichtungen für notwendig würden erachtet werden können.

Zu Artikel 306, Absatz 5.

Die Anordnungen über die Patente geben zu den schwersten Bedenken Anlaß. Deutschland muß den Angehörigen der Ententestaaten den Schutz für ihre Patente gewähren, zu dem es nach der Pariser und der Berner Konvention verpflichtet ist. Die Alliierten dagegen erkennen gegenüber Deutschen diesen Grundsatz nur mit so viel Einschränkungen an, daß er völlig durchlöchert und seine Anwendung meistens umgangen werden wird. So kann jeder Staat der Alliierten als Bürgschaft für Deutschlands Verpflichtungen den Schutz der deutschen Patente sofort aufheben, sie selbst ausbeuten oder durch seine Staatsangehörigen ausbeuten lassen. Was aber das Unglaublichste ist, das Recht bezieht sich nicht nur auf Patente, die früher oder während des Krieges erworben wurden, sondern auch auf solche, die nach dem Kriege erworben werden. So schließt man mit kalter Berechnung an den politischen Krieg den Wirtschaftskrieg an und folgt der Parole: Der Krieg ist tot, es lebe der Krieg!

Luftschiffahrt.

Artikel 313.

Die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Flugzeuge sollen volle Flug- und Landungsfreiheit innerhalb des deutschen Gebietes und der deutschen Territorialgewässer haben und sollen dieselben Vergünstigungen wie deutsche Flugzeuge genießen, besonders in Notfällen zu Land oder Wasser.

Artikel 314.

Die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Flugzeuge sollen im Durchzug nach irgendeinem anderen Land das Recht genießen, ohne zu landen das deutsche Gebiet und die deutschen Territorialgewässer zu überfliegen unter Vorbehalt der Erfüllung der Vorschriften, welche Deutschland etwa aufstellen wird und die dann in gleicher Weise auf deutsche Flugzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder Anwendung finden sollen.

Artikel 315.

Die dem nationalen öffentlichen Luftverkehr in Deutschland dienenden Flugplätze sollen den den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Flugzeugen zur Verfügung stehen; diese sollen daselbst die gleiche Behandlung wie deutsche Flugzeuge in bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Versorgungsgebühren genießen.

Artikel 318.

Hinsichtlich des inländischen Handelsluftverkehrs sollen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Flugzeuge in Deutschland gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation genießen.

Vgl. auch:

Artikel 198.

Die Streitkräfte Deutschlands dürfen kein Militär- oder Marineflugwesen einschließen.

Indessen darf Deutschland während einer Frist, die nicht über den 1. Oktober 1919 hinausgeht, eine Höchstzahl von 100 Wasserflugzeugen oder Flugbooten unterhalten, die, ausschließlich zur Aufsuchung von Unterseeminen bestimmt, zu diesem Zweck mit der nötigen Ausrüstung versehen sind und in keinem Fall Waffen, Munition oder Bomben, welcher Art auch immer, mitführen dürfen.

Außer den in den vorgenannten Wasserflugzeugen oder Flugbooten eingebauten Motoren darf für jeden Motor eines jeden dieser Apparate ein einziger Reservemotor vorgesehen werden.

Kein Luftschiff darf beibehalten werden.

Zu Artikel 313, 314, 315, 318.

Diese Artikel wollen Deutschlands Hoheitsrechte auch auf dem Gebiete des jungen Luftverkehrs beschneiden. Daß ein solcher Versuch, wenn er Erfolg hat, die allgemeine Entwickelung des Luftverkehrs empfindlich beeinträchtigen kann, sei nur nebenbei bemerkt. Wenn z. B. Deutschland gemäß Art. 198 künftig kein Luftschiff beibehalten darf, so folgt daraus von selbst, daß es auch keine Luftschiffhallen und -häfen anlegen wird. Wird nun aber ein Luftschiff der Ententestaaten oder der neutralen Länder auf einem Fluge durch Deutschland, der freiwillig oder, infolge von Windversetzung bezw. Motorenschaden, unfreiwillig stattfindet, zur Notlandung gezwungen, so ist es nahezu mit Sicherheit verloren, wenn keine geeigneten Häfen und Reparaturwerkstätten vorhanden sind. Mit Art. 198 schneiden sich daher die Ententeländer ins eigne Fleisch und schädigen u. U. auch empfindlich neutrale Interessen.

Auf die sonstigen Forderungen in bezug auf Beschränkung deutscher Rechte im Flugbetrieb hat der Gegenentwurf der deutschen Friedensdelegation knapp und würdig folgenden Grundsatz entgegnet:

> „Auf dem Gebiete des Luftfahrwesens ist Deutschland bereit, sich jeder Beschränkung zu unterziehen, welche alle Mitglieder des Völkerbundes genießen und jedem Mitglied des Völkerbundes hinsichtlich des Überfliegens und der Landung die Rechte zu gestatten, die Deutschland von allen anderen Mächten gewährt werden."

Nur auf dem Boden dieses Vorschlags kann eine Förderung des internationalen Luftverkehrs erhofft werden, die unter Hintanstellung kleinlicher Rache- und Demütigungsgelüste den Kulturfortschritt der gesamten Menschheit als Leitstern im Auge behält.

Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen.

Artikel 321

Deutschland sichert für Personen, Güter, Schiffe, Fahrzeuge, Eisenbahnwagen und Post, die von einem der Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte, benachbart oder nicht, kommen oder dorthin gehen, die freie Durchfahrt durch sein Gebiet zu auf den für den internationalen Verkehr geeignetsten Wegen, entweder Schienen-, schiffbaren Wasserwegen oder Kanälen; zu diesem Zweck wird die Durchfahrt durch die Territorialgewässer gestattet werden. Diese Personen, Waren, Seeschiffe, Flußschiffe, Fahrzeuge, Eisenbahnwagen und Postdienst werden keinem unnötigen Durchfuhrzoll noch einer unnötigen Verzögerung oder Einschränkung unterworfen werden, und sie werden das Recht haben, in Deutschland wie Einheimische bzw. einheimisches Gut behandelt zu werden in allem, was die Abgaben und die Erleichterungen anlangt sowie in jeder anderen Hinsicht.

Zu Artikel 321.

Diese Bestimmung entzieht Deutschland, ebenso wie die ähnlichen Entscheidungen der Art. 327, 353, 361, 373, im wesentlichen seine Hoheitsrechte auf dem Gebiete des Verkehrswesens und macht es zur Kolonie der Entente, zum „British Germany“, wie ein ausländisches Blatt, die „Deutsche Wochenzeitung in den Niederlanden“, treffend bemerkte. Die dehnbare Bestimmung des Begriffs der „geeignetsten Wege“ muß und wird zu endlosen Eingriffen des Auslands in die deutsche Verkehrshoheit führen.

Schiffahrt.

Artikel 331.

Es werden für international erklärt:

die Elbe (Lava) von der Mündung der Vltava (Moldau) und
die Vltava (Moldau) von Prag ab;
die Oder (Odra) von der Mündung der Oppa ab,
die Memel (Rußstrom, Memel, Njemen) von Grodno ab,
die Donau von Ulm ab
und jeder schiffbare Teil dieser Flußnetze,

welche mehr als einem Staat als natürlicher Zugang zum Meere dienen mit oder ohne Umladung von einem Schiff zum andern, ebenso wie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, welche etwa hergestellt werden, um von Natur schiffbare Abschnitte der gedachten Flußgebiete zu verdoppeln oder zu verbessern oder um zwei von Natur schiffbare Abschnitte desselben Wasserlaufs zu vereinigen.

Zu Artikel 331.

Internationalisierung von Flußläufen hat sich als nützlich und notwendig dort erwiesen, wo die Uferstaaten kulturell so rückständig sind, daß sie als unfähig betrachtet werden müssen, selber für eine ausgiebige Schiffbarkeit des Stromes zu sorgen. Deswegen wurde im Pariser Frieden vom 30. März 1856 der Unterlauf der Donau einer internationalen Kontrolle und Verwaltung unterstellt (Donaukommission), und später ist der Kongo zum internationalen Strom erklärt worden. Wie notwendig es demnach war, die deutschen Flüsse unter internationale Kontrolle zu stellen, ergibt sich am besten, wenn man bedenkt, daß England und die Vereinigten Staaten ihre eigne Binnenschiffahrt von jeher in unverantwortlicher Weise vernachlässigt haben und daß auch Frankreich in bezug auf die Sorge für seine Ströme Seine, Loire, Garonne und Rhône gegenüber Deutschland ganz empfindlich rückständig war. Deutschlands Binnenschiffahrt war seit langem von einem großzügigen Geiste getragen, und zumal auf den großen deutschen Flüssen geschah für die Schiffahrt mehr als in jedem andren Lande. Wenn nun künftig jede verbessernde Maßnahme, die Deutschland in seinem Fluß- und Kanalnetz vornimmt, ohne weiteres den übrigen Staaten dieselben Vorteile verschafft, wie ihm selbst, wird man ihm nicht verdenken können, wenn es sich künftig scheut, auf eigne Kosten Einrichtungen zu schaffen, die ihm nicht mehr Nutzen bringen als seinen wirtschaftlichen Nebenbuhlern. Art. 331 wird daher in der praktischen Durchführung gradezu verkehrs- und kulturfeindlich wirken: der Ausbau des mitteleuropäischen Wasserstraßennetzes, der seit 1905 so erfreuliche Fortschritte gemacht hat, wird neuerdings empfindlich ins Stocken geraten, da Deutschland und die deutschen Bundesstaaten alles Interesse daran verlieren müssen, während der umständliche Apparat der internationalen Kommissionen viel zu schwerfällig, einseitig und bureaukratisch arbeiten wird, um auf deutschem Boden auf internationale Kosten neue Anlagen von Wert hinreichend schnell zu schaffen, zumal wenn man bedenkt, daß jedes einzelne Parlament der in den Kommissionen vertretenen Nationen mitzureden begehren wird, sobald ein staatlicher geldlicher Zuschuß zur Ausführung der Neuanlagen an deutschen Strömen und Kanälen geleistet werden soll. Dabei ist, wie der deutsche Gegenvorschlag treffend hervorhebt, der der Entente am 29. Mai in Versailles überreicht wurde, „der Umfang der Aufgabe dieser Kommissionen nicht bestimmt, er kann daher beliebig weit gefaßt werden. Die Kommissionen würden in der Lage sein, auf dem gesamten deutschen Wasserstraßennetz praktisch eine wirtschaftlich unbeschränkte Herrschaft auszuüben.“

Pikant ist es, daß der Pariser Rat der „großen Vier“ auch den litauischen Njemen, den serbischen Teil der Donau, die tschechische Moldau und ebenso auch die nunmehr ganz polnische Weichsel für international erklärt, ohne die beteiligten verbündeten bzw. neutralen Staaten um ihre Einwilligung zu fragen. In Serbien hat sich, ebenso wie in Polen, infolgedessen schon ein kräftiger Widerstand gegen die Verfügung der Entente über serbische und polnische Hoheitsrechte geregt.

Artikel 336.

Mangels einer besonderen Organisation bezüglich der Ausführung von Arbeiten zur Unterhaltung und Verbesserung des internationalen Teiles eines schiffbaren Wasserstraßennetzes ist jeder Staat verpflichtet, soweit angängig, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um alle Hindernisse und Gefahren für die Schiffahrt zu beseitigen und die Aufrechterhaltung der Schiffahrt unter guten Bedingungen sicherzustellen.

Wenn ein Staat unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann jeder Uferstaat oder jeder in der etwa bestehenden internationalen Kommission vertretene Staat das Gericht anrufen, das zu diesem Zwecke vom Völkerbund eingesetzt ist.

Artikel 337.

In gleicher Weise wird vorgegangen in dem Falle, daß ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, die geeignet sind, der Schiffahrt in dem internationalen Abschnitt Abbruch zu tun.

Zu Artikel 336, 337.

Diese beiden Artikel müssen abermals zu unzähligen internationalen Konflikten, Streitigkeiten und Schikanen Veranlassung geben. Angenommen, es fiele dem tschechischen Staate eines Tages ein, die Beseitigung des „Schiffahrtshindernisses“ der deutschen Elbbrücken in Dresden, Magdeburg oder Harburg zu verlangen, so hat Deutschland kein Recht, diese Zumutung einfach abzuwehren, sondern muß die Angelegenheit dem richterlichen Spruche eines Gerichts unterbreiten, das der ihm vorwiegend feindlich gesinnte Völkerbund ernennt, und hat sich diesem Spruch unbedingt zu fügen. In bezug auf die Donau werden die Bestimmungen der beiden Artikel unausgesetzte Reibungen zwischen Rumänien, Bulgarien, Serbien, Ungarn, Deutsch-Österreich und Deutschland nach sich ziehen.

Artikel 339.

Deutschland überläßt den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten nach erhaltener Bekanntgabe einen Teil der Schlepper und der Schiffe, welche nach Abzug des zur Wiederherstellung und Wiedergutmachung abgegebenen Materials in den Häfen der im Artikel 331 erwähnten Flußgebiete eingetragen bleiben. Deutschland überläßt gleichfalls das Material jeder Art, das für die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte für die Ausnutzung dieser Flußgebiete notwendig ist.

Die Zahl der Schlepper und Schiffe und der Wert des abgetretenen Materials ebenso wie ihre Verteilung werden durch einen oder mehrere Schiedsrichter festgesetzt, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt werden. Hierbei wird den berechtigten Bedürfnissen der in Frage kommenden Teile Rechnung getragen und besonders der Schiffahrtsverkehr in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege als Grundlage genommen.

Alle überlassenen Fahrzeuge müssen mit ihrem Zubehör und ihrer Ausrüstung versehen, in gutem Zustand und zur Beförderung von Waren geeignet sein und aus den in der allerletzten Zeit gebauten Schiffen ausgewählt werden.

Die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Übertragungen geben Anspruch auf eine Entschädigung, deren durch den oder die Schiedsrichter in Bausch und Bogen festgesetzter Gesamtbetrag in keinem Falle den Anschaffungswert des überlassenen Materials übersteigen darf und der auf die von Deutschland geschuldete Summe anzurechnen ist; infolgedessen liegt es Deutschland ob, die Eigentümer zu entschädigen.

Zu Artikel 339.

Dieser Artikel bildet die Ergänzung zum Raube der deutschen See-Handelsflotte (Art. 244, Anl. III) und steht in bezug auf wirtschaftliche und politische Kurzsichtigkeit sowie allgemeine Moral auf demselben Blatt. Daß die selbstverständlich im Kriege stark abgenutzten und vielfach der Reparatur bedürftigen deutschen Schiffe und Schlepper binnen drei Monaten „in gutem Zustand“ abgeliefert sein müssen, zeigt die Unüberlegtheit, mit der das Clémenceausche Bedürfnis nach Rache um jeden Preis einzelne Teile des Entwurfs diktiert hat. Bei der ganz einseitigen Festsetzung der für die abgetretenen Fahrzeuge zu zahlenden Entschädigung ist es leicht möglich, daß die feindlichen „Schiedsrichter“ schließlich dem bezwungenen Deutschland auch noch einige einigermaßen genügende Entschädigung für die geraubten Schiffe verweigern. Was kann sie denn, nachdem Deutschland den Blankowechsel dieses Friedensentwurfes unterschrieben hat, hindern zu verfügen, daß für jedes abgetretene Schiff 10 Mark Entschädigung eine „berechtigte“ Forderung sind? In bar bezahlt soll ja ohnehin nichts werden, sondern die Entschädigungssumme dient „nur zur Verrechnung“.

Artikel 341.

Die Oder (Odra) wird unter die Verwaltung einer internationalen Kommission gestellt, welche aus

1 Vertreter Polens,
1 Vertreter Preußens,
1 Vertreter des tschecho-slowakischen Staates,
1 Vertreter Großbritanniens,
1 Vertreter Frankreichs,
1 Vertreter Dänemarks,
1 Vertreter Schwedens

bestehen wird.

Wenn einige dieser Vertreter im Augenblick des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entschließungen dieser Kommission nichtsdestoweniger gültig.

Zu Artikel 341.

Da die Oder in ihrem ganzen schiffbaren Lauf ein unbestritten deutscher Fluß ist, woran selbst die Versailler Konferenz nichts zu ändern wußte, mutet bei ihr das verlangte Mitbestimmungsrecht von 6 Nicht-Uferstaaten ganz besonders seltsam an. Die Oder wird mit dem Kongo und die Deutschen werden mit den Kongonegern auf eine Stufe gestellt: unter die Vormundschaft fremder Nationen! Daß bei allen Abstimmungen der eine preußische Vertreter sich einer geschlossenen Mehrheit von 6 Stimmen gegenübersehen wird, die alle Rechte des Uferstaates Preußen zu beschneiden, alle seine Pflichten zu mehren geneigt sind, ist ja doch einfach eine Selbstverständlichkeit.

Artikel 342.

Auf einen durch einen der Uferstaaten an den Völkerbund gerichteten Antrag wird die Memel (Rußstrom, Memel, Njemen) unter die Verwaltung einer internationalen Kommission gestellt, welche aus

1 Vertreter jeder der Uferstaaten,
3 Vertretern anderer durch den Völkerbund bezeichneter Staaten

bestehen wird.

Zu Artikel 342.

Da der Friedensentwurf über die staatliche Zukunft Litauens und ebenso des abzutretenden Nordostteils von Ostpreußen keine Klarheit schafft, ist die unbestimmte Fassung „jeder der Uferstaaten“ notwendig gewesen. Englands wirtschaftliches Interesse am Verkehr mit dem Njemen Hinterland hat dazu geführt, daß eine wirtschaftliche Errungenschaft früher als das wichtigere Territorialproblem festgesetzt wird.

Artikel 346.

Die Europäische Donau-Kommission übt von neuem ihre Tätigkeit innerhalb der Zuständigkeit aus, die sie vor dem Kriege hatte.

Gleichwohl werden provisorisch lediglich die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens allein diese Kommission bilden.

Zu Artikel 346.

Dieser Artikel ist sehr auffällig, zumal da der Ausdruck „provisorisch“ ohne nähere Erläuterung jede beliebige zeitliche Ausdehnung der einseitig angemaßten Verfügungsrechte zu decken vermag — man denkt unwillkürlich an die „provisorische“ Verwaltung Agyptens durch England, die nun schon 37 Jahre, von 1882 bis 1919, währt und ohne weiteres als ein „dauerndes Provisorium“ angesprochen werden muß.

Sehr merkwürdig ist es, daß von den künftigen 6—8 Donau-Uferstaaten nur einer, Rumänien, Sitz und Stimme in der provisorischen Kommission nebst 3 Nicht-Uferstaaten haben soll. Serbien als Verbündeter der Entente muß sich durch seine Ausschließung von einer Donau-Kommission, in der selbst Italien vertreten ist, ganz besonders gekränkt fühlen.

Artikel 353.

Für den Fall, daß die Gesamtheit der alliierten und assoziierten Mächte, die in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt oder in der für die Verwaltung der oberen Donau zuständigen internationalen Kommission vertreten sind, innerhalb von 25 Jahren von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an den Bau einer für tiefgehende Schiffe fahrbaren Wasserstraße Rhein-Donau beschließen sollte, ist Deutschland verpflichtet, diese Wasserstraße nach den Plänen zu bauen, welche ihm von den genannten Mächten mitgeteilt werden.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat zu diesem Zweck das Recht, alle notwendigen Untersuchungen vorzunehmen.

Falls Deutschland die Arbeiten ganz oder teilweise nicht ausführt, ist die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt befugt, sie an seiner Stelle ausführen zu lassen.

Zu diesem Zwecke kann sich nach Ablauf von zwei Monaten nach einfacher Bekanntgabe gegen eine von ihr festzusetzende und an Deutschland auszuzahlende Entschädigung die notwendigen Geländeplätze bestimmen und deren Grenze festlegen sowie die erforderlichen Grundstücke in Besitz nehmen. Diese schiffbare Wasserstraße wird unter dieselbe Verwaltungsordnung gestellt wie der Rhein selbst. Die Verteilung der Herstellungskosten unter die beteiligten Mächte einschließlich der oben erwähnten Entschädigungen wird durch ein von dem Rat des Völkerbundes ernanntes Gericht bewirkt.

Zu Artikel 353.

Der Rhein-Donau-Großschiffahrtsweg ist ein alter Lieblingsplan der deutschen Verkehrspolitik. Bei einem einigermaßen befriedigenden Ausgang des Krieges wäre diese hervorragend wichtige Wasserstraße unzweifelhaft von Deutschland so bald wie möglich gebaut worden. Nachdem der Rhein und die Donau und alle ihre seitlichen Wasserstraßen internationalisiert sind, hat Deutschland weder ein Interesse, auf eigene Kosten eine Anlage zu schaffen, die den anderen Staaten dieselben Vorteile bringt, wie ihm selbst, noch Geld, um sich eine großzügige Verkehrspolitik zu leisten. Hier wie anderswo wird die Vernichtung der deutschen Hoheitsrechte in der Binnenschiffahrt, wie gesagt, nur zu einer starken Rückständigkeit im ferneren Ausbau des gesamten mitteleuropäischen Wasserstraßennetzes führen. Wenn aber die internationale Rheinkommission den Rhein-Donaukanal baut, ist als sicher anzunehmen, daß die „Entschädigungen“, die sie für die Enteignung von Grundstücken ganz einseitig zu bestimmen berechtigt ist, im besten Falle wieder den Charakter eines „Almosens für Beraubte“ tragen wird.

Artikel 354.

Vom Augenblick des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ab wird das Abkommen von Mannheim vom 17. Oktober 1868*) nebst Schlußprotokoll die Schiffahrt auf dem Rhein wieder unter den nachfolgend festgesetzten Bedingungen regeln.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gewisser Bestimmungen des genannten Abkommens mit den Bestimmungen des im Artikel 338 erwähnten allgemeinen Abkommens, das sich auf den Rhein beziehen wird, gehen die Bestimmungen des allgemeinen Abkommens vor.

Innerhalb spätestens 6 Monaten von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab wird die im Artikel 355 erwähnte Zentralkommission zusammentreten, um einen Revisionsentwurf des Mannheimer Abkommens aufzustellen. Dieser Entwurf wird nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Abkommens aufgesetzt werden, wenn dieses zu dem gedachten Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist, und wird den in der Zentralkommission vertretenen Mächten vorgelegt werden.

Deutschland erklärt schon jetzt seine Zustimmung zu dem Entwurf, welcher in der vorher angezeigten Weise aufgestellt wird.

Außerdem wird das Abkommen von Mannheim sofort die in den folgenden Artikeln erwähnten Abänderungen erfahren.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, sich darüber mit den Niederlanden zu verständigen. Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, seine Zustimmung zu jeder derartigen Vereinbarung zu geben, sobald es darum ersucht wird.

Artikel 355.

Die durch das Mannheimer Abkommen vorgesehene Zentralkommission wird aus 19 Mitgliedern bestehen, nämlich aus:

---

*) Rheinschiffahrtsakte.

2 Vertretern der Niederlande,
2 Vertretern der Schweiz,
4 Vertretern der deutschen Rheinuferstaaten,
4 Vertretern Frankreichs, welches außerdem den Vorsitzenden der Kommission ernennen wird,
2 Vertretern Großbritanniens,
2 Vertretern Italiens,
2 Vertretern Belgiens.

Als Sitz der Zentralkommission wird Straßburg bestimmt. Jede Vertretung hat, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sei, eine der Zahl der ihr zugebilligten Vertreter gleiche Stimmzahl.

Wenn einige dieser Vertreter im Augenblick des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entscheidungen dieser Kommission nichtsdestoweniger gültig.

Artikel 357.

Deutschland überläßt Frankreich innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten nach erhaltener Bekanntgabe einen Teil der Schlepper und Schiffe, welche nach Abzug des zur Wiederherstellung und Wiedergutmachung abgegebenen Materials in den deutschen Rheinhäfen eingetragen bleiben, ebenso Geschäftsanteile an den deutschen Rheinschiffahrts-Gesellschaften.

Im Falle der Abtretung von Schiffen und Schleppern müssen diese, mit ihrem Zubehör und ihrer Ausrüstung versehen, in gutem Zustand und geeignet sein, den Handelsverkehr auf dem Rhein sicherzustellen und aus den in der allerletzten Zeit gebauten Schiffen ausgewählt werden.

Dieselben Regeln finden Anwendung, soweit es sich um die Abtretung deutscherseits an Frankreich handelt, von:

1. Einrichtungen, Haltestellen, Auffüllungen, Docks, Magazinen, Werkzeugen usw., welche die deutschen Reichsangehörigen oder die deutschen Gesellschaften im Hafen von Rotterdam am 1. August 1914 besaßen;
2. Anteilen oder Interessen, welche Deutschland oder seine Angehörigen zu demselben Zeitpunkt an den gedachten Einrichtungen hatten.

Der Betrag und die Einzelheiten dieser Abtretungen werden bestimmt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages unter Rücksichtnahme auf die berechtigten Bedürfnisse der Beteiligten durch einen oder mehrere, von den Vereinigten Staaten von Amerika ernannte Schiedsrichter.

Die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Abtretungen geben Anspruch auf eine Entschädigung, deren durch den oder die Schiedsrichter in Bausch und Bogen festgesetzter

Gesamtbetrag in keinem Falle den Anschaffungswert des überlassenen Materials und der Einrichtungen übersteigen darf, und der auf die von Deutschland geschuldete Summe anzurechnen ist; es liegt Deutschland ob, die Eigentümer zu entschädigen.

Zu Artikel 354, 355 und 357.

Die durch den Friedensvertrag angeordnete „Revision der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868“ stellt völkerrechtlich ein Unikum dar. Es wird durch diese Bestimmung nämlich einseitig ein internationaler Vertrag aufgehoben, an dem auch ein neutraler Staat, Holland, beteiligt ist, — und zwar ohne daß Holland vorher um seine Zustimmung angegangen wird! Die Mannheimer Akte von 1868 ist von Holland, Preußen, Hessen, Baden, Bayern und Frankreich als den damaligen Anliegern des schiffbaren Rheins abgeschlossen worden. Sie sicherte den „Schiffen aller Nationen“ eben dasselbe Recht zur Befahrung des Rheins zu, das der Friedensvertrag jetzt als eine — — Neuerung fordert!! Mit Recht gab daher der Haager „Nieuwe Courant“ dem Empfinden Ausdruck: „Der Vorschlag ist unsres Erachtens anscheinend der Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse, wie der Rheinschiffahrtsakte, zuzuschreiben“. Das Mannheimer Abkommen hat sich zudem ein halbes Jahrhundert lang aufs trefflichste bewährt, derartig bewährt, daß niemals an irgendeiner Stelle ein Abänderungsverlangen auftauchte. Aber es ist ein Abkommen, an dem deutsche Staaten beteiligt sind, also — écrasez l'infame! Daß ein internationaler Vertrag ohne Zustimmung aller Unterzeichner durch andre Staaten, die mit einer Ausnahme (Frankreich) gar nicht zu den Unterzeichnern gehören, durch einfaches Dekret als aufgehoben erklärt wird, ist eine in der Staatengeschichte noch nie zuvor dagewesene Anmaßung, gegen die der frühere holländische Kriegsminister Colyn am 21. Mai in der Fachzeitschrift „Economisch statistische Berichten“ in ebenso vornehmer wie bissiger Weise Verwahrung eingelegt hat:

„An erster Stelle müssen wir Nachdruck auf die Unkündbarkeit der Rheinakte legen. Auf Grund der so hochgerühmten „Heiligkeit der Verträge“ müssen wir fordern, daß dieser Standpunkt seitens der Mächte in allen Einzelheiten geachtet werden wird.“ Ebenso äußerte sich der Haager „Nieuwe Courant“ am 9. Mai recht scharf über den Versuch der Entente, die Mannheimer Akte als „Fetzen Papier“ zu behandeln.

Holland wird also den Artikel 354 und die nachfolgenden, durch die es alle seine Hoheitsrechte in der Rheinmündung verlieren würde, nicht leicht anerkennen wollen; ebenso wird die Schweiz Schwierigkeiten machen. Wie wird dann aber dieser Teil des Versailler Friedens internationale Gültigkeit erlangen?

Für diese Artikel gilt ferner das zu Artikel 331 Gesagte in erhöhtem Maße. Der Rhein als verkehrsreichster und bestgepflegter Strom der ganzen Erde bedarf weniger als jeder andre einer internationalen Kontrolle, die wegen der unvermeidlichen bureaukratischen Schwerfälligkeit ihres Apparates bei Strömen, die tadellos reguliert sind, die früher üblichen Schiffahrts-Zustände niemals verbessern, sondern immer nur verschlechtern kann. Sehr bemerkenswert ist, daß die neutralen Rheinanliegerstaaten Holland und Schweiz gar nicht erst gefragt werden, ob sie mit der Internationalisierung des Rheins einverstanden sind und mit einer in Straßburg tagenden 19köpfigen Rheinkommission, in der die Ententestaaten über 11 Stimmen, die bisherigen Rheinstaaten Deutschland, Holland und Schweiz aber nur über acht Stimmen verfügen! Art. 355 und die folgenden schädigen die Interessen des neutralen Holland mindestens ebenso wie die Deutschlands.

Wie man in Holland über die von der Entente mit der Rheinkommission verfolgten Pläne denkt, das hat am offensten wieder der frühere niederländische Kriegsminister Colyn in dem schon erwähnten Aufsatz ausgesprochen.

„Wenn das System der Friedensbedingungen unabgeändert durchgeführt werden soll, dann würden z. B. Belgien, Frankreich, Italien und die Schweiz willkürlich über den Hafen von Rotterdam entscheiden können.“

Daß diese Behauptung zutrifft, beweist besonders Art. 357, der über den Kopf Hollands hinweg für den Rotterdamer Hafen Anordnungen einschneidender Art trifft.

Artikel 358.

Unbeschadet seiner Verpflichtung, den Bestimmungen des Mannheimer oder des an seine Stelle tretenden Abkommens sowie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nachzukommen, hat Frankreich auf dem ganzen Laufe des Rheins zwischen den äußersten Punkten der französischen Grenze:

das Recht, zur Speisung der bereits gebauten oder noch zu bauenden Schiffahrts- und Bewässerungskanäle oder für jeden andern Zweck Wasser aus dem Rhein zu entnehmen und auf dem deutschen Ufer alle für die Ausübung dieses Rechts erforderlichen Arbeiten auszuführen.

Zur Gewährleistung der Vorschrift übernimmt Deutschland folgende Verpflichtung:

Es wird dem Bau keines Seitenkanals und keiner Ableitung auf dem rechten Stromufer gegenüber der französischen Grenze unternehmen oder zulassen.

Zu Artikel 358.

Die Besorgnis, daß die Bestimmungen des Art. 358 über das französische Recht, der elsässischen Rheinstrecke Wasserkraft zu entziehen, trotz des Verbotes, nicht „die Schiffbarkeit zu beeinträchtigen oder die Schiffahrt zu erschweren“, schließlich dennoch zu einer argen Bedrohung der Schiffbarkeit des Oberrheins führen wird, hat neue Nahrung durch das Verhalten der Franzosen selbst und elsässischer Franzosenfreunde erhalten. Der jetzige Herr von Elsaß-Lothringen, Millerand, hat als eine seiner ersten Amtshandlungen die Vorbereitungen zu einem Neubau des von Straßburg ausgehenden, längst veralteten Rhein-Rhône-Kanals als Großschiffahrtsweg in Angriff nehmen lassen. Was mit einem solchen „Großschiffahrtsweg von Rotterdam bis Marseille bezweckt wird, hat eine in Paris erschienene Schrift des Mülhausener Industriellen Daniel Niep über den Rhein und seine Wasserkräfte verraten. Es wird darin empfohlen, die Wasserkräfte des Oberrheins rücksichtslos auszunutzen, die Rhein-Schiffahrtsstraße oberhalb Straßburgs möglichst ganz verfallen zu lassen und den Verkehr dadurch völlig auf den Rhein-Rhône-Kanal hinüberzuziehen, nicht zum wenigsten, um der Schweiz den Weg zum Seehafen Rotterdam zu nehmen und sie zu zwingen, sich wirtschaftlich ganz nach den französischen Seehäfen hin zu orientieren. Das Verhalten der französischen

Regierung, die den neuen Rhein-Rhône-Kanal eifrig zu fördern und in der Schweiz Stimmung für die Kanalisierung der Rhône zu machen sucht, zeigt zur Genüge, daß Niep nur ausgesprochen hat, was das offizielle Frankreich insgeheim wünscht und mit allen Kräften anstrebt. Mit Rücksicht auf den englischen Bundesgenossen, dem an einem bis Basel gut schiffbaren Rhein viel gelegen ist, hält Frankreich seine eigentlichen Oberrhein-Pläne noch im Hintergrund. In der Straßburger Rheinkommission wird aber die von Frankreich angestrebte Verwahrlosung der schiffbaren Fahrstraße im Rhein oberhalb Straßburgs nicht nur von den 5 französischen Vertretern befürwortet und gefördert werden, sondern auch von den 2 italienischen, da den Italienern gleichfalls gar nichts an einer Benutzung des Rheins für die schweizerische Aus- und Einfuhr gelegen ist, die sie ihrerseits gern über Genua und andre italienische Häfen geleitet sehen möchte.

Artikel 361.

Im Fall, daß innerhalb einer Frist von 25 Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab Belgien sich entschließen sollte, für tiefgehende Schiffe eine schiffbare Wasserstraße Rhein—Maas in der Höhe von Ruhrort zu bauen, ist Deutschland verpflichtet, nach den ihm von der belgischen Regierung mitgeteilten Plänen und nach Prüfung durch die Zentralkommission den auf diesem Gebiet liegenden Teil dieses schiffbaren Wasserweges zu bauen.

Die belgische Regierung hat in diesen Fällen das Recht, alle sonstigen Untersuchungen auf dem Gebiet vorzunehmen. Falls Deutschland die Arbeiten in ihrer Gesamtheit oder zum Teil nicht ausführt, ist die Zentralkommission befugt, sie an seiner Statt ausführen zu lassen. Zu diesem Zweck kann sie innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach einfacher Bekanntgabe die notwendigen Uferplätze bestimmen und deren Grenze festlegen sowie die erforderlichen Grundstücke in Besitz nehmen vorbehaltlich der Entschädigungen, die sie feststellen wird und die durch Deutschland zu zahlen sind.

Diese schiffbare Wasserstraße erhält dieselbe Verwaltungsordnung wie der Rhein selbst, und die Verteilung der ursprünglichen Herstellungskosten einschließlich der oben genannten Entschädigungen unter die Staaten, welche die Wasserstraße durchfließt, wird durch die Zentralkommission vorgenommen.

Zu Artikel 361.

Diese Bestimmung ist ähnlich wie Artikel 357 geeignet, Hollands Rechte zu mißachten und die Niederländische Regierung empfindlich zu kränken. Man muß nämlich wissen, daß der von Belgien angestrebte Rhein-Maas-Scheldekanal, der hauptsächlich dazu dienen soll, einen beträchtlichen Teil des Rheinverkehrs von Rotterdam nach Antwerpen abzulenken, nur gebaut werden kann, wenn er den holländischen Limburg-Zipfel schneidet. Um so unbegreiflicher ist es, daß in dem ganzen Artikel 361 von Holland mit keinem Wort gesprochen wird. Auch hierfür hat der im vorigen Abschnitt erwähnte Kriegsminister Colyn die treffendste Erklärung gefunden und folgendermaßen der Katze die Schelle umgehängt: „Dieser Kanal wird nun nicht völlig internationalisiert, sondern ausschließlich derjenige Teil, der durch deutsches und niederländisches Gebiet läuft, Die Folgen davon sind, daß die gesamte internationale Schiffahrt, die belgische voran, ohne einschränkende Bestimmungen besonders hinsichtlich der Zahlung von Schiffahrtsabgaben vom Rhein aus das belgische Gebiet erreichen kann. In Belgien dagegen fällt sie unter die vollständig freie Verfügungsgewalt des belgischen Staates, der demnach die Befugnis besitzt, neben anderen hinderlichen Bestimmungen Schiffahrtsabgaben einzuführen. Wird nun die belgische Schiffahrt von diesen Behinderungen und Abgaben befreit, so wird der Wettbewerb des niederländischen Elements zum Vorteil des belgischen und zum Nachteil des niederländischen Handels mit Antwerpen ausgeschaltet.“

Artikel 362.

Deutschland verpflichtet sich schon jetzt, keinen Widerspruch gegen irgendwelche Vorschläge der Zentralkommission für den Rhein zu erheben, die darauf hinzielen, deren Gerichtsbarkeit auszudehnen:

1. auf die Mosel von der französisch-luxemburgischen Grenze ab bis zum Rhein, vorbehaltlich der Zustimmung Luxemburgs;
2. auf den Rhein oberhalb Basels bis zum Bodensee, vorbehaltlich der Zustimmung der Schweiz.

Zu Artikel 362.

Da die Straßburger Rheinkommission ohne weiteres die oberste Instanz in allen Rheinschiffahrtsfragen sein soll und die alten Anliegerstaaten von den neu hinzugekommenen Interessenten jederzeit zu überstimmen sind (Art. 355), bedeutet dies nicht nur das Ende der deutschen und niederländischen, sondern auch schweizerischen Hoheitsrechte im Rheinstrom. Zwar ist die Oberhoheit der Rheinkommission im Artikel 362 für die schweizerische Strecke an die Bedingung geknüpft: „vorbehaltlich der Zustimmung der Schweiz“ (eine Zustimmung Hollands wird nicht vorgesehen), aber tatsächlich ist dies eine belanglose Höflichkeitsformel, wie man in der Schweiz selbst deutlich erkannt hat; die Schweiz kann gar nicht protestieren, wenn sie auch nur Teile des Friedensvertrages als zu Recht bestehend anerkennt.

Artikel 363.

In den Häfen Hamburg und Stettin wird Deutschland dem tschecho-slowakischen Staat für eine Periode von 99 Jahren Gelände verpachten, welches unter die allgemeine Ordnung über Freizonen gestellt wird, und welches dem direkten Durchgangsverkehr von Waren von oder nach diesen Staaten dienen wird.

Artikel 364.

Die Festsetzung der Grenzen dieser Gelände, ihre Herrichtung die Art ihrer Ausnutzung und im allgemeinen alle Bedingungen ihrer Benutzung einschließlich des Mietpreises werden durch eine Kommission bestimmt, die sich aus einem Delegierten Deutschlands, einem Delegierten des tschecho-slowakischen Staates und einem Delegierten Großbritanniens zusammensetzt. Diese Bestimmungen können alle 10 Jahre in der gleichen Weise einer Revision unterzogen werden.

Deutschland erklärt im voraus, die Entscheidungen, welche so getroffen werden, anzunehmen.

Zu Artikel 363 und 364.

Sowohl im Hamburger wie im Stettiner Hafen gibt es bereits Freibezirke. Deutschland hat sich bereit erklärt, dem tschecho-slowakischen Staat in jeder Hinsicht entgegenzukommen und auch in der Mitbenutzung dieser Freihäfen ein „weitgehendes Entgegenkommen“ zu beweisen. Allen wirtschaftlichen Bedürfnissen und billigen Ansprüchen des Tschechenstaates ist damit Genüge getan. Mehr fordern kann nur, wer Deutschland bewußt schikanieren will.

Artikel 366.

Wenn im Verlauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eine neue Übereinkunft für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern mit der Eisenbahn an Stelle der Berner Übereinkunft vom 14. Oktober 1890 und der oben genannten Zusätze beschlossen wird, so soll diese neue Übereinkunft ebenso wie die Ergänzungsbestimmungen über die internationale Beförderung mit der Eisenbahn, die sich darauf gründen können, Deutschland selbst dann verpflichten, wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung der Übereinkunft mitzuwirken und ihr beizutreten. Bis zum Abschluß einer neuen Ubereinkunft soll sich Deutschland nach den Bestimmungen der Berner Übereinkunft und den oben genannten Zusätzen und Ergänzungsbestimmungen richten.

Zu Artikel 366.

Das Berner Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr hat sich so vortrefflich bewährt, daß vor dem Kriege auf den zahlreichen internationalen Besprechungen darüber niemals Abänderungswünsche laut geworden sind. Wenn es jetzt trotzdem durch fünf Ententestaaten, Frankreich, Belgien, Italien, Serbien und Rumänien, gekündigt worden ist und durch den Friedensentwurf eine neue Übereinkunft angekündigt wird, die Deutschland durch Unterschrift als bindend anzuerkennen hat, bevor noch eine Zeile davon niedergeschrieben ist, so liegen keine sachlichen Gründe für die Beseitigung der alten Übereinkunft vor, sondern nur das allgemeine, auch bei der Kündigung der trefflich bewährten und niemals von irgendeiner Seite bemängelten Mannheimer Rheinschiffahrtsakte (vgl. Artikel 354) zutage getretenen Ententestreben, alle internationalen Bindungen zu beseitigen, in den ihnen Deutschland als gleichberechtigter Vertragsteilnehmer gegenübersteht. Zweifellos ist dabei Frankreich die treibende Kraft. Um so bezeichnender ist, daß gerade von einem französischen Fachmann, Alfred Picard, gelegentlich einer internationalen Pariser Konferenz 1896 erklärt wurde, das Berner Übereinkommen von 1890 habe sich so vortrefflich bewährt, daß an seinen Grundlagen nie gerüttelt werden dürfe.

Artikel 371.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen über die Abtretung von Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in dem Gebiet, für welches Deutschland seine Souveränität abtritt, und unter Vorbehalt der finanziellen Bestimmungen über die Unternehmer und die Ruhegehaltsbezüge der Bahnangestellten erfolgt die Abtretung der Eisenbahnen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauwerke und Einrichtungen aller Eisenbahnen werden vollständig und in gutem Zustand abgeliefert.
2. Wenn ein Netz mit einem eigenen Wagenpark im ganzen von Deutschland an eine der alliierten und assoziierten Mächte abgetreten wird, so wird dieser Wagenpark vollständig nach der letzten Aufnahme vor dem 11. November 1918 übergeben, und zwar in normalem Unterhaltungszustand.

Zu Artikel 371.

Diese Bestimmungen beziehen sich vornehmlich auf die Eisenbahnlinien, die in Elsaß-Lothringen an Frankreich und im Osten an Polen übergehen sollen. Die Verpflichtung, sie in „gutem Zustand“ abzuliefern, ist nach der weitgehenden Abnutzung aller Eisenbahnanlagen und -einrichtungen besonders eigenartig, ebenso die Vorschrift, den abzutretenden Wagenpark „im normalen Unterhaltungszustand“ zur Verfügung zu stellen. Nach der bekannten, überaus starken Abnützung der vorhandenen Eisenbahnwagen und der durch den Waffenstillstand vom 11. November 1918 von Deutschland erzwungenen Abgabe von 5000 der besten Lokomotiven und 150000 der besten Eisenbahnwagen liegt ja auf der Hand, daß in Deutschland ein nennenswerter Wagenpark „im normalen Unterhaltungszustand“ nicht mehr vorhanden sein kann. Jeder Versuch seitens Deutschlands, diese Vorschrift des Friedensvertrags zu erfüllen, wird daher zu neuen Schikanen führen und zu Vorwürfen gegen Deutschland, sich den Verpflichtungen des kaum unterzeichneten Friedens wieder entziehen zu wollen.

Die verlangte Abtretung des deutschen Eisenbahnmaterials an Polen erscheint im besonderen Lichte, wenn man bedenkt, daß Deutschland keinerlei Wagenmaterial aus Polen fortgenommen und für eigene Zwecke verwandt hat, daß vielmehr umgekehrt ein sehr umfangreicher deutscher Wagenpark im Kriege nach Kongreßpolen zur Aufrechterhaltung des dortigen Verkehrsbedürfnisses gebracht wurde, und daß dieser ganze Wagenpark im November 1918 gelegentlich der durch die deutsche Revolution erzwungenen Räumung des Landes von den Polen beschlagnahmt und seither laufend benutzt wurde. Auch in der Provinz Posen haben die Polen große Mengen deutscher Lokomotiven und Waggons ohne Entschädigung sich aneignet. An Umfang ist dieser von den Polen geraubte Wagenpark etwa ebenso groß gewesen wie der im Waffenstillstand an die Entente abgetretene. Die „Gerechtigkeit“ der Forderungen des Art. 370 wird demnach in bezug auf die polnischen Ansprüche erst völlig klar.

Artikel 374.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf Wunsch der Schweizer Regierung, die sich mit der italienischen Regierung ins Benehmen zu setzen hat, die Kündigung des internationalen Übereinkommens vom 13. Oktober 1909 über die St.-Gotthard-Bahn anzunehmen. Falls über die Einzelheiten dieser Kündigung kein Einvernehmen zu erzielen ist, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, sich der Entscheidung eines von den Vereinigten Staaten von Amerika ernannten Schiedsrichters zu unterwerfen.

Zu Artikel 374.

Auch dieser Artikel zeugt lediglich von dem Bestreben, mit internationalen Vereinbarungen, an denen Deutschland beteiligt ist, tunlichst aufzuräumen. Seine Aufnahme in den Friedensvertrag ist völlig unmotiviert, da es sich um eine ausschließlich zwischen Deutschland und der neutralen Schweiz schwebende Angelegenheit handelt und da überdies Deutschland der schweizerischen Regierung bereits am 22. März 1913 mitgeteilt hat, daß sie auf Wunsch jederzeit bereit sein werde, einer Abänderung oder Kündigung des Vertrages vom 13. Oktober 1909 zuzustimmen.

Artikel 380.

Der Kieler Kanal und seine Zugänge werden stets frei und auf dem Fuße völliger Gleichheit den Kriegs- und Handelsschiffen aller mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen offen sein.

Artikel 382.

Den Schiffen oder Fahrzeugen, die den Kanal oder seine Zugänge benutzen, können nur Gebühren auferlegt werden, die dazu bestimmt sind, in gerechter Weise die Kosten für die Unterhaltung der Schiffbarkeit oder die Verbesserung des Kanals oder seiner Zugänge zu decken oder Ausgaben zu bestreiten, die im Interesse der Schiffahrt gemacht sind. Der diesbezügliche Tarif ist nach diesen Ausgaben zu berechnen und in den Häfen auszuhängen.

Artikel 386.

Im Falle der Verletzung einer der Bestimmungen der Artikel 380 bis 385 oder bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Artikel kann jede interessierte Macht das von dem Völkerbund zu diesem Zwecke eingesetzte Gericht anrufen und die Bildung einer internationalen Kommission beantragen.

Zu Artikel 380, 382, 386.

Der Kieler Nord-Ostsee-Kanal hat im Frieden allen Schiffen jederzeit offengestanden. Nicht ohne Ironie bemerkt daher der Gegenentwurf der deutschen Friedensdelegation zum Art. 380: „Deutschland ist durchaus damit einverstanden, daß der Kieler Kanal auch weiterhin dem Verkehr aller Nationen geöffnet bleibt.“ Die Abgaben, die erhoben wurden, waren die denkbar niedrigsten; z. B. deckten die Gebühren, die für Miete der vom deutschen Staate gestellten Kanalschlepper erhoben wurden, noch nicht einmal die Selbstkosten. Wie kulant die deutsche Regierung gegen alle im Kieler Kanal schiffahrtreibenden Nationen war, wird am klarsten, wenn man das deutsche Verhalten mit dem englischen im Suezkanal vergleicht, für das die englische Regierung der ausschlaggebende Faktor ist. Im Suezkanal eine lediglich von Gewinnsucht diktierte, erhebliche Belastung der Weltschiffahrt; im Kieler Kanal eine nur das Gemeinwohl anstrebende Abgabenpolitik, die nicht einmal auf Deckung der eigenen Unkosten bedacht war! Folgende Zahlen gestatten einen höchst lehrreichen Vergleich zwischen dem englischen Verhalten im Suezkanal und dem deutschen im Kieler Kanal. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1912:

	Suezkanal	Kieler Kanal
Zahl der verkehrenden Fahrzeuge	5373	54 746
Gesamteinnahmen	109 Mill. Mk.	knapp 4 Mill. Mk.
Erzielter Überschuß	74 „ „	$1\frac{1}{4}$ „ „
Verzinsung des Anlagekapitals .	33 %	$\frac{3}{4}$ %

Die internationale Kontrolle des Kanals und die Unterstellung der Wasserstraße unter die Gerichtsbarkeit des Völkerbundes werden bessere und für die internationale Handelsschiffahrt günstigere Zustände im Kanal, als sie bis 1914 bestanden, keinesfalls herbeiführen können. Im Gegenteil! Die einschränkende Festsetzung der Gebühren im Art. 382 wird nicht hindern, daß künftig wesentlich höhere Abgaben als vor dem Kriege im Kanal gezahlt werden müssen. Da Deutschland das Recht hat, mit den Gebühren die „Ausgaben zu bestreiten, die im Interesse der Schiffahrt gemacht sind“, wird es künftig ohne weiteres die Höhe der Abgaben so bemessen dürfen, daß dem Anlagekapital die normale, 5prozentige Verzinsung gesichert wird. Die großzügige Politik der Zuschüsse aus eigner Tasche, die das reiche Deutschland sich leisten konnte und im Interesse seiner Kriegsflotte gern auf sich nahm, kann das verarmte, seiner Kriegs- und Handelsflotte beraubte Deutschland der Zukunft keinesfalls fortsetzen. Die Stellung des Kanals unter internationale Kontrolle wird also eine bedeutende Mehrbelastung der passierenden Schiffe keinesfalls vereiteln können. Aus eignem Antrieb wird das seiner Schiffe beraubte Deutschland ohnehin nicht leicht etwas für eine Wasserstraße zu tun bereit sein, die nur noch andren Nationen zugute kommt und bei deren Verwaltung es möglichenfalls noch nicht einmal seine Selbstkosten einnimmt.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 439.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich Deutschland, gegen diejenigen alliierten und assoziierten Mächte, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, einschließlich derjenigen, welche ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zu dem Deutschen Reiche abgebrochen haben, keinerlei Geldforderung unmittelbar oder mittelbar für Ereignisse irgendwelcher Art zu erheben, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingetreten sind.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen mit dem vollen und endgültigen Verzicht auf alle derartigen Forderungen gleichbedeutend sein; diese sind von nun an erloschen, wer auch immer an ihnen beteiligt sein möge.

Zu Artikel 439.

In 438 Paragraphen ist in hundertfacher Weise der Verzicht Deutschlands auf alle Ansprüche oder Forderungen festgelegt worden, die es gegen die alliierten Mächte erheben könnte. Jetzt wird noch einmal in der

Besorgnis, daß man den einen oder den anderen wichtigen Punkt zu erwähnen vergessen haben könnte, ausdrücklichst ausgesprochen, daß Deutschland voll und endgültig alle Geldforderungen als erloschen anerkennt, die es gegenüber der Entente zu haben glaubt. Diese sichert sich damit ausdrücklich das Recht, sich gegen alle Forderungen Deutschlands schützen zu dürfen, die infolge der Nichterwähnung des einen oder anderen Sonderfalles erhoben werden könnten. Durch die Zusammenfassung in diesem Artikel werden die Einzelbestimmungen der vorhergegangenen bestätigt und ergänzt, die Tendenz noch einmal feierlich verkündet, daß das neue „Recht" den Besitz der kapitalistischen Ententemächte gegen Ansprüche des proletarischen Deutschlands zu schützen habe.

Artikel 440.

Deutschland nimmt an und erkennt als gültig und bindend an alle Entscheidungen und Anordnungen, betreffend die deutschen Handelsschiffe und die deutschen Waren, ebenso alle Entscheidungen und Anordnungen hinsichtlich der Zahlung von Kosten, die von irgendeinem Prisengericht irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte erlassen sind und verpflichtet sich, im Namen seiner Staatsangehörigen keine Reklamationen bezüglich dieser Entscheidungen oder Anordnungen vorzubringen.

Die alliierten oder assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, unter den Bedingungen, die sie für richtig halten werden, die von den deutschen Prisengerichten erlassenen Entscheidungen und Anordnungen, gleichviel, ob diese Entscheidungen und Anordnungen die Eigentumsrechte von Angehörigen der genannten Mächte oder von neutralen Staatsangehörigen berühren, zu prüfen. Deutschland verpflichtet sich, Abschriften aller Schriftstücke zu liefern, welche die Verhandlungsakten des Einzelfalles enthalten, einschließlich der ergangenen Entscheidungen und Anordnungen; ferner verpflichtet sich Deutschland, die Bemerkungen anzunehmen und auszuführen, welche ihm nach der Prüfung des Einzelfalles übermittelt werden.

Zu Artikel 440, 1—2.

Die in diesen Absätzen enthaltenen letzten Bestimmungen des Vertrages schlagen dem Rechtsbewußtsein ins Gesicht und verletzen gröblich das Prinzip der Gegenseitigkeit. Der Wortlaut selbst ist so gefaßt, daß die verschiedene Behandlung der Urteile der Prisengerichte in Deutschland und in den Ententestaaten ins Auge springen muß. Jenes erkennt unter Verzicht auf jedes Recht der Reklamation alle Entscheidungen und Anordnungen der Prisengerichte der Alliierten als bindend an; diese behalten sich das Recht der Prüfung der Urteile der deutschen Prisengerichte vor und zwingen Deutschland, die von ihnen dazu gemachten Bemerkungen anzunehmen und auszuführen.

Der Geist, der das ganze Werk des Vertragsentwurfs durchzieht, charakterisiert auch seinen letzten Abschnitt. Es ist der Geist des kapitalistischen Imperialismus, der seine moralischen Hüllen abgeworfen hat, die Beutegier, von der er beherrscht wird, offen zeigt und keine Mäßigung kennt; innerhalb einer neuen, dem Rechte zustrebenden Welt ragt er als Sinnbild einer versinkenden Epoche. Bald wird auch er in sich zusammenstürzen, wie jede Gewalt, die nicht kluge Besonnenheit zähmt.

Schluß.

Das Urteil des Auslandes.

Um objektiv festzustellen, wie man von der höheren Warte der menschlichen Moral und der politischen Klugheit den Friedensvertrag zu beurteilen habe, bedient man sich am besten der Auslassungen führender Organe unter den neutralen Zeitungen und der vornehmeren, auf größere Gesichtspunkte eingestellten Blätter der feindlichen Länder. Diese haben den von krankhaftem Sadismus diktierten Versailler Friedensentwurf (man hat ihn auch den „Perversailler Frieden" getauft) geradezu vernichtend kritisiert. Hören wir einige besonders typische Proben:

Vor der Unterzeichnung.

Neutrale Presse.

Schweizer Stimmen:

„Selten hat die französische Diplomatie einen derart furchtbaren und ganz unnötigen Irrtum in ihrer psychologischen Politik begangen .... Erfüllbar ist natürlich der Vertrag in seinem ganzen Umfang keineswegs." (Berner Intelligenzblatt, 13. 5. 19.)

„Würde Deutschland ihn (den Frieden) annehmen, so könnte es auch keinen einzigen Tag daran denken, ihn ehrlich zu halten, und die Sieger müßten immerfort untersuchen, ob die Sklavenfesseln auch stark genug seien .... Dieser Friedensschluß wäre ein noch größeres Unglück als die Kriegserklärung es war .... er ist in jedem Worte unsittlich, von Rache und Raubgier diktiert und die offene Verletzung der vor der ganzen Welt übernommenen Verpflichtung, einen Frieden des Rechtes und der Gerechtigkeit zu schließen. Es mag denkbar sein, daß er unterzeichnet werden wird; es ist undenkbar, daß er jemals gehalten wird — aus dem einfachen und unwiderstehlichen Grunde, weil er gar nie gehalten werden kann. Das große Problem würde dann nur mehr sein, ob es die Technik der modernen Bewaffnung gestattet, andauernd Mitteleuropa im Kerker zu halten, und ob die moralische Verkommenheit so weit gediehen ist, daß freie große und alte Kulturvölker jene Rolle von Kerkermeistern in alle Ewigkeit übernehmen wollen .... Niemand, der in der Weltgeschichte zu lesen versteht und mit hellen Augen die Menschen sieht, niemand, dem Greisenbosheit, Eitelkeit und Wut nicht den Blick blendeten, hält diesen Frieden für dauerhaft und in einem höheren Sinne für möglich." (Dr. Bauer in der Basler „Nationalzeitung", 8. 5. 19.)

„Dieses elende Machwerk, dessen sich Wilson nicht erinnern darf, ohne zu erröten, Clemenceau, ohne zu lachen, und Lloyd George, ohne zu spotten.“ (Berner Tagwacht, 21. 5. 19.)

„Dieser Friede läßt die Welt so voll Zündstoff, daß sie einem wahren Pulverturm gleicht.“ (Basler Nationalzeitung, 19. 5. 19.)

„Ach! Was aus der Stadt, die sich mit Vorliebe als ‚die Stadt des Lichts‘ zu bezeichnen pflegt, zu uns herüberschallt, erinnert an die finstersten Zeiten der Menschheit.“ (Züricher Post, 31. 3. 19.)

„Brutal und nackt tritt die Raubgier des siegreichen Imperialismus in ihm hervor; in grausamer Nüchternheit verhöhnt er alle die Phrasen vom Selbstbestimmungsrecht der Völker, von der Befreiung der kleinen Nationen, vom Siege des Rechts, in dessen Namen die Volksmassen in den Krieg gepeitscht wurden, verhöhnt er die 14 Punkte und den ganzen ‚Pazifismus‘ Wilsons, dessen Land an der Spitze der Signatarmächte figuriert.“ (Volksrecht, Zürich, 10. 5. 19.)

„Sicher ist, daß der Friedensvertrag, welcher der Welt in diesen Tagen bekanntgegeben worden ist, vom ersten bis zum letzten seiner tausend Artikel derart im Widerspruche zu den berühmten 14 Punkten und selbst zu dem an der Spitze der Friedensbedingungen enthaltenen Versprechen steht, daß man versucht sein könnte, an eine satirische Komödie des Aristophanes zu denken, wenn es sich nicht um eine so ernste und tragische Angelegenheit handelte.“ (Züricher Post, 19. 5. 19.)

Holländische Stimmen:

„Es werden so viele Brutnester des Zwistes gebaut, daß der ganze Entwurf wie eine Antwort auf die Preisfrage aussieht: wie kann man internationale Zustände von möglichst geringer Dauerhaftigkeit schaffen?“ („Nieuws van den Dag“, 9. 5. 19.)

„Solches geschieht nach allen den schönen Worten, die ausgesprochen wurden, als das Volk noch erhitzt werden mußte!“ („Nieuwe Courant“, 9. 5. 19.)

Der Verband hat den Krieg mit den erhabensten Schlagworten von Gerechtigkeit und einer neuen Weltordnung geführt; er sprach von einem Kreuzzuge usw. Unter diesen Umständen hätte man einen königlichen Frieden erwarten sollen. Aber der Verband schließt einen Kaufmannsfrieden. Es wurde fünf Monate lang in Paris gefeilscht mit den idealen Prinzipien. Nur eine Hoffnung bleibt, und die ist, daß es sich bald herausstellen wird, daß man mit Bestimmungen und Maßregeln kein Volk töten und mit Vorschriften keinen Organismus außer Betrieb setzen kann. Allmählich werden die einzelnen Paragraphen gelöst werden müssen, bis der ganze Vertrag auseinanderfällt.“ („Maasbode“, 8. 5. 19.)

„Danzig ist unzweifelhaft deutsch und sogar mehr niederländisch als polnisch.“ (Nieuwe Rotterdamsche Courant, 24. 3. 19.)

„Den Grundsätzen Wilsons ist die Spitze abgebrochen worden durch Einschaltung des Worts „allmählich“. Die 14 Punkte müssen angewendet werden, aber nur „allmählich“. Und wenn die Anwendung nur recht allmählich — oder in recht beschränktem Sinne! — erfolgt, so bedeutet das schließlich kaum etwas anderes als gar keine Anwendung. Wir gehen „allmählich“ von der Gewalt zum Recht über, stehen aber erst im Anfang dieser Entwicklung und halten uns einstweilen noch an die Gewalt. Wenn man auf diese Weise weiter argumentiert, so begreift sich leicht, daß ein Gewaltfrieden genau dasselbe ist wie ein Rechtsfriede und Weiß genau dasselbe wie Schwarz!“ („Nieuwe Rott. Courant“, 12. 5. 19. Ab.)

„Zu den Prinzipien Wilsons steht der Vertrag in dem Verhältnis, daß er genau das Umgekehrte von allen Punkten des Wilsonschen Programms festsetzt. Der gleiche Zusammenhang besteht zwischen dem Vertrage und den Kriegszielen, für welche der Verband zu kämpfen erklärt hat. Die einzige Erklärung dafür ist, daß die Kriegsziele des Verbandes nicht diejenigen waren, welche er vorschützte. Ein Unglück für Europa wird nicht ausbleiben können, das ist eine Wahrheit, welche früher so sehr Allgemeingut war, daß sie jetzt nicht mehr bewiesen zu werden braucht. Das deutsche Volk ohne Kolonisationsgebiet zu lassen und das britische Weltreich dabei noch weiter zu vergrößern durch einen Friedensvertrag, der sich für gerecht und dauerhaft ausgibt, ist unerhört!" („Nieuwe Rott. Courant", 8. 5. 19.)

„Vielleicht kommen Clemenceau, Lloyd George und Wilson, nun sie mit ihrer Nase vor den Tatsachen stehen, zu dem Verständnis des alten holländischen Sprichwortes: ‚Wer das Letzte aus dem Kruge haben will, kriegt den Deckel auf die Nase.' Die Art, wie diese verhüllten Annexionen geregelt sind, beweist bereits, daß die daran schuldigen Staatsmänner ihre Handlungsweise vor dem Gewissen ihrer Völker zu verbergen suchen. Mit grenzenlosem Erstaunen fragt man sich, wie Staatsmänner, die einen Völkerbund gründen, um die Gesellschaft der Völker zu verbessern und zu regeln, solche Forderungen im Friedensvertrage aufstellen konnten." (Het Volk, 14. 5. 19.)

„In der Form unterscheidet der ‚Friede', welcher Deutschland angeboten wird, sich nicht wesentlich von dem ‚Frieden', welchen das alte Römische Reich den besiegten Völkern auferlegte. Dieser Friede ist eine Verhöhnung der Grundsätze Wilsons. Im Vertrauen auf diese Grundsätze hat Deutschland sich auf den Frieden eingelassen. Dieses Vertrauen ist derartig beschämt worden, daß wir, was jetzt geschieht, als eine Erniedrigung empfinden nicht nur für alle Regierungen, wie auch für die Völker, welche an diesem Friedensangebot mitschuldig sind, sondern als eine Erniedrigung für die ganze Menschheit ... Was Deutschland auch tun mag — Frieden können diese Bedingungen nicht bringen. Alles, was deutsch empfindet, muß das bleischwere Joch, welches der schönredende Verband auf deutsche Schultern legt, abschütteln wollen. Stets wird das auf diese Art bis zum äußersten erniedrigte und geknechtete Deutschland eine Gefahr für Europa bleiben ... Es ist nach unserer Überzeugung Pflicht der Neutralen, gegen diese Friedensbedingungen so kräftig wie möglich zu protestieren." (Algemeen Handelsblad, 8. 5. 19.)

Norwegische Stimmen:

„Wir haben einen Friedensvertrag erhalten, aber keinen Frieden ... Dieser Friede übertrifft an Unversöhnlichkeit und Mißbrauch der Macht die schlimmsten Befürchtungen. Wie milde war der Friede von Brest-Litowsk gegen den von Versailles! ... Ein Menschenalter hindurch will man Deutschlands Produktion und sein ganzes inneres Leben kontrollieren und dadurch das deutsche Volk zu einer Art von modernen Sklaven der Westmächte machen ... Die Männer, die den Krieg gewannen, haben jedenfalls den Frieden nicht gewonnen." (Verdens Gang, 12. 5. 19.)

„Die Leute, die da glaubten, daß die Verbandsimperialisten von edlerer Art seien als die Deutschen, sind jetzt endgültig ihrer Illusion beraubt. Der Krieg, der den Kriegen ein Ende machen sollte, schließt jetzt nur mit einem Frieden, welcher fortgesetzten Krieg bedeutet ... Das deutsche Volk wird sich niemals schuldig fühlen. Es wird sich nicht verpflichtet fühlen, eine Nation von Bienen zu werden, welche Honig für ihre fremden Herren produziert ... (Sozialdemokraten Christiania, 9. 5. 19.)

„Ein bedrückendes Bild des menschlichen Charakters, wenn man die engelhaften Äußerungen aus der Kriegszeit mit dem jetzt vorliegenden Ergebnis vergleicht! Niemals hat die Heuchelei prächtiger geblüht als in diesem Kriege, niemals ist sie gründlicher entschleiert worden als nach diesem Kriege. Die Sieger, die jetzt noch ein halbes Jahr lang systematischen Massenmord an den Überwundenen verübt haben, handeln schonungsloser und rachsüchtiger, als jemals ein zivilisiertes Volk getan. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde überall verletzt. Wie konnte Herr Wilson nur dasitzen und lächeln, als der Vertrag den Deutschen überreicht wurde! Ja, man lächelt oft aus Verlegenheit. Hat

Frankreich etwa aus reiner Friedensliebe bis zum Ruin gerüstet? Wer hatte mehr vom Weltkrieg zu gewinnen, das in 44 Friedensjahren zu hoher Blüte aufgestiegene Deutschland oder Frankreich, Rußland und England? Aber ein unparteiisches Gericht zur Untersuchung der Schuld am Kriege lehnt man ab, um an Kaiser Wilhelm einen Justizmord zu verüben.“ (Ukens Revy, 16. 5. 19.)

Schwedische Stimmen:

„Der unversöhnliche Haß hat einen neuen schicksalsschweren Triumph gefeiert, der den Untergang in sich trägt. Gottes Mühlen mahlen langsam, aber sie mahlen gut. Es ist erstaunlich, daß die Sieger in Paris nicht das dumpfe Brausen in der Tiefe des Volkes gehört haben. Sie hätten es als Warnung des Sklaven deuten können, der dem Triumphator ins Ohr flüstert: „Bedenke, daß auch du sterblich bist.“ (Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning, 8. u. 13. 5. 19.)

„Durch dieses Gegenteil eines Verständigungsfriedens wird das ganze deutsche Volk in Harnisch geraten. Am härtesten sind die wirtschaftlichen Bedingungen. Man hat den Eindruck, als wäre Deutschland auf dem Wege, eine Kolonie zu werden.“ (Socialdemokraten, Stockholm, 9. 5. 19.)

„Wenn man jetzt seine Blicke auf Wilsons 14 Punkte lenkt, so geschieht es eigentlich um des kontrastierenden Eindrucks willen . . . Wenn diese Friedensbedingungen, die weder klug noch gerecht sind, in die Tat umgesetzt werden, so muß auf die Dauer die Ruhe der Welt dafür zahlen. Die Versklavungsforderungen der Verbandsmächte sind in allen Punkten minutiös formuliert, fein ausgedacht und wirken durch Variation niemals ermüdend.“ („Svenska Dagbladet“, 9. u. 12. 5. 19.)

„Das Friedensdokument von Versailles enthüllt sich immer mehr als eine Kriegserklärung an die Menschlichkeit. Auf alle Fälle ist nicht Deutschlands Niederlage, sondern die der ganzen Kulturwelt unvermeidlich, wenn die von Brockdorff Rantzau erwähnten Grundsätze in den Staub getreten werden. Deutschland soll es noch schlimmer ergehen als dem durch die Hungerpeitsche dauernd unterjochten Indien.“ (Nya Dagligt Allehanda, 13. 5. 19.)

„Es ist noch ein Wunder, daß die Deutsch-Österreicher eine so starke kulturelle und nationale Festung wie Wien behalten haben, und daß diese Stadt nicht internationalisiert und der Kontrolle des „Völkerbundes“ (der Verbandsmächte) unterstellt wird. (Svenska Dagbladet, 3. 6. 19.)

Entente-Presse.

In den Ententeländern waren die Urteile über die Klugheit eines solchen Knebelungsfriedens natürlich ungleich mehr als in den neutralen Ländern geteilt. Zumal in Frankreich hat der pathologische Haß einen solchen Grad erreicht, daß selbst dieser seit dem Abschluß des zweiten punischen Krieges beispiellose Frieden noch als ein „Frieden der Großmut“ bezeichnet werden konnte. (Pays, 9. 5. 19.) Die nüchtern gebliebenen Kritiker, vornehmlich die sozialistischen Wortführer der Ententepresse, äußerten sich aber ganz anders, vielfach ebenso scharf und zum Teil sogar noch schärfer als die Neutralen. Das härteste Urteil aus feindlichem Munde war wohl das folgende:

„Die Bedingungen sind ein Triumph der französischen Diplomatie; sie bieten keine Basis für einen dauernden Frieden. Sie enthalten eine Anzahl schwerwiegender Verletzungen gegen die Vereinbarungen, unter denen der Feind entwaffnet wurde. Unter dem Deckmantel des

Völkerbundes wird die Nacktheit von Annexionen und die Vergewaltigung von Nationalitäten verborgen ... Es ist nicht der Friede der Gerechtigkeit, für den Wilson den Alliierten gegenüber plädiert hat, er wird keinen Bestand haben ... und bietet die allervollkommenste Gewähr für einen künftigen Krieg, welche die geisteskranke Diplomatie Frankreichs ersinnen konnte." (Nation, London, 10. 5. 19.)

Ganz im Gegensatz zu Lloyd Georges Versicherung: „Wir werden einen Brest-Litowsker Frieden weder annehmen noch diktieren" hat die Entente, nachdem ihr der Sieg fast unvermutet und über Nacht von selber in den Schoß gefallen ist, den gedemütigten Feind durch die Folter der Blockade unter das Joch eines Friedens gezwungen, von dem selbst ein Engländer, der Sozialistenführer Snowdon, am 21. April 1919 in Huddersfield öffentlich bekannte:

„Die damals Rußland auferlegten Bedingungen sind gnädig gegenüber dem Pariser Vertrage. Letzterer werde nicht vorhalten." (Manchester Guardian, 22. 4. 19.)

Die territorialen Bestimmungen der Friedenskonferenz, die die „Selbstbestimmung" vergewaltigen und das Prinzip der „strategischen Sicherung" der Sieger höher als jede andere Rücksicht stellen, wurden von allen vernünftig gebliebenen Köpfen im feindlichen Lager schon vor dem Bekanntwerden des Friedensvertrages mit einer Schärfe verurteilt, die schlechterdings kaum noch überboten werden kann. Man höre etwa folgende Stimmen aus feindlichen Ländern:

Englische Stimmen:

„Die Strategie durchkreuzt das Nationalitätenprinzip, und Mitteleuropa wird in ein soldatisches Schachbrett verwandelt. Die Korridore, die die Verbandsmächte einigen sollen, werden natürlich die Feinde trennen. Der Korridor nach Danzig schneidet Ostpreußen von Deutschland ab. Deutsch-Österreich wird künstlich von der deutschen Republik ferngehalten. Der Preßburger Korridor wiederum trennt Österreich von Ungarn. Das mag Strategie sein, aber es ist die eines Tollhäuslers. Diese Korridore wären im Fall eines Krieges so viel wert wie die chinesische Mauer." (Nation, London, 1. 2. 19.)

„Die neutrale öffentliche Meinung, die uns während des Krieges günstig war, schlägt jetzt recht andere Töne an. Bilden wir uns ja nicht ein, daß der Mangel an Ritterlichkeit, Großmut und Menschlichkeit, die außerordentliche Torheit und Kurzsichtigkeit und die kühle, grausame, berechnende Barbarei der von den großen Männern in Paris betriebenen Politik unbeachtet bleibt!" (Arthur Ponsonby in „Labour Leader", 20. 3. 19.)

„Und wie verträgt sich der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts mit der Bedingung, daß Deutschland die Wehrpflicht nicht beibehalten darf?" (Saturday Review, 15. 3. 19.)

„Es gibt Leute in und außer Europa, die, wenn sie vom Frieden sprechen, Diebstahl meinen. Sie möchten Deutschland seine Bergwerke stehlen, seine Kabel, Kanäle, Kohlen, Land, Schiffe, Kredit, Industrien, Patente, Handelsgeheimnisse, sie möchten seine Grenzsteine verschieben und seine offene Brust allen Feinden an allen Ecken und Enden preisgeben. Das wäre das Ende von Europas Zivilisation." (Nation, 22. 3. 19.)

Französische Stimmen:

„Je mehr der Friede sich nähert, um so besser erkennt man die unvermeidlichen Kriegskeime, die er enthält." (Temps, 24. 4. 19.)

„Wo bleiben Vernunft und jeder gesunde Menschenverstand, wenn die französische Verwaltung die Deutschen aus Straßburg vertreibt und die alldeutschen Preußen an der Saar als Franzosen betrachtet?“ (Frey im „Nouveau Journal de Strasbourg“.)

„Clemenceau will den Frieden unter Außerachtlassung aller Prinzipien schließen, für die die Völker den Krieg unternahmen. Das ist paradox und daher schwindet auch die Volkstümlichkeit Clemenceaus in überraschender Weise dahin... Den Parisern, die sich über ihre Besorgnisse unterhalten und ihnen öffentlich in den Kreisen des Volkes Ausdruck verleihen, hält man entgegen, daß die gesamte Provinz für den Mann eintritt, der seine Stirn mit allen Lorbeeren der französischen Sieger kränzte. Ich konnte indes erst vor drei Tagen feststellen, daß, als ich in einer großen Stadt des Zentrums vor einem Auditorium von über 1500 Personen die moralische Konstitution eines Staatenbundes des näheren erläuterte, schon die bloße Erwähnung des Namens Clemenceau's Zeichen lebhaftesten Unwillens im gesamten Auditorium auslöste.“ (Jean Hennessy in „L'Oeuvre“, 19. 1. 19.)

Italienische Stimmen:

„Nimmt man in Paris nicht Vernunft an, so ist an eine dauerversprechende Regelung aller Fragen nicht zu denken. Wie sollte sich ein Deutschland zufrieden geben, dem man törichte territoriale Verstümmelungen, wie die Autonomie der Rheinlande und den Korridor zwischen Danzig und Polen, zumutet, dem man den logischen und notwendigen Anschluß Deutsch-Österreichs nicht zugesteht ... Ohne Besetzung, Versklavung und Aufteilung Deutschlands, für die die materiellen Machtmittel dem Verbande fehlen, wird man gar nicht in der Lage sein, einen derartigen Gewaltfrieden durchzusetzen und aufrechtzuerhalten. Ein solches auf brüchigem Fundament errichtetes Friedensgebäude wird zusammenstürzen, ehe fünf Jahre ins Land gegangen sein werden!“ (Alfredo Rocco in „Perseveranza“, 29. 3. 19.)

„Wir sind der Überzeugung, daß es niemals einen weniger ehrlichen und dauerhaften Frieden gegeben hat als den, der aus dem Wust der Pariser Kompromisse hervorgehen wird, und daß nie ein Bund von Völkern mehr auf dem Papier gestanden hat als der heute geplante angelsächsischer Prägung. Mehr noch als gestern wird morgen Unzufriedenheit herrschen sowohl in den Reihen der Besiegten wie der Sieger.“ (Perseveranza, 5. 4. 19.)

„Es ist den Völkern ein Regime des Friedens, der Gerechtigkeit und der Gleichheit versprochen worden. Und derartige Versprechungen macht man nicht ungestraft, nicht vergebens; und wenn sie niemals verwirklicht werden, werden wir vermutlich einen schrecklichen Zornesausbruch der Völker erleben.“ (Exminister Tittoni im italienischen Parlament, 21. 4. 19.)

„Nicht eines von den feierlich verkündeten Prinzipien Wilsons ist in die Tat umgesetzt worden. Im Namen der militärischen Notwendigkeiten hat man jedes nationale Recht mit Füßen getreten. Zahlreiche Völkergruppen wurden losgerissen von ihrem Stamm und sollen künftig in den Grenzen leben, die vom Sieger willkürlich festgesetzt werden. Da das Selbstbestimmungsrecht zum Nachteil Englands, Frankreichs, Böhmens, Polens, Serbiens und Griechenlands auszuschlagen drohte, hat man widerrechtlich auf seine Anwendung bisher verzichtet. Die schwächliche Seele Wilsons ist von Kompromiß zu Kompromiß allen seinen Idealen, zum Nachteil der ganzen Welt, aber zum augenblicklichen Vorteil seiner großen Verbündeten untreu geworden.“ (Stampa, 24. 4. 19.)

Nach dem Bekanntwerden der Versailler Bedingungen im Mai wurden diese Äußerungen schärfster Kritik in Feindesland vielleicht noch zahlreicher. Nachstehend einige Beispiele:

Englische Stimmen:

„Eine Quelle tiefer, und wir fürchten, dauernder Unruhe im Herzen Europas ist damit geschaffen. Man kann nicht ungestraft nationales Selbstbewußtsein verletzen oder Völker einer höheren Zivilisation einer niedrigeren unterstellen, welche fanatische Anhängerin einer anderen Religion ist.“ (Manchester Guardian, 8. 5. 19.)

„Lincoln sagte: ‚Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß die Welt zur Hälfte aus Sklaven, zur anderen aus freien Völkern bestehe‘ ... Man verlangt von Deutschland nicht allein die goldenen Eier, sondern den Körper der Henne, die diese Eier legt ...

Deutschland wird sozusagen splitternackt ausgezogen und dann soll es noch außerdem den Inhalt seiner Taschen ausleeren. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß es unter dem Druck der Verhältnisse gezwungen sein wird, diese Bedingungen anzunehmen, aber unmöglich wird es sie erfüllen können ... Das Ganze macht auf uns den Eindruck, als ob es sich dabei nicht um Abschluß eines dauernden Friedens, sondern um Verlängerung eines Waffenstillstands auf unbestimmte Zeit handle.“ (Daily News, 8. 5. 19.)

„Die Zugeständnisse, die man Deutschland beim Zustandekommen des Waffenstillstandes machte, sind nicht gehalten. Was nutzt uns ein Friede, wenn derselbe auf Kosten unserer Ehre zustande kommt?“ („Daily Herald, 8. 5. 19.)

„Der erzwungene Friede bleibt ein Fetzen Papier; er kann Deutschland, auch wenn es ihn zeichnen muß, nicht binden. Neben diesem Pariser Frieden war der von Brest-Litowsk, den Lloyd George verabscheute, noch großmütig.“ (Labour Leader, 24. 4. 19.)

„Der nächste Eindruck ist, daß der Vertrag in seiner jetzigen Form durchaus nicht dazu geeignet ist, zukünftigen Kriegen vorzubeugen, sondern im Gegenteil sie noch vermehren wird.“ (Daily Telegraph, 13. 5. 19.)

„Bedingungen, wie solche der Viererrat am 7. Mai der deutschen Regierung übergab, kann keine Regierung annehmen, und wenn diese sie dennoch unter dem Druck des hungernden Volkes unterzeichnen sollte, so ist der ganze Friedensvertrag wertlos und nur ein toter Buchstabe.“ (Daily News, 4. 6. 19.)

„Gebrochen oder geändert wird der Vertrag doch in wenigen Jahren. Denn Verträge hatten früher eine gewisse bindende Kraft — keine große — durch das Ehrgefühl der sie schließenden Fürsten. Heute aber gibt es keine beständige Regierung in Europa; kindisch wäre die Hoffnung, heutige Regierungen von Deutschland und Österreich könnten die Demokratie von morgen binden.“ (Saturday Review, 7. 6. 19.)

„Wilson hat die 14 Punkte zu Fetzen Papier erniedrigt und alle seine gerühmten Ideale über Bord geworfen. Die Deutschen mögen, in ihrer verzweifelten Wirtschaftslage, den Vertrag zeichnen, aber er wird keine moralische oder bindende Wirkung haben.“ (Labour Leader, 8. und 15. 5. 19.)

„Die Friedenszeichner der Verbandsmächte beneiden wir so wenig wie den Henker. Dieser Vertrag ist blind für die Zukunft, er bringt keinen Frieden.“ (New Statesman, 17. 5. 19.)

„Selbst wenn die deutschen Delegierten diesen Friedensvertrag unterzeichnen, werden wir immer noch mehr mit Kriegen und Unruhen zu tun haben, als je in der gesamten Zeit von 1816 bis 1913.“ (Common Sense, 10. 5. 19.)

„Wenn die Sowjetregierung die russische Industrie zugunsten der Gesamtheit des Volkes sozialisiert, so nennt man es Diebstahl und Räuberei, aber wenn die Verbandsmächte alles private und öffentliche Eigentum der Deutschen beschlagnahmen, so nennt man dies rechtmäßige Entschädigung. (Call, 15. 5. 19.)

„Ernster als die Frage der Unterzeichnung ist die Enthüllung des Geisteszustandes der Staatsmänner... Von nun an müssen wir uns der Aufgabe widmen, diesen Schandfleck auf dem guten Namen Englands auszulöschen.“ (Daily Herald, 10. 5. 19.)

„Es ist ein Friede der Rache und überdies ein Friede des Wahnsinns . . . Der ganze Vertrag sät Drachenzähne überall in Europa.“ (Observer, 11. 5. 19.)

Die Riesensumme, die aus dem besiegten Deutschland als Kriegsentschädigung herausgepreßt werden soll, ist in englischen sozialistischen Kreisen ferner folgendermaßen beurteilt worden:

„Die selbstische Gier der Forderung ist ekelhaft; die Eintreibung würde mehr kosten als der Ertrag.“ (Labour Leader, 10. 4. 19.)

Französische Stimmen:

„Ist das der Versöhnungsfriede? Wahrlich nicht! Schon die Verhandlungsmethoden machen ihn unmöglich. Es handelt sich um einen aufgezwungenen Frieden, der keine Rücksicht nimmt auf die Vorbehalte und Einwürfe des Gegners. Die Erklärung der polnischen Souveränität über Danzig, wenn auch unter dem Schutze des Völkerbundes, erscheint vor dem Völkerrecht als eine monströse Handlung. Der Raub der deutschen Kolonien ist ein schwerer Fehler unter dem Gesichtspunkt der ganz gewöhnlichen Politik. Wollte man die Freiheit und Sicherheit der Neger Afrikas und Ozeaniens berücksichtigen, so müßte man diese Lösung allgemein zur Geltung bringen, statt eine heuchlerische Maßregel zu ergreifen, die einem einfachen Wechsel der Herrschaft gleichkommt . . . Wilson vergleiche die Friedensbedingungen mit der von ihm verteidigten Lehre! In allen Punkten ist diese Lehre gebeugt worden, und der Völkerbund, dieser Bund kapitalistischer Staaten, ist nur ein neuer Schwindel.“ (Le Populaire, 9. 5. 19.)

„Es ist ein Friede der Gewalt und der Erdrückung, derart, daß er nach dem Ausspruch Jacques Bainvilles aus dem deutschen Volke ein Volk von Sklaven macht. Und das wagt man heute dem gequälten Menschengeschlechte zu bieten! Man hatte ihm versprochen, daß diese furchtbare Menschenschlächterei der letzte der Kriege sein werde, der Friede aber, den man ihm biete, ist bestimmt, vor Ablauf von zehn Jahren neue und furchtbare Hekatomben zu fordern.

Das französische Proletariat verweigert von heute ab seine Unterschrift. In einigen Tagen wird es durch seine berufenen Organe gegen diesen Bismarckischen Vertrag, der eine Beleidigung des Völkerrechtes wie der elementarsten Moral darstellt, den erforderlichen Protest erheben. Wir können heute sagen, daß nicht ein sozialistischer Deputierter, ohne gänzlich abzudanken, seine Stimme einem diplomatischen Schriftstück geben könnte, das die Geschichte als einen verbrecherischen Bruch des beschworenen Wortes und als ein Attentat gegen Moral und Recht betrachten wird . . . Abscheulich ist das Verfahren mit den deutschen Kolonien. Es ist gewiß, daß das volkreiche, industrielle Deutschland Kolonien braucht wie alle anderen großen Nationen . . . Die Bevölkerung der deutschen Kolonien aber werden wie Vieh behandelt, in das die siegreichen Staaten sich teilen . . . Wie könnte man die grausame Enttäuschung leugnen, welche die Arbeiter aller Länder jetzt bei der Betrachtung des Friedensentwurfes empfinden werden? Was man hundertmal den Völkern versprochen hatte, die sich gegenseitig töteten, was man feierlich in ihrem Namen unterzeichnet hatte, das war die Verpflichtung, die Gesellschaft, die Liga, die Familie der Nationen zu gründen. Auch die optimistischen Nationen werden nicht leugnen können, daß diese Hoffnung nun begraben ist.“ (Humanité. 9. und 10. 5. 19.)

„Die Völker können Wilson nicht verzeihen, daß er sie betrogen hat. Der Vertrag, den er mit den anderen unterschrieben hat, ist nur eine jämmerliche Karikatur seiner Theorien. Den Völkern Europas bleibt nichts übrig, als diese Papierfetzen zu zerreißen.“ (Humanité, 21. 6. 19.)

„O Dummheit des Verbrechens! Herr von Brockdorff hat in seiner Erklärung vom 7. Mai nicht alles gesagt; aber fast alles, was er sagte, war vernünftig. Ich kenne von Herrn von Brockdorff nichts als seinen Titel und weiß auch nicht, was er gewesen ist. Ich lese nur seine Rede, und ich, ein Franzose aus französischem Geschlechte, muß bekennen, daß es die Stimme dieses Deutschen war, die am 7. Mai mein Gewissen aufgerüttelt hat.“ (Edouard Dujardin im „Cahiers des idealistes français“.)

Italienische Stimmen:

„Niemals ist das unveräußerliche Recht eines jeden Volkes auf Freiheit und Selbstbestimmung, das man früher nicht laut genug vor aller Welt rühmen konnte, brutaler in den Staub getreten worden. Jene hochtönenden Tiraden waren eben ein Kriegsmanöver, nichts weiter! Vom Feinde aber wurden sie ernst genommen.“ (Stampa, 30. 3. 19.)

„Der Geist, der diesen Vertrag erfüllt, ist der der Habgier, sein Gepräge gibt ihm die Gewalt, und was davon in der Form abweicht, ist nichts als Maske der Heuchelei! Im Namen der internationalen Moral und Gerechtigkeit verteilen England und Frankreich die Völker, so wie es für ihr eigenes Interesse am vorteilhaftesten ist, und eignen sich von den Schätzen des Bodens und der Industrie an, was ihnen begehrenswert erscheint. Der Frieden ist nichts anderes das sichere Vorspiel zu neuen Kriegen, die brennende Lunte, die man in ein Pulverfaß wirft ... War früher der Balkan der einzige Wetterwinkel Europas, der ständig den Frieden bedrohte, so wird es nunmehr einen Balkan am Rhein, einen Balkan in den Ostmarken, einen Balkan in dem ganzen früheren habsburgischen Reich und einen Balkan in Rußland geben ... Was wird die Menschheit, der man seit fünf Jahren predigte, daß sie sich für Recht und Gerechtigkeit opfere, dazu sagen, wenn sie aus dem Friedensvertrag ersieht, daß das Blut von Millionen vergossen wurde, um den künftigen Sociétés Electriques und den Compagnies des Mines die Wasserkräfte des Rheins und die Ausbeutung des Saargebiets zu sichern?“ (Stampa, 10. u. 13. 5. 19.)

„Angesichts dieses sogenannten Friedensvertrages, der den Keim künftiger Kriege in sich trägt, kann man sich eines bitteren Gefühls der Enttäuschung nicht erwehren ... Dieser Frieden ist der entsetzlichste Frieden, der je einem Volke zugemutet worden ist.“ (Perseveranza, 11. u. 16. 5. 19.)

„Der in Paris ausgearbeitete ‚gerechte und dauerhafte‘ Friede, bei dem Wilsons Philosophie Pate gestanden, übersteigt jede Vorstellung von boshafter Unbilligkeit. Es ist nicht der brutale Friede des siegreichen Kriegers, es ist der viel grausamere Friede des Geldmannes und des Fanatikers.

Der Präliminarfriede entspricht nicht unserem Ideal eines gerechten und dauernden Friedens, und unsere Unterschrift verurteilt Europa zu unabsehbaren Krisen. Besonders gilt das von der schamlosen Gewalttat gegen Deutsch-Österreich, dem man verbieten will, sich mit Deutschland zu verbinden, und so zu unserem Schaden zu einem neuen Bund mit Slawen und Magyaren zwingen wird ... Ein ebenso groteskes wie verruchtes Paradoxon ist es, daß der Friede also den Feind Frankreichs, Deutschland, zerstören will, obwohl es als nationale Einheit wohl gestraft und reduziert, aber nicht vernichtet werden kann, und gleichzeitig den Feind Italiens, Österreich, wieder aufbaut, obwohl es als künstliches Gebilde nicht lebensfähig ist und bereits zugrunde gegangen war ... Dieser Friede nimmt dem Feind unerbittlich jeden ordentlichen Stützpunkt, um wieder emporzukommen, aber er birgt eine Höllenmaschine mit Zeitzünder in sich.

Sein Symbol ist nicht der Kompaß, sondern das Beil ... Es ist ein Pyrrhussieg." (Corriere della Sera, 11. u. 14. 5. 19.)

„Gegen diesen Frieden, bei dem die schlimmsten Instinkte der Selbstsucht Pate gestanden haben, empört sich das Gewissen der Völker, die um ihre Freiheit und um das Ideal des Völkerbundes blutig gerungen haben." (Italia, 13. 5. 19.)

„Die größte Tragik des deutsch-französischen Trauerspiels liegt sicher darin, daß der Sieger Furcht vor dem Besiegten hat." (Corriere del Ticino, 15. 5. 19.)

Eine südafrikanische Stimme:

„Welch eine Enttäuschung! Ein rachsüchtigeres, grausameres, kleinlicheres, kurzsichtigeres und blödsinnigeres Dokument konnte kaum zusammengestellt werden." (De Burger, Kapstadt, 12. 5. 19.)

Eine polnische Stimme:

„Ein Friede, der eine so offensichtliche Verletzung der 14 Punkte des Präsidenten Wilson darstellt, ein Friede, dessen Ziel es ist, die Gelüste und Haßgefühle der Imperialisten und Annexionisten aller siegreichen Länder zu befriedigen und den Haß und die Kriege zwischen den Völkern zu verewigen, — ein solcher Friede kann von keinem gewissenhaften und anständigen Menschen unterzeichnet werden." (Frl. Dr. Rusiecka, polnische Delegierte, bei der am 21. Mai in Bern stattgefundenen Protestkundgebung gegen den Versailler-Frieden.)

Mit wie wenig Weisheit die Welt auch im vorliegenden Falle regiert worden ist, dafür gab übrigens eine holländische Meldung einen pikanten Beleg:

„Aus Prag wird mitgeteilt, daß Cyrill Dusell, Mitglied des tschechischen Na-Nationalrates, am 15. 3. aus Paris zurückkehrte und in einer Versammlung der tschechischen liberalen Partei darauf hinwies, daß in Paris jetzt zehn Menschen über die Zukunft der Welt entschieden, während kein einziger von ihnen die Länder kennt, welche behandelt werden. Einer der bekannten Staatsmänner des Verbandes hat — um nur ein Beispiel anzuführen — gefragt, ob man von Paris nach Prag über Warschau reisen müßte." (Nieuwe Rotterdamsche Courant, 24. 3. 19.)

Es ist ziemlich sicher, daß es Lloyd George war, dem diese schwer kompromittierende Frage entfahren ist. Über die geographische Unwissenheit dieses Mannes, der Europa neue Grenzen am grünen Tisch festzulegen sich anmaßte, klagte nämlich selbst ein englisches Blatt:

„Von ihm (Lloyd George) hören wir nur Phrasen. Er ist fremd in Frankreich und versteht dessen Sprache nicht, Europas Geographie ist ihm dunkel, und doch soll er neue Grenzen festlegen." (Blackwoods Magazine, Märzheft.)

Und welche Früchte hat England von dem Deutschland aufzuerlegenden Gewaltfrieden zu erwarten? Die dauernde Niederhaltung des lästigen deutschen Wettbewerbs, dessen bedrohliches Anwachsen England zur Entfesselung des Weltkrieges veranlaßte — gewiß! Aber wird England wirklich glücklicher und reicher sein, wenn es den einst so erfolgreichen Nebenbuhler gewaltsam im Kerker bei Wasser und Brot dauernd verwahrt? Die Antwort mögen wieder englische Stimmen geben:

„Wenn eine deutsche Entschädigung der vorgehaltene Bissen ist, wieviel hunderte Millionen müssen wir borgen, bevor wir von Deutschland etwas sehen? Wir geben ein Pfund aus, in der Hoffnung, 18 pence wiederzusehen.“ (Common Sense, 15. 2. 19.)

„Wenn wir beabsichtigen, Deutschland derart niederzudrücken, derart zu zerstückeln und zu verkrüppeln, daß wir in einem Jahr über 200 Millionen Pfund Sterling für ein einziges englisches Besatzungsheer hergeben müssen, so wird die Frage der Rettung des Staats für uns ebenso dringend sein wie für Deutschland, ja noch dringender, denn das Opfer wird noch durch den Schrei nach Gerechtigkeit hochgehalten, während sein Folterknecht (!) sich seinem bösen Gewissen und der moralischen Auflehnung seines Proletariats gegenübersieht.“ (Nation, London, 5. 4. 19.)

Schließlich noch eine Buren-Stimme! Die Anerkennung deutscher Tüchtigkeit in dieser südafrikanischen Pressestimme berührt um so wohltuender, als sie offenbar aus wirklich ehrlicher Überzeugung eines selbständig und objektiv urteilenden Mannes stammt:

„Dieser Vertrag sagt zu Deutschland: ‚Komm mal her, wir wollen dir den Hals abschneiden, dann hast du für alle Zeit Frieden mit der ganzen Welt und die Welt mit dir.‘ Weniger bedeuten diese Bedingungen nicht. Und deshalb ist das so ehrvergessen grausam und ruchlos. Das Schicksal der ganzen Welt stellen sie auf die Nadelspitzen ihrer eingebildeten Gottseligkeit, ihrer Habsucht und Rachsucht. Mit Deutschland muß es jetzt vorbei sein. Vorbei mit den Deutschen, diesem fortgeschrittensten Volke Europas, welches in Wissenschaft und Praxis, in Kraft und Energie sie alle zusammen in die Tasche steckt. Ja, so beabsichtigen sie es. Dann nämlich können sie mit ihrer eigenen töricht bequemen und große Profite liefernden Art und Weise fortfahren, den Weltmarkt für ihre Produkte zu öffnen ... Nun können sie mit ihrer Seemacht endgültig die Herren spielen und noch mehr ‚kleine Völker‘, welche den ‚Schutz‘ nötig haben, einverleiben ... Aus Europa, ja aus der ganzen Welt, machen sie einen Vulkan, der im Innern kocht und brennt und der bald ausbrechen wird mit einer Gewalt, von der sie selber, trotz ihrer furchtbaren Erfahrungen, offenbar noch gar keine Ahnung haben.“ (De Burger, [Kapstadt], 20. 5. 19.)

Nach der Unterzeichnung.

Nachdem der Friede am 28. Juni in Versailles unter Anwendung von Zwang unterzeichnet bzw. diese Unterzeichnung am 23. Juni in Weimar beschlossen worden war, ertönte noch einmal der Chorus der kritischen Stimmen, von denen die nachstehenden als die charakteristischsten hervorgehoben seien:

Neutrale Länder.

Holländische Stimmen:

„Der Friede wird die ersehnte Entspannung nicht bringen. Dieser Friede nicht, welcher anstatt einen Lichtstrahl zu verbreiten, nur eine dunkle Zukunft erwarten läßt. Dieser Friede, welcher den Militarismus an einer Stelle vernichtet hat, hat ihn anderwärts auf den Thron erhoben.“ (Nieuwe Rotterdamsche Courant, 28. 6. 19.)

„Eine tiefe, bittere Enttäuschung, eine Enttäuschung, die man wie ein Verhängnis empfindet, ist dieser Friede für alle, welche während des Krieges die Parole des Verbandes wie lebendige Ideale wert gehalten haben . . . Der Friedensvertrag besiegelt den Ruin Europas, seinen Rückgang auf eine niedrigere Kulturstufe. Das größte Volk des Festlandes wird gefesselt und zur Zwangsarbeit getrieben . . . Nicht sie, welche durch Gewalt und Not gezwungen zur Zeichnung schreiten, entehren sich; wohl aber diejenigen, welche im Namen der Demokratie die Grundlage für diesen Frieden geschaffen haben. Die Schmach dieses Vertrages wird weniger von den Holländern gefühlt, welche während des Krieges mit ihren Sympathien auf seiten Deutschlands standen, als von denen, welche einen deutschen Sieg als das größte Unglück für Europa betrachtet haben.' (Het Volk, 21. und 28. 6. 19.)

Schweizerische Stimmen:

„Es gibt kaum einen schlimmeren Hohn als die Versicherung der Verbandsdiplomaten, ihr Frieden entspreche den Grundsätzen der Gerechtigkeit und dem Wilsonprogramm. Ihre Brille aber sieht es nicht anders, sie anerkennen keine Schuld für sich, sondern nur für den Gegner . . . Nie ist wohl ein Besiegter schmachvoller behandelt worden als das besiegte Deutschland. Daß der deutschen Delegation gleichsam als besiegelnder Fußtritt nach dem Empfang der Antwort vom Patriotenpöbel noch eine Steinhageldemonstration bereitet wurde — vielleicht nicht ohne Wunsch der Herren Clemenceau und Konsorten, denen dieser etwas handgreifliche Rachegeist in den letzten Augenblicken der Friedenskomödie als drastische Bekräftigung der französischen ‚Empörung' über die ‚Schuldigen' nicht schlecht in die Szene passen mußte —, gehört durchaus zum ganzen Stück, das sich seit Wochen in Paris abspielte.“ (Berner Tagwacht, 18. 6. 19.)

„Das Kriegsbeil zwischen den Verbandsmächten und Deutschland wird formell begraben. In Wirklichkeit ist der Kriegszustand verewigt worden. Er wird unter der Wirkung des Vertrags zu etwas Alltäglichem . . . Der Heros aller Kleinbürger, Wilson, ist elendiglich vom Piedestal seiner moralischen Größe herabgestürzt.“ (Basler Vorwärts, 24. 6. 19.)

Dänische Stimme:

„Daß Deutschland sich im Friedensvertrag für schuldig am Kriege bekennt, beweist nichts. Für die Beantwortung der Schuldfrage macht es nichts aus, daß es den Deutschen nicht geglückt ist, die Ausschaltung der sogenannten Ehrenparagraphen durchzusetzen. Das allgemeine Rechtsgefühl wird sich dahin aussprechen, daß ein erpreßtes Schuldbekenntnis nichts bedeutet.“ (Politiken [Kopenhagen], 25. 6. 19.)

Schwedische Stimme:

„Es ist schwer zu sagen, wer Grund hat, bei dem feierlichen Akt im Spiegelsaal zu Versailles größere Unsicherheit zu empfinden: die Deutschen, die sich verpflichtet haben, die Friedensbedingungen zu erfüllen oder die Verbandsmächte, die es übernommen haben, ihre Durchführung zu überwachen.“ (Dagens Nyheter, 28. 6. 19.)

Norwegische Stimmen:

„Herr Clemenceau hat es erreicht, daß das Antlitz des Friedens wesentlich häßlicher ist als der Krieg selbst, wesentlich häßlicher als der abscheuliche moderne technische Weltkrieg! Das ist eine Leistung, eine ganz hervorragende Leistung. Ob nun die deutsche Unterschrift geleistet wird oder nicht, wir stehen an der Höllenpforte, wo uns die Worte: ‚Lasset alle Hoffnung fahren, ihr Eintretenden!' in die Augen springen.“ (Ukens Revy [Christiania], 27. 6. 19.)

„Der Vertrag von Brest-Litowsk war ein Muster von Freundlichkeit, ja eine reine Liebeserklärung, ein Dokument der Menschlichkeit und der Brüderlichkeit im Vergleich zu dem Werk von Versailles.“ (Morgenavisen [Bergen], 2. 6. 19.)

Entente-Äußerungen.

Französische Stimme:

„Nein, dieser zugleich abscheuliche und ungeschickte Friede ist nicht der unsere, nicht der des französischen Volkes und seiner heroischen Soldaten ... Er hat keinerlei Ähnlichkeit mit den entzückenden Bildern, die uns die Wilson-Ideologen vorgezaubert hatten. Es ist ein Frieden der physischen Macht und der Gewalt, mehr oder weniger geschickt verkleidet als Rechtsfriede. Er ist ein Fetzen Papier, kein dauerndes Erz. Wird er wenigstens den Jüngsten der Vier überleben? Und wer wird es auf sich nehmen, die Fetzen zu zerreißen?“ (Humanité, 24. u. 25. 6. 19.)

Italienische Stimme:

„In wenigen Stunden wird der Frieden unterzeichnet sein. Ein mündlicher Protest wird die deutsche Unterschrift begleiten. Der siegestrunkene Clemenceau wird sie als belanglose Rhetorik mit einem Achselzucken abtun. Und doch wird dieser Protest in der Zukunft erheblich mehr Gewicht haben als die Unterschrift ... So wird die deutsche Unterschrift unter dem französischen Frieden sich als wertlos erweisen, weil die Franzosen nicht begriffen haben, daß es unsinnig ist, die Ausführung eines Vertrages zu verlangen, die einfach unausführbar ist, den die Deutschen nie ehrlich werden ausführen wollen und den während eines Vierteljahrhunderts zu erzwingen, den Franzosen durchaus die Macht fehlen wird.“ (Perseveranza, 25. 6. 19.)

Englische Stimmen:

„Wie die Dinge liegen, hat ein Quartett verrückt gemachter Politiker, die nach besten Kräften arbeiteten, einen Frieden zustande gebracht, der alle Welt unzufrieden und verbittert läßt ... Der Friede ist von Leuten gemacht, die an den Nachwehen der Kriegshysterie leiden.“ (Economist, 2. 6. 19.)

„Die Weltgeschichte hat kein gröberes Beispiel von Raubimperialismus auf dem Gebiet des Handels aufzuweisen. Wenn der Vorwurf der Ländergier in Europa hauptsächlich den Franzosen zur Last gelegt wird, so wird die beispiellose Handelspolitik zusammen mit den Fehlern in der Kolonialpolitik auf Englands Schuldkonto gesetzt werden ... Nirgends sehen wir festen Boden, nirgends den Frieden nahe. Dieser Vertrag ist nur eine Episode auf dem Wege zu ihm, er selbst bringt keine Hoffnung.“ (Nation, 21. 6. 19.)

„Wir hätten aus Deutschland ein Bollwerk gegen den drohenden asiatischen Einbruch machen können, eine Grenzmark des Angelsachsentums. (!) Wir machen jedoch ein neues Irland von 70 Millionen mit Rußland im Rücken daraus ... Die hebräischen Profitmacher in Paris könnten wohl etwas von den hebräischen Propheten Israels und Judas lernen, was die Verschleppung in Gefangenschaft und Sklaverei betrifft. Vielleicht ist ihre Politik durch die Diplomaten gestört worden. Sicherlich steht die dünkelhafte Dummheit der Bestimmungen des Vertrags in sonderbarem Gegensatz zu der ihn beherrschenden Grausamkeit der Grundsätze. Das Ergebnis ist beinahe komisch: Rauben und Knechten im Namen Gottes und des Gesetzes, ist eine Tragödie; es im Namen Wilsons und seiner 14 Punkte tun, ist eine Parodie.“ (New Europe, 12. 6. 19.)

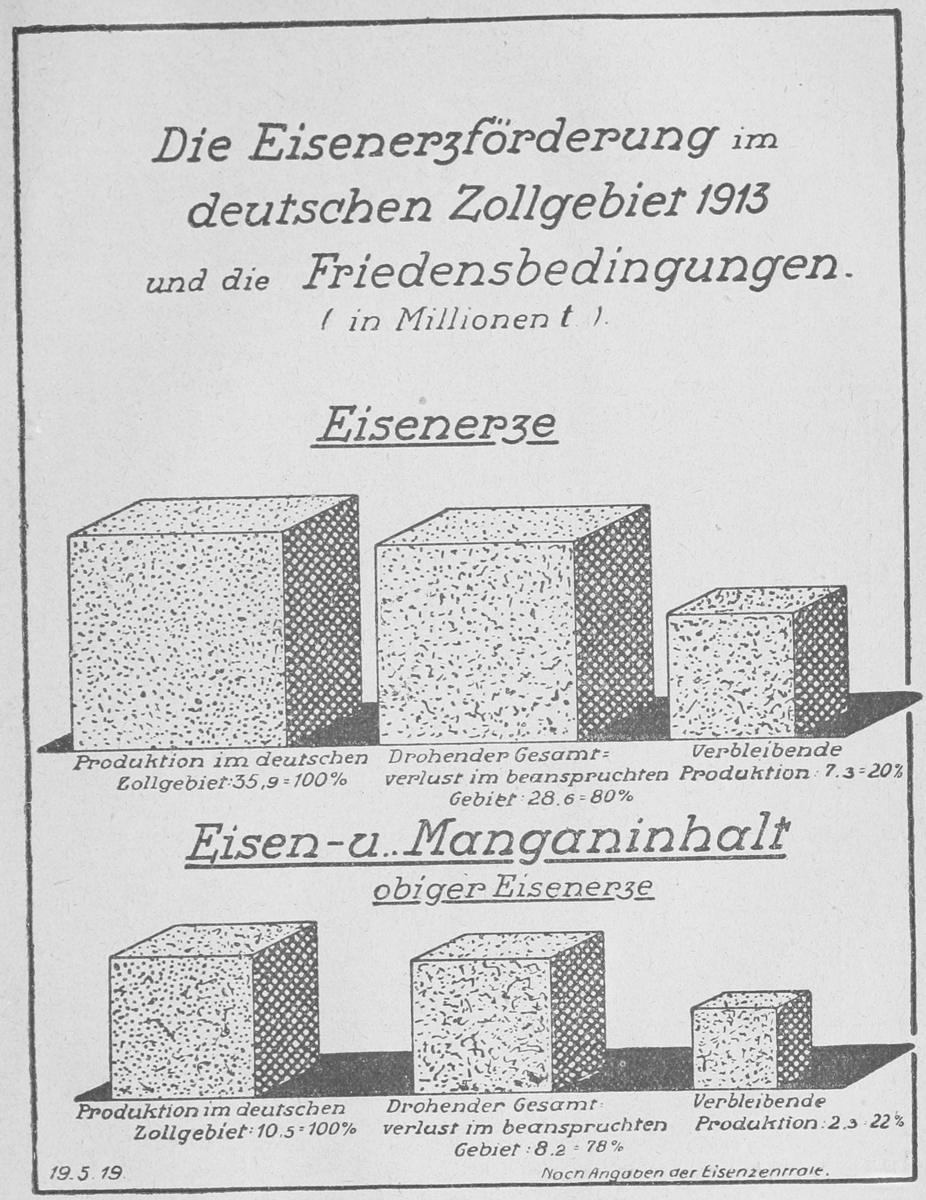

Die Eisenerzförderung im deutschen Zollgebiet 1913 und die Friedensbedingungen.
(in Millionen t)

19.5.19.

Nach Angaben der Eisenzentrale.

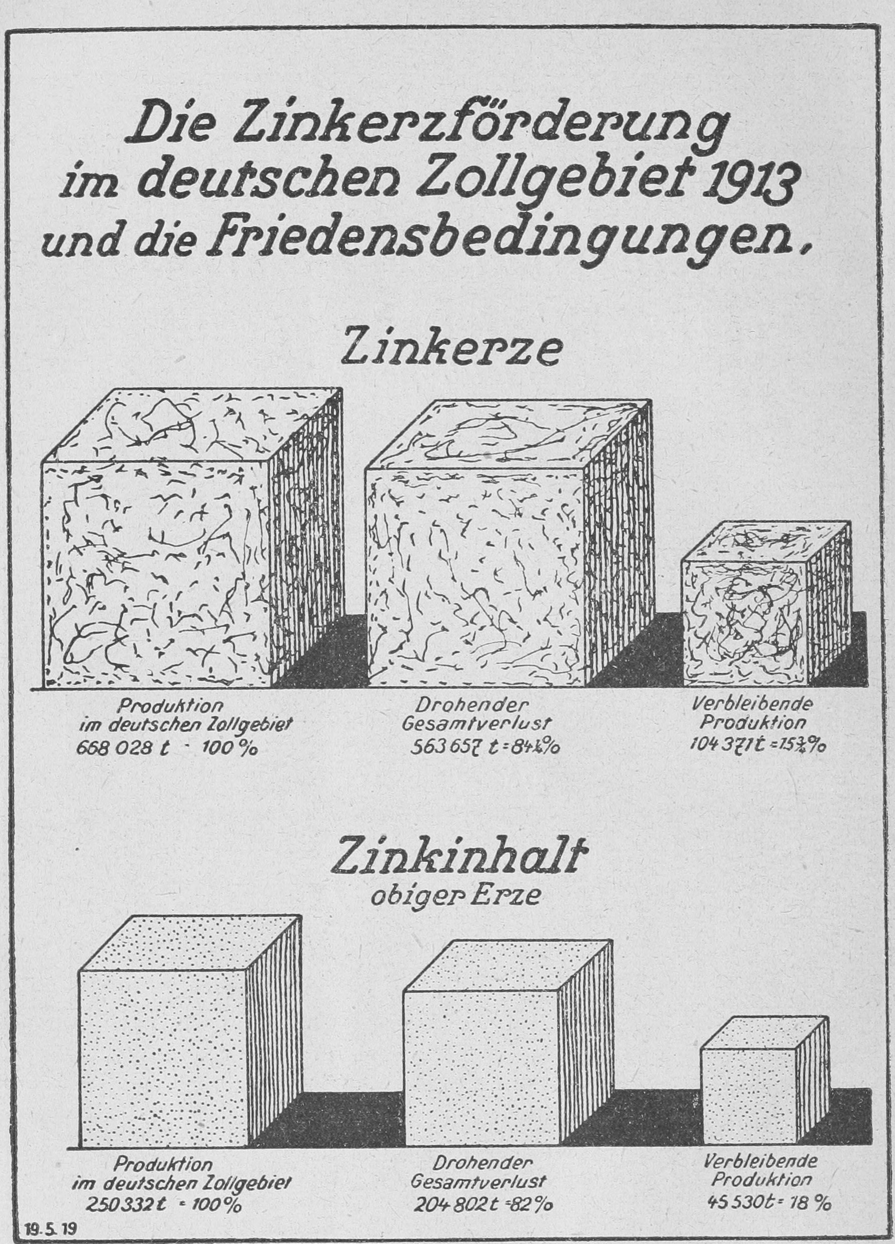

Nach Angaben der Kriegsrohstoffabteilung

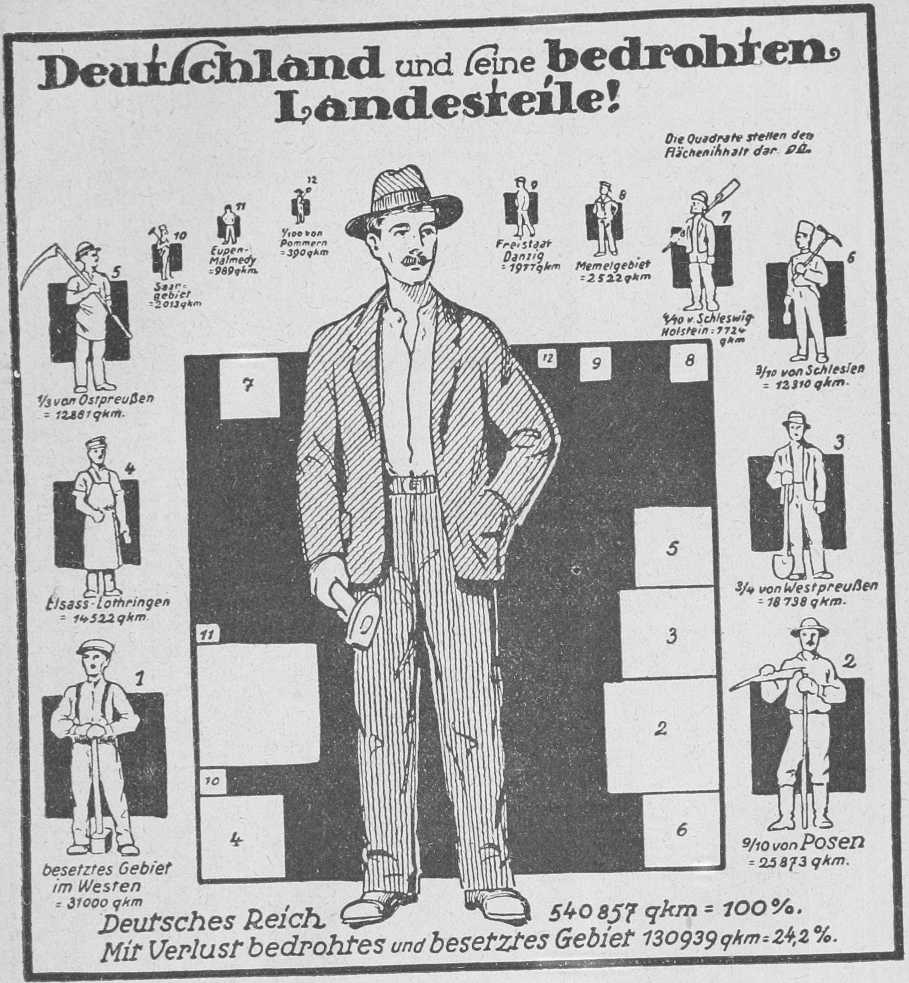
Deutſchland und ſeine bedrohten Landesteile!
Die Quadrate stellen den Flächeninhalt dar. DÜ.
1/3 von Ostpreußen = 12881 qkm.
10 Saargebiet = 2013 qkm
11 Eupen-Malmedy = 989 qkm.
12 1/100 von Pommern = 390 qkm
9 Freistaat Danzig = 1977 qkm
8 Memelgebiet = 2522 qkm
7 4/10 v. Schleswig Holstein = 7724 qkm
6 3/10 von Schlesien = 12310 qkm.
4 Elsass-Lothringen = 14522 qkm
3 3/4 von Westpreußen = 18738 qkm.
1 besetztes Gebiet im Westen = 31000 qkm
2 9/10 von Posen = 25873 qkm.
5
7
12
9
8
5
3
11
2
10
4
6
Deutsches Reich 540857 qkm = 100%.
Mit Verlust bedrohtes und besetztes Gebiet 130939 qkm = 24,2%.

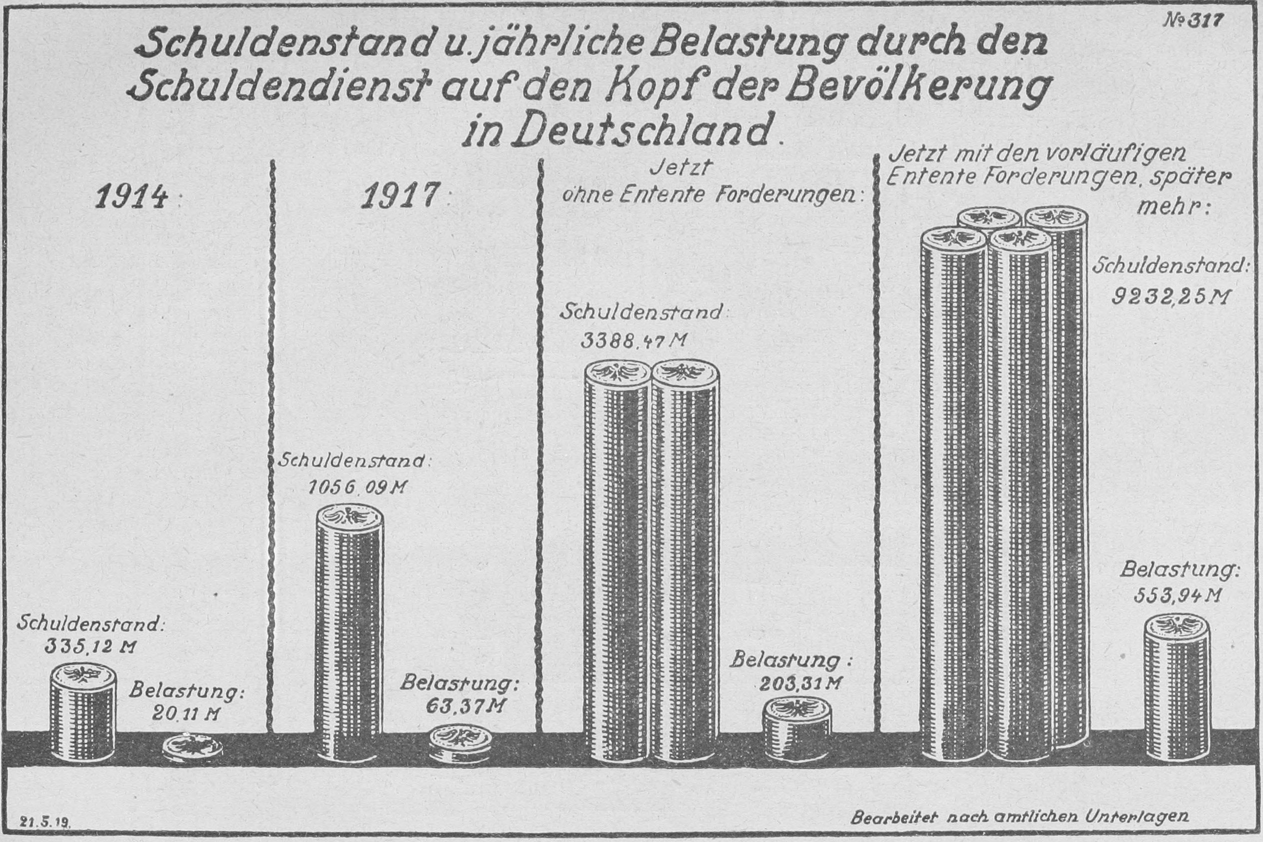

Schuldenstand u. jährliche Belastung durch den Schuldendienst auf den Kopf der Bevölkerung in Deutschland.

21.5.19.

Bearbeitet nach amtlichen Unterlagen

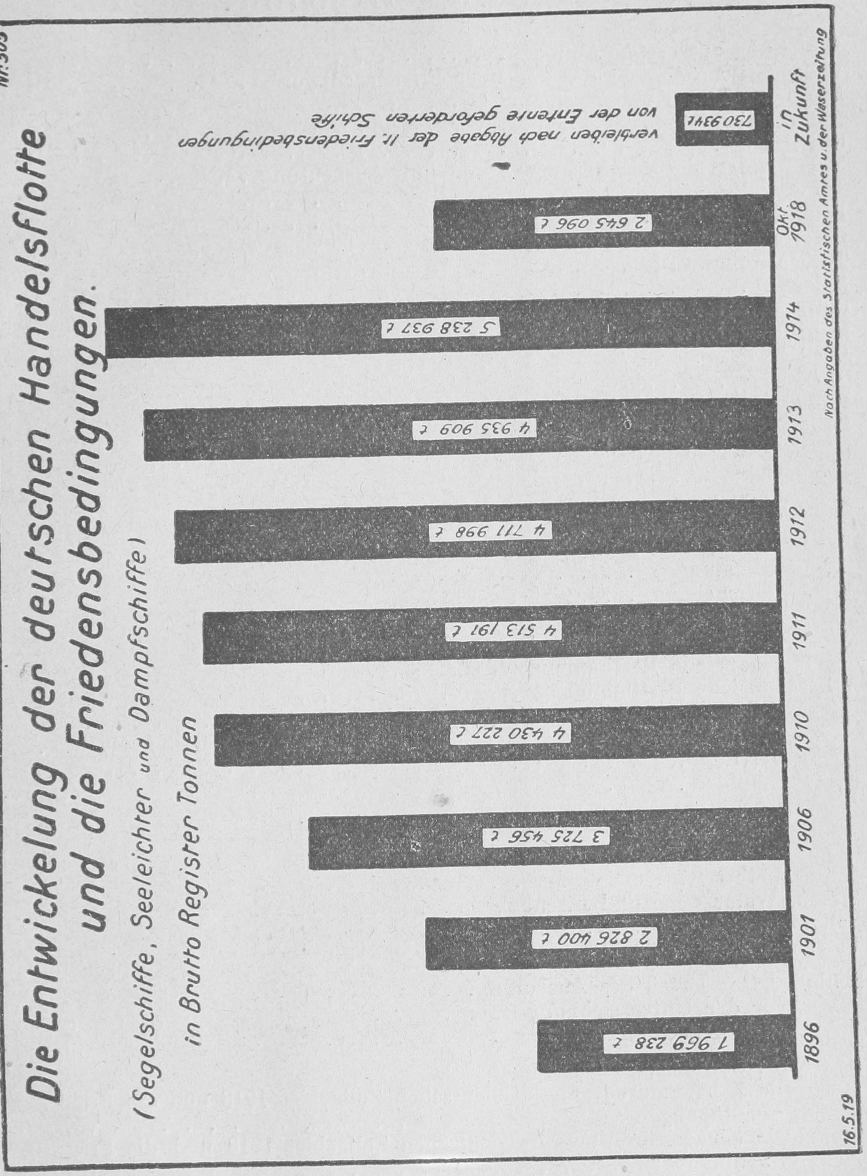

Nr. 305

Die Entwickelung der deutschen Handelsflotte und die Friedensbedingungen.

(Segelschiffe, Seeleichter und Dampfschiffe)

in Brutto Register Tonnen

Nach Angaben des Statistischen Amtes u. der Weserzeitung

16.5.19

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung zur ersten Auflage . . . 3
Weltpolitische Ansicht des Versailler Friedensentwurfes . . . 5
Moresnet, Eupen und Malmedy . . . 19
Linkes Rheinufer . . . 20
Saarbecken . . . 21
  Abtretung der Bergwerke und ihre Ausbeutung . . . 22
  Volksabstimmung . . . 24
Elsaß-Lothringen . . . 25
Österreich . . . 26
Tschecho-Slowakei . . . 26
Polen . . . 27
Ostpreußen . . . 30
Memel . . . 31
Danzig . . . 32
Schleswig . . . 33
Rußland . . . 34
Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands . . . 35
  Deutsche Kolonien . . . 35
  China . . . 36
  Siam . . . 37
  Ägypten . . . 38
Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte . . . 38
Strafbestimmungen . . . 40
Wiedergutmachung . . . 42
  Allgemeine Bestimmungen . . . 42
  Besondere Bestimmungen . . . 59
  Finanzielle Bestimmungen . . . 61
Wirtschaftliche Bestimmungen . . . 66
  Zollregelung, Zölle und Zollbeschränkung . . . 66
  Behandlung der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte . . 68
  Verträge . . . 68
  Schulden . . . 70
  Eigentum, Rechte und Interessen . . . 72
  Verträge, Verjährung, Urteile . . . 73
  Gewerbliches Eigentum . . . 74
Luftschiffahrt . . . 75
Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen . . . 76
Schiffahrt . . . 77
Verschiedene Bestimmungen . . . 91

Schluß. Das Urteil des Auslandes . . . 93
  Vor der Unterzeichnung . . . 93
  Nach der Unterzeichnung . . . 103

Anhang: Statistisches Kartenmaterial.
  Die Eisenerzförderung im deutschen Zollgebiet 1913 und die Friedensbedingungen . . . 107
  Die Zinkerzförderung im deutschen Zollgebiet 1913 und die Friedensbedingungen . . . 108
  Deutschland und seine bedrohten Landesteile . . . 109
  Schuldenstand und jährliche Belastung durch den Schuldendienst auf den Kopf der Bevölkerung in Deutschland . . . 110
  Die Entwickelung der deutschen Handelsflotte und die Friedensbedingungen 111

Landkarte: Die Zerstückelung Deutschlands.

Textänderungen.

Vor Gebrauch sind folgende während der Drucklegung erfolgten Textänderungen einzutragen:

S. 25: Absatz 2 des § 36 ist zu streichen.

S. 26: In Artikel 80 Zeile 2 muß es heißen: „in den durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen . . .“

S. 41: In dem Artikel 227 muß es zweimal (Z. 4 und 5) heißen „fünf“ statt vier.

S. 61: In Artikel 248 ist hinter „haften“ einzuschalten: „. . . unter Vorbehalt der von dem Wiedergutmachungsausschuß etwa bewilligten Ausnahmen . . “

S. 69: In Artikel 284 Absatz 2 ist hinter „Wird“ einzuschalten: „. . . binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages . . .“

S. 71: In Artikel 296 Absatz 3 und 4 Z. 1 ist beide Male hinter „Die . . .“ einzuschalten: „. . . vor dem oder . . .“

S. 71: In Artikel 296 Absatz e ist statt der Frist von sechs Monaten (Z. 6) ein Monat zu setzen.

S. 73: muß es zweimal heißen: „Artikel 298 Anlage 2“.

S. 80: In Artikel 341 Z. 4 muß es heißen: „**3** Vertreter Preußens“.

S. 81: Artikel 353 erhält folgende verkürzte Fassung: „Im Falle des Baues eines Großschiffahrtsweges Rhein-Donau verpflichtet sich Deutschland, auf diesem Schiffahrtsweg die in Artikel 332 bis 338 (Internationalisierung des Verkehrs) niedergelegte Ordnung zur Anwendung zu bringen“.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig